Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7823**

18. Wahlperiode 09.03.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

A. Problem und Ziel

Die Sicherung einer qualitativen Pflegeversorgung ist eine der gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgaben der nächsten Jahre. Durch demografische und epidemiologische Entwicklungen sowie Veränderungen in den Versorgungsstrukturen wandeln sich die Anforderungen an die pflegerische Versorgung und an das Pflegepersonal. Die Lebenserwartung der Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland steigt; chronische Erkrankungen, Multimorbidität und die Zahl demenziell und psychisch erkrankter Menschen nehmen zu. Die spezifischen Belange älterer Menschen sind zunehmend auch bei der Pflege im Krankenhaus zu berücksichtigen. Aufgrund der dort verkürzten Liegezeiten müssen immer komplexere Pflegeleistungen durch ambulante Pflegedienste und in stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Aber auch die spezifischen Anforderungen an die Pflege (chronisch) kranker Kinder und Jugendlicher sowie von Personen mit psychischen Erkrankungen dürfen bei der Vermittlung der beruflichen Handlungskompetenz der Pflegefachkräfte nicht außer Acht gelassen werden.

Es ist daher erforderlich, dass künftig in der Pflegeausbildung unter Berücksichtigung des pflegewissenschaftlichen Fortschritts Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Pflegesettings vermittelt werden: Moderne, sich wandelnde Versorgungsstrukturen erfordern eine übergreifende pflegerische Qualifikation. Mit Blick auf den bereits heute bestehenden Fachkräftemangel ist daneben die nachhaltige Sicherung der Fachkräftebasis eine wichtige Aufgabe auch der Reform der Pflegeausbildung.

Ziel ist es deshalb, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Es soll ein modernes, gestuftes und durchlässiges Pflegebildungssystem geschaffen werden, das die Ausbildung der zukünftigen Pflegefachkräfte derart ausgestaltet, dass sie den Anforderungen an die sich wandelnden Versorgungsstrukturen und zukünftigen Pflegebedarfe gerecht wird und zugleich die notwendige Basis für die im Sinne lebenslangen Lernens erforderlichen Fort- und Weiterbildungsprozesse bildet.

B. Lösung

Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden reformiert und

zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt; die bestehende Dreigliederung der Pflegeberufe wird aufgehoben. Ergänzend zur fachberuflichen Pflegeausbildung wird eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung geschaffen. Die neue Ausbildung bereitet auf einen universellen Einsatz in allen allgemeinen Arbeitsfeldern der Pflege vor, erleichtert einen Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen und eröffnet zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten. Die Ausbildung wird in ein gestuftes und transparentes Fort- und Weiterbildungssystem eingepasst und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Qualifikationsstufen in der Pflege verbessert. Die Ausbildung ist für die Auszubildenden kostenlos.

C. Alternativen

Keine.

Die Reform der Pflegeberufe ist notwendig. Bereits heute sind die Überschneidungen zwischen den Ausbildungen groß. Eine getrennte Weiterentwicklung der Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz kann die notwendige Flexibilität zur Bewältigung der Herausforderungen eines sich dynamisch verändernden Berufsfelds nicht gewährleisten. Sie ist angesichts der notwendigen Sicherung der Fachkräftebasis und der Verbesserung der Pflegequalität nicht zielführend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In Folge der Generalistik entstehen trotz gewisser Synergieeffekte gegenüber dem heutigen Stand der Ausbildungskosten in der Altenpflege und Krankenpflege von insgesamt rund 2,41 Milliarden Euro pro Jahr.[1)] Mehrkosten in Höhe von 322 Millionen Euro. Diese jährlichen Mehrkosten beruhen auf verbesserter Ausstattung und Infrastruktur der Schulen (102 Millionen Euro), Qualitätsverbesserungen insbesondere im Bereich der Praxisanleitung (150 Millionen Euro), Angleichung der Ausbildungsvergütungen (54 Millionen Euro) sowie Verwaltungskosten der Ausbildungsfonds (16 Millionen Euro). Hinzu kommen Kosten für die Liquiditätsreserve des Fonds (3 Prozent des Fondsvolumens), die sich auf rund 80 Millionen Euro beläuft und bei einer Inanspruchnahme der Reserve in den Folgejahren aufgefüllt werden muss. Die genannten Kosten verteilen sich auf die verschiedenen Kostenträger wie im Folgenden dargestellt.

Die Kosten für eine vollumfängliche Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz entstehen in voller Höhe ab Januar 2023. Bis dahin können parallel Ausbildungen nach bisherigem Recht in der (Kinder-)Krankenpflege und in der Altenpflege abgeschlossen werden. Die Finanzierung dieser Ausbildungen erfolgt nicht aus dem neuen Ausbildungsfonds, sondern entsprechend der bislang geltenden Finanzierungsregelungen. Da sich die genaue Entwicklung der Ausbildungszahlen im Übergangszeitraum nicht prognostizieren lässt, wird in den Kostenberechnungen von den Kosten für eine vollumfängliche Finanzierung ausgegangen. Auf Basis der Annahme, dass die überwiegende Anzahl der Ausbildungen in der regulären Ausbildungszeit einer Vollzeitausbildung von 3 Jahren durchlaufen wird, kann für das erste Ausbildungsjahr 2018 von einer Kostenbelastung in Höhe von rund 1/3, für das zweite Ausbildungsjahr von rund 2/3 und ab dem 3. Ausbildungsjahr

[1)] Die Kostenannahmen für die Ausbildungskosten im Status quo und für die künftige Pflegeausbildung beziehen sich auf die Ermittlungen und Berechnungen wie sie das „Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes“ von WIAD/prognos vom Oktober 2013 ausgewiesen hat. Gleiches gilt für die angenommenen Kostenentlastungen durch Übernahme von Umschulungskosten durch die Bundesagentur für Arbeit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2020 von nahezu 100 Prozent der im Folgenden dargestellten Kosten ausgegangen werden. Die oben genannten Kosten für die Liquiditätsreserve, die in voller Höher für ihre Bereitstellung anfallen, werden in diesem Anlaufzeitraum nach und nach aufgebracht. Sie werden im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem Gesamtbetrag ausgewiesen.

1. Bund, Länder und Gemeinden

Die mit der Einrichtung einer Fachkommission, den Aufgaben der Beratung, dem Aufbau unterstützender Angebote sowie dem sukzessiven Aufbau der Forschung zur Pflegeausbildung für den Bund verbundenen Kosten für den Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln werden je zur Hälfte finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit und im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen.

Im Bereich der Beihilfe entstehen Mehrkosten von bis zu rund 8,5 Millionen Euro jährlich ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung der neuen Pflegeausbildung. Hinzu kommen Kosten in Höhe von rund 2 Millionen Euro durch die Bereitstellung der Liquiditätsreserve. Von diesen Beihilfekosten fallen rund 2,97 Millionen Euro jährlich beim Bund an. Weitere Mehrkosten in Höhe von rund 700 000 Euro entstehen durch die Bereitstellung der Liquiditätsreserve.

Im Ausbildungsfonds entstehen in der Folgezeit Entlastungen durch die Umschulungsförderung der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter. Im „Forschungsgutachten von WIAD/prognos werden diese mit 46 Millionen Euro ausgewiesen. Dies mindert unter Annahme einer Fortführung der Förderung auf dem bisherigen Niveau in den Folgejahren die Belastung des Bundes um rund 385 000 Euro jährlich.

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds in Höhe von 8,9446 Prozent entstehen den Ländern jährlich Mehrkosten in Höhe von 32,81 Millionen Euro ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung des Pflegeberufsgesetzes. Außerdem entstehen einmalig Kosten in Höhe von 7,3 Millionen Euro in Folge der Bereitstellung der Liquiditätsreserve.

Für die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden im Bereich der Beihilfe ergeben sich ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung der neuen Pflegeausbildung Mehrausgaben in Höhe von 5,51 Millionen Euro jährlich und Mehrkosten in Höhe von 1,3 Millionen Euro zur Bereitstellung der Liquiditätsreserve.

Für die Sozialhilfeträger entstehen entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an den von den Pflegebedürftigen zu tragenden Kosten Mehrkosten in Höhe von 7 Millionen Euro jährlich zuzüglich 7 Millionen Euro für die Bereitstellung der Liquiditätsreserve.

Weiterhin entstehen bei den Ländern Kosten durch die Einführung einer hochschulischen Ausbildung. Diese Kosten lassen sich nicht genau beziffern. Auch stehen ihnen Einsparungen der Länder durch die Beendigung von Modellstudiengängen gegenüber.

Die Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit entlastet die Länder in den Folgejahren um rund 4,8 Millionen Euro jährlich, die Sozialhilfeträger um 3,8 Millionen Euro jährlich.

Durch die Zusammenführung der drei Pflegeberufe kommt es im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit mittelfristig zu Mehrausgaben für Berufsausbildungsbeihilfe, Einstiegsqualifizierung und ausbildungsbegleitende Hilfen in Höhe von rund 19 Millionen Euro jährlich.

Durch die Zusammenführung der drei Pflegeberufe kommt es zu Mehrausgaben für Einstiegsqualifizierung und ausbildungsbegleitende Hilfen in Höhe von rund 1 Million Euro jährlich für den Bundeshaushalt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Gesetzliche Krankenversicherung

Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung der neuen Pflegeausbildung Mehrkosten in Höhe von rund 180 Millionen Euro jährlich. Hinzu kommen einmalig für die Bereitstellung der Liquiditätsreserve Kosten in Höhe von 40 Millionen Euro.

Die Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit führt bei der gesetzlichen Krankenversicherung unter der Annahme der Fortführung der Förderung auf dem bisherigen Niveau jährlich zu Minderausgaben in Höhe von rund 22,4 Millionen Euro.

3. Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung entstehen durch den Direktbeitrag ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung der neuen Pflegeausbildung Mehrkosten in Höhe von 99 Millionen Euro jährlich. Hinzu kommen für die Bereitstellung der Liquiditätsreserve Kosten in Höhe von 2 Millionen Euro. Gemindert werden diese Kosten durch eine 10-prozentige Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung, das heißt um rund 10 Millionen Euro. Insoweit verbleiben bei der sozialen Pflegversicherung Belastungen von 89 bzw. 91 Millionen Euro.

In Folge der Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit entstehen bei der sozialen Pflegeversicherung Minderausgaben in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro jährlich.

Die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung bleiben unberührt.

E. Erfüllungsaufwand

Viele Regelungen des neuen Gesetzes führen die bisherigen Regelungen im Altenpflege-gesetz und im Krankenpflegegesetz fort und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Mit der Einführung des neuen Finanzierungssystems in den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufsgesetzes entstehen der Verwaltung und der Wirtschaft zusätzlicher Erfüllungsaufwand und einmaliger Umstellungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz, das die Regelungen des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes ablöst, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft waren entsprechend im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Teilweise werden neue Pflichten, die mit dem Gesetz eingeführt werden, im Rahmen des neuen Finanzierungssystems über den Fonds refinanziert und verursachen daher ebenfalls keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Durch das mit diesem Gesetz neu eingeführte Finanzierungssystem entsteht der Wirtschaft zusätzlicher Erfüllungsaufwand und teilweise auch einmaliger Umstellungsaufwand.

Insgesamt beläuft sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf 3,496 Millionen Euro. Davon sind 2,564 Millionen Euro Bürokratiekosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinsichtlich der im Rahmen der „One in, one out“-Regel erforderlichen Kompensation prüft die Bundesregierung Entlastungsmöglichkeiten unter anderem in den Bereichen Arzneimittel, Medizinprodukte und Mutterschutzgesetz.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Länder im Bereich des Voll-zugs des Gesetzes waren entsprechend im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Länder.

Durch einige Vorgaben des Gesetzes und das mit diesem Gesetz neu eingeführte Finanzierungssystem entstehen der Verwaltung zusätzlicher Erfüllungsaufwand und teilweise auch einmaliger Umstellungsaufwand.

Durch die Einrichtung einer Fachkommission ergibt sich für den Bund ab 2017 zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500 000 Euro jährlich. Für die Aufgaben der Beratung und den Aufbau unterstützender Angebote sowie den sukzessiven Aufbau der Forschung zur Pflegeausbildung fällt 2017 zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 5,5 Millionen Euro an, aufwachsend auf 8,5 Millionen Euro ab 2018.

Insgesamt ergibt sich für den Bund ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6 006 000 Euro im Jahr 2017 und von 9 006 000 Euro ab 2018. Für die Länder fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 560 000 Euro an und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 871 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die private Krankenversicherung entstehen ab dem ersten vollumfänglichen Finanzierungszeitraum jährliche Kosten in Höhe von rund 23 Millionen Euro. Hinzu kommen rund 5 Millionen Euro für den Aufbau der Liquiditätsreserve. Die Entlastungen durch die Umschulungsförderung der Bundesagentur für Arbeit belaufen sich auf rund 3 Millionen Euro jährlich.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich durch ihre 10-prozentige Beteiligung an der Direktzahlung der Pflegeversicherung Mehrkosten von rund 10 Millionen Euro jährlich. Die Entlastungen durch die Umschulungsförderung der Bundesagentur für Arbeit belaufen sich in der Folgezeit auf rund 0,17 Millionen Euro jährlich.

Für die Pflegebedürftigen ergeben sich ab dem ersten vollumfänglichen Finanzierungszeitraum Mehrkosten in Höhe von 18 Millionen Euro jährlich. Denn fast alle auf den Pflegesektor entfallenden Mehrkosten werden durch den Direktbeitrag von der Pflegeversicherung getragen. Hinzu kommen einmalig für die Bereitstellung der Liquiditätsreserve Kosten in Höhe von 15 Millionen Euro. Durch die Umschulungsförderung der Bundesagentur für Arbeit werden die Pflegebedürftigen in der Folgezeit um rund 9 Millionen Euro jährlich entlastet.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. März 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PflBG)
Artikel 2 Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung der Approbationsordnung für Ärzte
Artikel 6 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
Artikel 7 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 8 Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe
Artikel 10 Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung
Artikel 11 Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung
Artikel 12 Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung
Artikel 13 Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung
Artikel 14 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PflBG) [2)]

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis
§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

[2)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), geändert worden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschnitt 2

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

Teil 2

Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 5 Ausbildungsziel
§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung
§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung
§ 8 Träger der praktischen Ausbildung
§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen
§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule
§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten
§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs

Abschnitt 2

Ausbildungsverhältnis

§ 16 Ausbildungsvertrag
§ 17 Pflichten der Auszubildenden
§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung
§ 19 Ausbildungsvergütung
§ 20 Probezeit
§ 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses
§ 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
§ 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
§ 24 Nichtigkeit von Vereinbarungen
§ 25 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Abschnitt 3

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 26 Grundsätze der Finanzierung
§ 27 Ausbildungskosten
§ 28 Umlageverfahren
§ 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze
§ 30 Pauschalbudgets
§ 31 Individualbudgets

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten
§ 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung
§ 34 Ausgleichszuweisungen
§ 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle
§ 36 Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung

Teil 3

Hochschulische Pflegeausbildung

§ 37 Ausbildungsziele
§ 38 Durchführung des Studiums
§ 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

Teil 4

Sonstige Vorschriften

Abschnitt 1

Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§ 40 Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen
§ 41 Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen; Verordnungsermächtigung
§ 42 Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten
§ 43 Feststellungsbescheid

Abschnitt 2

Erbringen von Dienstleistungen

§ 44 Dienstleistungserbringende Personen
§ 45 Rechte und Pflichten
§ 46 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde
§ 47 Bescheinigungen der zuständigen Behörde
§ 48 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

Abschnitt 3

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 49 Zuständige Behörden
§ 50 Unterrichtungspflichten
§ 51 Vorwarnmechanismus
§ 52 Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

Abschnitt 4

Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 54 Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

Abschnitt 5

Statistik und Verordnungsermächtigung

§ 55 Statistik; Verordnungsermächtigung

§ 56 Ausbildung- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 6

Bußgeldvorschriften

§ 57 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 7

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 58 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 59 Fortgeltung der Berufsbezeichnung, Anspruch auf Umschreibung

§ 60 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz

§ 61 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

§ 62 Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen

§ 63 Evaluierung

Anlage

Teil 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1
Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

§ 2
Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den §§ 40 bis 42 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 oder die Voraussetzung nach § 2 Nummer 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht erfüllt ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 2
Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 4

Vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 durchgeführt werden.

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatz 1 umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

Teil 2
Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 1
Ausbildung

§ 5

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

liegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:
   a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
   b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
   c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
   d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
   e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
   f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
   g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
   h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
   i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,
2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

(4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

§ 6

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 9 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden Lehrplans erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung.

(4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

§ 7

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Krankenhäuser,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(2) Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1.

(4) Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

§ 8

Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung. Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.

(2) Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein,

1. die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass

1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und
2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrags für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 9

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

(1) Pflegeschulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf zwanzig Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Absatz 1 und 2 bestimmen und weitere Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 2 befristet bis zum 31. Dezember 2027 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

§ 10

Gesamtverantwortung der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 11

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(1) Voraussetzung für den Zugang zu der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ist

1. der mittlere Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, zusammen mit dem Nachweis
   a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
   b) einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (eBAnz AT …..) erfüllt,
   c) einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16 Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] aufgehoben worden ist, erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer,

oder

3. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.

(2) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Dauer einer Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildungen, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (eBAnz AT …) erfüllen, sind auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 anzurechnen.

§ 13

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
   a) bis zu zehn Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
   b) bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung

   nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

§ 14

Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufs im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 5 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein.

(2) Soweit die Ausbildung nach Absatz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, werden die Ausbildungsinhalte in gesonderten Lehrplänen der Pflegeschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Die Lehrpläne und Ausbildungspläne nach Absatz 2 sind gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen. Die Genehmigung setzt voraus, dass sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezieht und die Ausbildung geeignet ist, die zur Durchführung dieses Modellvorhabens erforderliche Qualifikation zu vermitteln.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann die Fachkommission nach § 53 für die zusätzliche Ausbildung standardisierte Module entwickeln, die gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit auch ohne Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt werden können. Die Genehmigung der standardisierten Module erfolgt einmalig; Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.

(5) Die Ausbildungsdauer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ist nach Maßgabe der genehmigten Lehr- und Ausbildungspläne entsprechend zu verlängern.

(6) Die staatliche Abschlussprüfung erstreckt sich auch auf die mit der zusätzlichen Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Personen, die bereits zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 berechtigt sind. Die erworbenen erweiterten Kompetenzen werden zum Abschluss des Ausbildungsangebots staatlich geprüft.

§ 15

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung können die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7, und 10 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1, die sich nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013(ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 als Fernunterricht erteilt werden.

(2) Die Zulassung als Modellvorhaben setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Pflegeausbildung unter Beachtung der berufsfeldspezifischen Anforderungen erwartet werden,
2. eine sachgerecht begleitende und abschließende wissenschaftliche Evaluierung des Modellvorhabens gewährleistet ist und
3. die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet und eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre anhand der Evaluierungsergebnisse zu begründen ist.

Abschnitt 2

Ausbildungsverhältnis

§ 16

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird sowie den gewählten Vertiefungseinsatz,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der Auszubildenden oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

§ 17

Pflichten der Auszubildenden

Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, die in § 5 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
4. die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
5. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten.

§ 18

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet,

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
2. zu gewährleisten, dass die nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
4. die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein.

§ 19

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dieses im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 20

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

§ 21

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 22

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
2. von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 23

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 24

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die oder der Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 25

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 16 bis 24 finden keine Anwendung auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Abschnitt 3

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 26

Grundsätze der Finanzierung

(1) Mit dem Ziel

1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten

werden die Kosten der Pflegeausbildung nach Teil 2 durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe der §§ 26 Absatz 2 bis 36 finanziert.

(2) Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene organisiert und verwaltet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) An der Finanzierung der Ausgleichsfonds nehmen teil

1. Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1,
2. stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
3. das jeweilige Land,
4. die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung.

(4) Die zuständige Stelle im Land ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 und erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 33 Absatz 3 und 4. Sie verwaltet die eingehenden Beträge nach § 33 Absatz 1 einschließlich der Beträge aus Landesmitteln nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 sowie der Beträge nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.

(5) Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

(6) Das jeweilige Land bestimmt die zuständige Stelle nach Absatz 4 und kann ergänzende Regelungen erlassen. Es bestimmt ebenfalls die zuständige Behörde nach § 30 Absatz 1 sowie eine weitere Behörde, die die Vertreter des Landes nach § 36 Absatz 2 entsendet. Die zuständige Stelle unterliegt der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums.

(7) Die Bestimmung der zuständigen Stelle kann länderübergreifend erfolgen.

§ 27

Ausbildungskosten

(1) Kosten der Pflegeberufsausbildung sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten. Investitionskosten sind Aufwendungen für Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen.

(2) Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die nach Teil 2 dieses Gesetzes in der Pflege ausgebildet werden, in Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen; bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu 1.

§ 28

Umlageverfahren

(1) Die Finanzierung der Ausgleichsfonds durch Krankenhäuser und ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt über landesweite Umlageverfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 und der §§ 29 bis 35.

(2) Die an den Umlageverfahren teilnehmenden Krankenhäuser können die auf sie entfallenden Umlagebeträge zusätzlich zu den Entgelten oder Vergütungen für ihre Leistungen als Ausbildungszuschläge erheben; für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Absatz 1, § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigungsfähig.

§ 29

Ausbildungsbudget, Grundsätze

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung umfasst auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 8 Absatz 3; es setzt sich zusammen aus den voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und aus den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender oder je Auszubildendem.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Grundlage des Ausbildungsbudgets sind die Ausbildungszahlen, die an die zuständige Stelle gemeldet werden, ebenso wie die Höhe der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen dürfen nicht unangemessen sein; sie können nicht als unangemessen beanstandet werden, soweit ihnen tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen.

(3) Die für den Finanzierungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. Soweit eine Pflegeschule in der Region erforderlich ist, zum Beispiel weil die Entfernungen und Fahrzeiten zu anderen Pflegeschulen nicht zumutbar sind, können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge vorgesehen werden. Die Parteien nach § 31 Absatz 1 können Strukturverträge schließen, die den Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen. § 27 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist dies bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets mindernd zu berücksichtigen.

(5) Das Ausbildungsbudget erfolgt als Pauschalbudget nach § 30. Es wird als Individualbudget vereinbart, wenn dies das jeweilige Land oder die Parteien nach Absatz 6 übereinstimmend bis zum 15. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums schriftlich erklären. Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung oder die Finanzierung der Pflegeschulen abgegeben werden.

(6) Die Erklärungen der Parteien nach Absatz 5 erfolgen für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung von den Parteien nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und für die Finanzierung der Pflegeschulen von den Parteien nach § 30 Absatz 1 Satz 2. Eine ausdrückliche Enthaltungserklärung ist zulässig. Ist eine der Parteien durch mehrere Vertreter vertreten, gilt die Erklärung der Partei dann als abgegeben, wenn entsprechende Erklärungen von der jeweiligen Mehrheit der Vertreter dieser Partei abgegeben worden sind.

(7) Das Land und die Parteien sind an ihre Erklärungen für den folgenden Finanzierungszeitraum gebunden. Darüber hinaus gelten die Erklärungen nach Absatz 5 bis zu einer abweichenden Erklärung fort. Die abweichenden Erklärungen können ebenfalls bis zum 15. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes abgegeben werden.

§ 30

Pauschalbudgets

(1) Die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung legen durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung fest. Die gemeinsame Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird von der zuständigen Behörde des Landes, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie von Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene getroffen. Keiner Pauschalierung zugänglich sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

(2) Kommt eine Vereinbarung bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraums nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen.

(3) Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann die Pauschalvereinbarung von jedem der Beteiligten mit Wirkung für alle bis zum 1. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums gekündigt werden.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule teilen der zuständigen Stelle die voraussichtliche Zahl der Ausbildungsverhältnisse beziehungsweise die voraussichtlichen Schülerzahlen sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und das sich daraus ergebende Gesamtbudget mit. Die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

angenommenen Ausbildungs- oder Schülerzahlen werden näher begründet. Die zuständige Stelle weist unangemessene Ausbildungsvergütungen und unplausible Ausbildungs- und Schülerzahlen zurück.

§ 31

Individualbudgets

(1) Werden die Ausbildungsbudgets nach § 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 individuell vereinbart, sind Parteien der Budgetverhandlung

1. der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule,
2. die zuständige Behörde des Landes und
3. die Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften, soweit auf sie im Jahr vor Beginn der Budgetverhandlungen mehr als fünf vom Hundert der Belegungs- und Berechnungstage oder der betreuten Pflegebedürftigen bei ambulanten Pflege-diensten bei einem der kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung entfallen.

Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung können vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung die Ausbildungskosten der Pflegeschule mit umfasst und vom Träger der praktischen Ausbildung mit verhandelt werden.

(2) Die Verhandlungen nach Absatz 1 sind zügig zu führen. Vor Beginn der Verhandlungen hat der Träger der praktischen Ausbildung den Beteiligten rechtzeitig Nachweise und Begründungen insbesondere über Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze und die Ausbildungskosten vorzulegen sowie im Rahmen der Verhandlungen zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit diese erforderlich sind und nicht außer Verhältnis stehen. Satz 2 gilt für die Pflegeschulen entsprechend.

(3) Kommt eine Vereinbarung über ein Ausbildungsbudget für den Finanzierungszeitraum nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage von Verhandlungsunterlagen zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen.

(4) Die Parteien nach Absatz 1 teilen der zuständigen Stelle gemeinsam die Höhe der vereinbarten oder der von der Schiedsstelle nach Absatz 3 festgesetzten Ausbildungsbudgets und den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung mit. Dabei geben sie die Zahl der Ausbildungsplätze sowie die Höhe der voraussichtlich für jeden Auszubildenden anfallenden Ausbildungsvergütung an, die der Vereinbarung oder der Festsetzung zugrunde gelegt worden sind.

§ 32

Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten

(1) Die zuständige Stelle ermittelt für den jeweiligen Finanzierungszeitraum die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land aus

1. der Summe aller Ausbildungsbudgets eines Landes nach den §§ 30 und 31,
2. einem Aufschlag auf diese Summen von drei Prozent zur Bildung einer Liquiditätsreserve, die die erforderlichen Mittel abdeckt für in der Meldung des Ausbildungs-budgets nach § 30 Absatz 4 und nach § 31 Absatz 4 noch nicht berücksichtigte Ausbildungsverhältnisse sowie für Forderungsausfälle und Zahlungsverzüge.

(2) Die zuständige Stelle erhebt als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 Prozent der sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale). Dieser Betrag wird gesondert ausgewiesen und zum Finanzierungsbedarf nach Absatz 1 hinzugerechnet.

§ 33

Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung

(1) Der nach § 32 ermittelte Finanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 nach folgenden Anteilen aufgebracht:

1. 57,2380 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. 30,2174 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
3. 8,9446 Prozent durch das Land und
4. 3,6 Prozent durch Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung, wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung zehn Prozent ihrer Direktzahlung erstattet.

(2) Die Zahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden als monatlicher Teilbetrag an die zuständige Stelle abgeführt. Soweit einer zur Zahlung eines Umlagebetrages verpflichteten Einrichtung infolge der praktischen Ausbildung eine Ausgleichszuweisung nach § 34 zusteht, werden die Beträge miteinander verrechnet.

(3) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 zu zahlende Anteil kann als Teilbetrag des Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder als eigenständiger Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall aufgebracht werden. Vereinbart wird die Höhe des Zuschlags oder des Teilbetrages durch die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Vertragsparteien teilen der zuständigen Stelle gemeinsam die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrages mit, die diesen Zuschlag als Umlagebetrag gegenüber den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 festsetzt.

(4) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu zahlende Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 wird über Ausbildungszuschläge aufgebracht. Die zuständige Stelle setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu entrichtenden Umlagebetrag fest. Dafür wird der Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Sektoren „voll- und teilstationär" und „ambulant" im Verhältnis der in diesen Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte aufgeschlüsselt. Einzelheiten zu dem Verfahren werden durch eine Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt. Die Länder können ergänzende Regelungen erlassen.

(5) Die Zahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfolgen je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung. Die Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung sowie die Erstattung der privaten Pflegepflichtversicherung nach Absatz 1 Nummer 4 werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 65 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder an den Ausgleichsfonds erbracht. § 45c Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Die in § 30 Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten auf Landesebene vereinbaren die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen. Hierzu gehören insbesondere Vorgaben zur Verzinsung ausstehender Einzahlungen, die mit einem Zinssatz von acht Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen sind. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 36 auf Antrag eines Beteiligten.

(7) Gegen den Festsetzungs- und Zahlungsbescheid der zuständigen Stelle nach den Absätzen 3 und 4 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Bundesregierung prüft alle drei Jahre, erstmals 2021, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach Absatz 1 Nummer 4. Die Bundesregierung legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Bericht über das Ergebnis und die tragenden Gründe vor. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Vorlage des Berichts unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes den Prozentsatz nach Absatz 1 Nummer 4 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Januar des Folgejahres anzupassen. Bei einer Anpassung bleibt die Summe der Prozentsätze nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 unverändert. Rechtsverordnungen nach Satz 4 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

§ 34

Ausgleichszuweisungen

(1) Die Ausgleichszuweisungen erfolgen an den Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschule in monatlichen Beträgen entsprechend dem nach § 29 festgesetzten Ausbildungsbudget durch die zuständige Stelle. Die Ausgleichszuweisungen sind zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden. Abweichungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zwischen der Zahl der Ausbildungsplätze, die der Meldung nach § 30 Absatz 4 oder der Budgetvereinbarung nach § 31 zugrunde gelegt worden sind und der tatsächlichen Anzahl der Ausbildungsplätze teilt der Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle mit; er beziffert die aufgrund der Abweichung anfallenden Mehr- oder Minderausgaben. Minderausgaben sind bei den monatlichen Ausgleichzuweisungen vollständig zu berücksichtigen; Mehrausgaben sind zu berücksichtigen, soweit die Liquiditätsreserve dies zulässt. Entsprechende Mitteilungspflichten haben die Pflegeschulen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung leitet die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der übrigen Kooperationspartner und im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeschulen auf Grundlage der Kooperationsverträge und im Falle von Individualbudgets nach § 31 unter Berücksichtigung der vereinbarten Ausbildungsbudgets an diese weiter.

(3) Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung, wie beispielsweise Fördermittel nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, sind vom Auszahlungsberechtigten anzugeben und werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Ausbildungsbudgets nach § 29 Absatz 4 berücksichtigt worden sind, mit der Ausgleichszuweisung verrechnet.

(4) Ein Anspruch auf Ausgleichszuweisungen besteht nur, soweit bezüglich der begünstigten ausbildenden Einrichtung ein rechtskräftiger Umlagebescheid nach § 33 Absatz 3 Satz 3 oder nach § 33 Absatz 4 Satz 2 besteht.

(5) Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule der zuständigen Stelle eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorzulegen. Für gezahlte pauschale Anteile kann lediglich ein Nachweis und eine Abrechnung darüber gefordert werden, dass die Grundvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Zahl der Ausbildungsverträge, im Abrechnungszeitraum vorgelegen haben.

(6) Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen die Höhe der Ausgleichszuweisungen, werden diese Mehrausgaben bei der auf die Abrechnung folgenden Festlegung oder Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nach den §§ 30, 31 berücksichtigt, soweit diese Mehrausgaben nicht bereits nach Absatz 1 finanziert wurden. Überzahlungen aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen sind unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen. Das Nähere zum Prüfverfahren wird durch Landesrecht bestimmt, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 Gebrauch machen.

§ 35

Rechnungslegung der zuständigen Stelle

(1) Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes und nach der Abrechnung nach § 34 Absatz 5 und 6 erfolgt eine Rechnungslegung der zuständigen Stelle über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel.

(2) Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden bei dem nach § 32 ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Erhebungs- und Abrechnungsjahr berücksichtigt.

§ 36

Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landeskrankenhausgesellschaften und Vertreter des Landes bilden für jedes Land eine Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden, aus drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, aus zwei Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste und einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie aus einem Vertreter des Landes. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, die Vertreter der Kranken-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

häuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die Vertreter der Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Pflegeeinrichtungen, die Vertreter des Landes und ihre Stellvertreter werden vom Land bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) Bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 treten an die Stelle der Vertreter der Krankenhäuser und des Vertreters der ambulanten Pflegedienste und des Vertreters der stationären Pflegeeinrichtungen je zwei Vertreter der Interessen der öffentlichen und der privaten Schulen auf Landesebene. Sie werden von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Schulen bestellt.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstellen führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
2. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
3. das Verfahren und die Verfahrensgebühren

zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen. Die Kosten der Schiedsstelle werden anteilig von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds getragen.

(6) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Teil 3
Hochschulische Pflegeausbildung

§ 37
Ausbildungsziele

(1) Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 ein erweitertes Ausbildungsziel.

(2) Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

(3) Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere

1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(4) Die Hochschule kann im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf hierdurch nicht gefährdet werden.

(5) § 5 Absatz 4 und § 14 gelten entsprechend.

§ 38

Durchführung des Studiums

(1) Das Studium dauert mindestens drei Jahre. Es umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen anhand eines modularen Curriculums sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7.

(2) Die Studiengangskonzepte unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren.

(3) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

(4) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Sie ist auch für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze.

(5) Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 oder nach dem Krankenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden.

(6) Die weitere Ausgestaltung des Studiums obliegt den Hochschulen. Sie beachtet die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 39

Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

(1) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab. Die Hochschule überprüft das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 37.

(2) Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5 und erforderlichenfalls nach § 14 soll nach Absatz 1 Satz 2 zum Ende des Studiums erfolgen. Bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1.

(3) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module nach Absatz 2 Satz 1 fest. Die hochschulische Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

(4) Die Modulprüfungen nach Absatz 2 Satz 1 werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt. Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Teil 4
Sonstige Vorschriften

Abschnitt 1
Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§ 40
Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(2) Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Pflegeberuf geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Pflegeberuf vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Pflegeberuf bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind, und

die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgleichen kann, die sie im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns in Deutschland sind; Satz 2 letzter Teilsatz gilt entsprechend.

(3) Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Absatz 2 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(4) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(5) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den §§ 40 und 41 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 41

Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Voraussetzung des § 2 Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Ausbildungsnachweis hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Pflegeausbildung, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, erworben hat und dies durch Vorlage eines in der Anlage aufgeführten und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweis eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für in der Anlage aufgeführte und nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellte Ausbildungsnachweise eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Anhangs zur Richtlinie 2005/36/EG anzupassen. Gleichwertig den in Satz 1 genannten Ausbildungsnachweisen sind nach einem der in der Anlage aufgeführten Stichtag von den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Ausbildungsnachweise der Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und den für diesen Staat in der Anlage zu Satz 1 genannten Nachweisen gleichsteht. Inhaber eines bulgarischen Befähigungsnachweises für den Beruf des „фелдшер“ ("Feldscher") haben keinen Anspruch auf Anerkennung ihres beruflichen Befähigungsnachweises in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Absatzes.

(2) § 40 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend für antragstellende Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 1 oder § 42 fallen, sowie antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die antragstellenden Personen in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Pflegeberufs in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen und über einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen verfügen, die eine Ausbildung zur spezialisierten Pflegefachfrau oder zum spezialisierten Pflegefachmann bescheinigen, die nicht die allgemeine Pflege umfasst.

(4) Für antragstellende Personen nach Absatz 3, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der RL 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gelten die Absätze 1 bis 3 und § 40 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme aus einer Eignungsprüfung besteht.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Europäischen Berufsausweis für den Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 42

Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten

(1) Antragstellenden Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 erfüllen und eine Erlaubnis nach § 1 auf Grund der Vorlage eines Ausbildungsnachweises beantragen,

1. der von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurde und die Aufnahme des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gestattet oder aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung zum Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Falle der Tschechischen Republik oder der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurde, oder
2. der von der früheren Sowjetunion verliehen wurde und die Aufnahme des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gestattet oder aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung zum Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Falle Estlands vor dem 20. August 1991, im Falle Lettlands vor dem 21. August 1991, im Falle Litauens vor dem 11. März 1990 begonnen wurde, oder
3. der vom früheren Jugoslawien verliehen wurde und die Aufnahme des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gestattet oder aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung zum Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 begonnen wurde,

ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten bescheinigen, dass dieser Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Gültigkeit hat wie der von ihnen verliehene Ausbildungsnachweis und eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat. Die Tätigkeit muss die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege des Patienten umfasst haben.

(2) Antragstellende Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 auf Grund der Vorlage eines Ausbildungsnachweises beantragen, der in Polen für Krankenschwestern und Krankenpfleger verliehen worden ist, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügte, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn ihm ein Bakkalaureat-Diplom beigefügt ist, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das in einem der in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe i oder Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gesetze enthalten ist.

(3) Antragstellende Personen, die die Erlaubnis nach § 1 auf Grund einer in Rumänien abgeleisteten Ausbildung im Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, die den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung des Artikels 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügt, erhalten die Erlaubnis, wenn sie über ein

1. ‚Certificat de competenţe profesionale de asistent medical generalist‘ mit einer postsekundären Ausbildung an einer ‚şcoală postliceală‘, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurde,
2. ‚Diplomă des absolvire des asistent medical generalist‘ mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde, oder
3. ‚Diplomă de licenţă de asistent medical generalist‘ mit einer Hochschulausbildung von langer Dauer, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde,

verfügen, dem eine Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass die antragstellenden Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Rumänien ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben und sie die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Antragstellende Personen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 erfüllen und eine Erlaubnis nach § 1 auf Grund der Vorlage eines vor dem nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beantragen, ist die Erlaubnis zu erteilen, auch wenn dieser Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern dem Antrag eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns ausgeübt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei antragstellenden Personen, für die einer der Absätze 1 bis 4 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, wird das Anerkennungsverfahren nach § 41 Absatz 2 durchgeführt.

§ 43

Feststellungsbescheid

Wird die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Regelungen dieses Abschnitts vor den Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

Abschnitt 2

Erbringen von Dienstleistungen

§ 44

Dienstleistungserbringende Personen

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 41 Absatz 1 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und in einem dieser Mitgliedstaaten rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie führen die Berufsbezeichnung nach § 1 ohne Erlaubnis und dürfen die Tätigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausüben.

(2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Nummer 2 oder Nummer 3 beziehen, zwar vorliegen, die Rücknahme oder der Widerruf jedoch nicht vollzogen werden kann, da die betroffene Person keine deutsche Berufserlaubnis besitzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 45 bis 48 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 45

Rechte und Pflichten

Dienstleistungserbringende Personen haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 46

Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde

(1) Wer beabsichtigt, im Sinne des § 44 Absatz 1 Dienstleistungen zu erbringen, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistungserbringende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(2) Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen hat die dienstleistungserbringende Person folgende Dokumente vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. einen Berufsqualifikationsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns in einem anderen Mitgliedstaat, die sich darauf erstreckt, dass der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen und
4. eine Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, dass sie über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein.

(3) Sofern eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen.

§ 47

Bescheinigungen der zuständigen Behörde

Einer oder einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die oder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 ausübt, ist auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie oder er

1. als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 48

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Wird gegen die Pflichten nach § 45 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(2) Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:

1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Abschnitt 3
Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 49
Zuständige Behörden

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 50
Unterrichtungspflichten

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte von den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit benennen nach Mitteilung der Länder gemeinsam die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Sie unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

§ 51
Vorwarnmechanismus

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. das Verbot der Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 52

Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

(1) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, die Berufsbezeichnung nach § 1 zu führen, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen über den Zugang zur Ausbildung nach § 11, die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und die Anrechnung von Fehlzeiten trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Die Meldung der dienstleistungserbringenden Person nach § 46 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 46 Absatz 2 an.

(4) Die Informationen nach § 48 Absatz 3 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 48 Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.

(5) Die Bescheinigungen nach § 46 Absatz 2 Nummer 3 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns ausübt.

Abschnitt 4
Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 53
Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

(1) Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung nach Teil 2 sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird eine Fachkommission eingerichtet.

(2) Die Rahmenpläne der Fachkommission haben empfehlende Wirkung und sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre durch die Fachkommission auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Sie sind dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit diesem Gesetz vorzulegen, erstmals bis zum 1. Juli 2017.

(3) Die Fachkommission besteht aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich für die Aufgaben nach Absatz 1 ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Sie wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern.

(4) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministeriums für Gesundheit sowie die oder der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen.

(5) Die Fachkommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelt ist, unterstützt. Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle üben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam aus.

§ 54
Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt die Aufgabe der Beratung und Information zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz, des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung nach den Teilen 2 und 3 sowie zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission die Aufgabe der Forschung zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz und zum Pflegeberuf nach Weisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschnitt 5
Statistik und Verordnungsermächtigung

§ 55
Statistik; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über die bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 Abschnitt 3 vorliegenden Daten als Bundesstatistik anzuordnen. Die Statistik kann folgende Sachverhalte umfassen:

1. die Träger der praktischen Ausbildung, die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,
2. die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung,
3. die Ausbildungsvergütungen.

Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen gegenüber den statistischen Ämtern der Länder.

(2) Die Befugnis der Länder, zusätzliche, von Absatz 1 nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesen als Landesstatistik anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 56
Ausbildung- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach den Teilen 2 und 3,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung einschließlich der Prüfung nach § 39, die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1,
3. das Nähere über die Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Absatz 4,
4. das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission,
5. das Nähere zu den Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 53 und
6. das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstitutes für Berufsbildung nach § 54

zu regeln. Hinsichtlich Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung im Benehmen, hinsichtlich Satz 1 Nummer 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Hinsichtlich Satz 1 Nummer 6 erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung zudem im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 in Verbindung mit § 40 oder § 41 beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48,

5. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 40 Absatz 3 Satz 2 und § 41 Absatz 2 Satz 2,
6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 Abschnitt 3; dies betrifft insbesondere

1. die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten nach § 27,
2. das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach den §§ 29 bis 31,
3. die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren nach § 33 Absatz 2 bis 7,
4. die Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 bis 3, die Verrechnung nach § 34 Absatz 4, die Abrechnung, Zurückzahlung und nachträgliche Berücksichtigung nach § 34 Absatz 5 und 6,
5. die Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35

einschließlich der erforderlichen Vorgaben zur Datenerhebung, Datennutzung, Datenverarbeitung und zum Datenschutz, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erforderlich ist.

(4) Der Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbaren spätestens bis drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes im Benehmen mit den Ländern Vorschläge für die Regelungsinhalte nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5.

(5) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der auf Grundlage der Absätze 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen.

Abschnitt 6
Bußgeldvorschriften

§ 57
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 als selbständig erwerbstätige Person eine dort genannte Aufgabe durchführt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 einer dort genannten Person eine dort genannte Aufgabe zur Durchführung gegenüber Dritten überträgt oder die Durchführung der Aufgabe durch diese Person gegenüber Dritten duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7
Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 58
Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann findet das Berufsbildungsgesetz, soweit nicht die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 53 Absatz 5 Satz 1 und § 54 in Verbindung mit § 90 Absatz 3a des Berufsbildungsgesetzes betroffen sind, keine Anwendung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 59

Fortgeltung der Berufsbezeichnung, Anspruch auf Umschreibung

(1) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung oder nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt zugleich als Erlaubnis nach § 1 Satz 1. Die die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) Personen, die eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen besitzen, haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Satz 1. Die Erlaubnis ist mit dem Hinweis auf die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation nach dem bisherigen Recht sowie dem Datum der ursprünglichen Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu versehen.

§ 60

Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz

(1) Schulen, die am 31. Dezember 2017 nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6 Absatz 2, wenn die Anerkennung nicht nach Maßgabe des Absatzes 3 widerrufen wird.

(2) Altenpflegeschulen, die am 31. Dezember 2017 nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6 Absatz 2, wenn die Anerkennung nicht nach Maßgabe des Absatzes 3 widerrufen wird.

(3) Staatliche Anerkennungen von Schulen nach Absatz 1 oder von Altenpflegeschulen nach Absatz 2 sind zu widerrufen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht bis zum 31. Dezember 2027 nachgewiesen wird. Am 31. Dezember 2017 bestehende staatliche Schulen nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung setzen die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2027 um. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 31. Dezember 2017

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte Krankenpflegeschule oder eine staatliche oder staatlich anerkannte Altenpflegeschule rechtmäßig leiten,
2. als Lehrkräfte an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule rechtmäßig unterrichten,
3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule verfügen oder
4. an einer Weiterbildung zur Leitung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder zur Lehrkraft teilnehmen und diese bis zum 31. Dezember 2018 erfolgreich abschließen.

§ 61

Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

(1) Eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder
2. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

die vor Ablauf des 31. Dezember 2017 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2022 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" oder die Bezeichnung "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" zu führen. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(2) Eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2017 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2022 auf der Grundlage der Vorschriften des Altenpflegegesetzes, einschließlich der darin enthaltenen Kostenregelungen, in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(3) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.

§ 62

Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen

(1) Bestehende Kooperationen von Hochschulen mit Schulen auf der Grundlage von § 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes oder mit Altenpflegeschulen auf der Grundlage von § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes können auf Antrag zur Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 bis zum 31. Dezember 2029 fortgeführt werden. Kooperiert die Hochschule bei den Lehrveranstaltungen mit einer Schule nach Satz 1, stellt sie sicher, dass die Ausbildungsziele erreicht werden. Eine Kooperation kann nur erfolgen, wenn der Anteil der Lehrveranstaltungen an der Hochschule deutlich überwiegt. Die Schule nach Satz 1 kann die Praxisbegleitung anteilig übernehmen.

(2) Neue Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen können auf Antrag unter Beachtung der weiteren Maßgaben des Absatzes 1 zugelassen werden, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 erforderlich ist.

§ 63

Evaluierung

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember 2022 die Wirkung des § 11 Absatz 1 Nummer 3 auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember 2027 die Wirkung der §§ 53, 54 auf wissenschaftlicher Grundlage.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit überprüfen bis zum 31. Dezember 2027 die Wirkung des § 62 auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen einer umfassenden Evaluierung der hochschulischen Ausbildung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Land	**Ausbildungsnachweis**	**Ausstellende Stelle**	**Berufs-bezeichnung**	**Stichtag**
België/ Belgique/ Belgien	– Diploma gegradueerde verpleger/verpleegster/ Diplôme d´infirmier(ère) gradué(e)/Diplom eines (einer) graduierten Kranken-pflegers (-pflegerin) – Diploma in de ziekenhuis-verpleegkunde/ Brevet d´infirmier(ère) hospitalier(ère)/Brevet eines (einer) Kranken-pflegers (-pflegerin) – Brevet van verpleeg-assistent(e)/Brevet d´hospitalier(ère)/ Brevet einer Pflege-assistentin	– De erkende opleidings-instituten/Les établissements d´enseignement reconnus/Die aner-kannten Ausbildungs-anstalten – De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d´enseigne-ment de la Com-munauté française/ Die zuständigen Prüfungsausschüsse der Deutschsprachi-gen Gemeinschaft	– Hospitalier (ère)/Verpleegas-sistent(e) – Infirmier(ère) hospita-lier(ère)/Ziekenhuisverpleger (-verpleegster)	29. Juni 1979
България	Диплома за висше образование на образователно-квалификационна степен „Бакалавър“ с професионална квалификация „Медицинска сестра“	Университет	Медицинска сестра	1. Januar 2007
Česká republika	– 1. Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetřovatelství ve studijním oboru všeobecná sestra (bakalář, Bc.),zusammen mit folgender Bescheini-gung: Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce – 2. Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná všeobecná sestra (diplomovaný specialista, DiS.),zusam-men mit folgender Beschei-nigung: Vysvědčení o absolutoriu	1. Vysoká škola zřízená nebo uznaná státem 2. Vyšší odborná škola zřízená nebo uznaná státem	1. Všeobecná sestra 2. Všeobecný ošetřovatel	1. Mai 2004
Danmark	Eksamensbevis efter gennemført sygeple-jerskeuddannelse	Sygeplejeskole godkendt af Under-visningsministeriet	Sygeplejerske	29. Juni 1979
Eesti	Diplom õe erialal	1. Tallinna Meditsiinikool	õde	1. Mai 2004

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Land	**Ausbildungsnachweis**	**Ausstellende Stelle**	**Berufs-bezeichnung**	**Stichtag**
		2. Tartu Meditsiinikool 3. Kohtla-Järve Meditsiinikool		
Ελλάς	1. Πτυχίο Νοσηλευτικής Παν/μίου Αθηνών 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι) 3. Πτυχίο Αξιωματικών Νοσηλευτικής 4. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 5. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων και Επισκεπτριών πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 6. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής	1. Πανεπιστήμιο Αθηνών 2. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Εθνικής ΄Αμυνας 4. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 5. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 6. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων	Δίπλωματούχος ή πτυχίούχος νοσοκόμος, νοσηλευτής ή νοσηλευτρια	1. Januar 1981
España	Título de Diplomado universitario en Enfermería	– Ministerio de Educación y Cultura – El rector de una universidad	Enfermero/a diplomado/a	1. Januar 1986
France	– Diplôme d´Etat d´infirmier(ère) – Diplôme d´Etat d´infirmier(ère) délivré en vertu du décret no 99-1147 du 29 décembre 1999	Le ministère de la santé	Infirmier(ère)	29. Juni 1979
Hrvatska	1. Svjedodžba „medicinska sestra opće njege/medicinski tehničar opće njege“	1. Srednje strukovne škole koje izvode program za stjecanje kvalifikacije „medicinska sestra opće njege/medicinski tehničar	1. medicinska sestra opće njege/ medicinski	1. Juli 2013

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Land	**Ausbildungsnachweis**	**Ausstellende Stelle**	**Berufs-bezeichnung**	**Stichtag**
	2. Svjedodžba „prvostupnik (baccalaureus) sestrinstva/ prvostupnica (baccalaurea) sestrinstva“	opće njege“ 2. Medicinski fakulteti sveučilišta u Republici Hrvatskoj Sveučilišta u Republici Hrvatskoj Veleučilišta u Republici Hrvatskoj	tehničar opće njege 2. prvostupnik (*baccalaureus*) sestrinstva/prvostupnica (*baccalaurea*) sestrinstva	
Ireland	Certificate of Registered General Nurse	An Bord Altranais (The Nursing Board)	Registered General Nurse	29. Juni 1979
Italia	Diploma di infermiere professionale	Scuole riconosciute dallo Stato	Infermiere professionale	29. Juni 1979
Κύπρος	Δίπωμα Γενικής Νοσηλευτικής	Νοσηλευτική Σχολή	Εγγεγραμμένος Νοσηλευτικής	1. Mai 2004
Latvija	1. Diploms par māsas kvalifikācijas iegūšanu 2. Māsas diploms	1. Māsu skolas 2. Universitātes tipa augstskola pamatojoties uz Valsts eksāmenu komisijas lēmumu	Māsa	1. Mai 2004
Lietuva	1. Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją 2. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesine kvalifikaciją	1. Universitetas 2. Kolegija	Bendrosios praktikos slaugytojas	1. Mai 2004
Luxembourg	– Diplôme d´Etat infirmier – Diplôme d´Etat infirmier hospitalier gradué	Ministère de l´éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Infirmier	29. Juni 1979
Magyarország	1. Ápoló bizonyítvány 2. Diplomás ápoló oklevél 3. Egyetemi okleveles ápoló oklevél	1. Iskola 2. Egyetem/főiskola 3. Egyetem	Ápoló	1. Mai 2004
Malta	Lawrja jew diploma fl-istudji tal-infermerija	Universita´ ta' Malta	Infermier Registrat tal-Ewwel Livell	1. Mai 2004

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Land	**Ausbildungsnachweis**	**Ausstellende Stelle**	**Berufs-bezeichnung**	**Stichtag**
Nederland	1. Diploma´s verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A 2. Diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) 3. Diploma verpleegkundige HBOV (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) 4. Diploma beroepsonderwijs verpleegkundige – Kwalificatieniveau 4	1. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 2. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 3. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 4. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling	Verpleegkundige	29. Juni 1979
	5. Diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige – Kwalificatieniveau 5	5. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling		
Österreich	1. Diplom als „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ 2. Diplom als „Diplomierte Krankenschwester, Diplomierter Krankenpfleger“	1. Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege 2. Allgemeine Krankenpflegeschule	– Diplomierte Krankenschwester – Diplomierter Krankenpfleger	1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“	Instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze (von den zuständigen Behörden anerkannte höhere Bildungseinrichtung)	Pielegniarka	1. Mai 2004
Portugal	1. Diploma do curso do enfermagem geral 2. Diploma/carta de curso de bacharelato em enfermagem 3. Carta de curso de	1. Escolas de Enfermagem 2. Escolas Superiores de Enfermagem 3. Escolas Superiores de Enfermagem; Escolas	Enfermeiro	1. Januar 1986

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Land	**Ausbildungsnachweis**	**Ausstellende Stelle**	**Berufs-bezeichnung**	**Stichtag**
	licenciatura em enfermagem	Superiores de Saúde		
România	1. Diplomă de absolvire de asistent medical generalist cu studii superioare de scurtă durată	1. Universităţi	asistent medical generalist	1. Januar 2007
	2. Diplomă de licenţă de asistent medical generalist cu studii superioare de lungă durată	1. Universităţi		
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik“	1. Univerza 2. Visoka strokovna šola	Diplomirana medicinska sestra/ Diplomirani zdravstvenik	1. Mai 2004
Slovensko	1. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „magister z ošetrovatel'stva“ („Mgr.“) 2. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „bakalár z ošetrovatel'stva“ („Bc.“) 3. Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná všeobecná sestra	1. Vysoká škola 2. Vysoká škola 3. Stredná zdravotnícka škola	Sestra	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	1. Sairaanhoitajan tutkinto/ Sjukskötarexamen 2. Sosiaali- ja terveysalan ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoitaja (AMK)/Yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH)	1. Terveydenhuolto-oppilaitokset/ Hälsovårdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/Yrkeshögskolor	Sairaanhoitaja/ Sjukskötare	1. Januar 1994
Sverige	Sjuksköterskeexamen	Universitet eller högskola	Sjuksköterska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of Registration as a Registered General Nurse in part 1 or part 12 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting	Various	– State Registered Nurse – Registered General Nurse	29. Juni 1979

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Seearbeitsgesetzes“ ein Komma und werden die Wörter „nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes“ eingefügt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf einen“ die Wörter „nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes oder“ eingefügt.
2. In § 57 Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder nach“ die Wörter „Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes oder“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 63 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3b Satz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung nach den Wörtern „dass Angehörige der“ die Wörter „im Pflegeberufsgesetz,“ eingefügt.
2. Absatz 3c wird wie folgt gefasst:

   „(3c) Modellvorhaben nach Absatz 1 können eine Übertragung der ärztlichen Tätigkeiten, bei denen es sich um selbstständige Ausübung von Heilkunde handelt und für die die Angehörigen des im Pflegeberufsgesetz geregelten Berufs auf Grundlage einer Ausbildung nach § 14 des Pflegeberufsgesetzes qualifiziert sind, auf diese vorsehen. Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen entsprechende Vorhaben spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 vereinbaren oder durchführen. Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in Richtlinien fest, bei welchen Tätigkeiten eine Übertragung von Heilkunde auf die Angehörigen des in Satz 1 genannten Berufs im Rahmen von Modellvorhaben erfolgen kann. Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses ist der Bundesärztekammer sowie den maßgeblichen Verbänden der Pflegeberufe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach den Sätzen 2 bis 4 festgelegte Richtlinien gelten für die Angehörigen des in Satz 1 geregelten Berufs fort.“

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Ge-setzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 71 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 ist neben dem Abschluss einer Ausbildung als

1. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
4. Altenpflegerin oder Altenpfleger

eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre erforderlich."

2. § 82a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Bundesrecht in der Altenpflege oder" gestrichen und wird das Komma und werden die Wörter „, sowie die nach §17 Absatz 1a des Altenpflegegesetzes zu erstattenden Weiterbildungskosten" gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Bundesrecht zur Ausbildung in der Altenpflege oder" gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

In § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Altenpflege" ein Komma und werden die Wörter „als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1a wird wie folgt geändert:
   a) Die Buchstaben e und f werden durch folgenden Buchstaben e ersetzt:
      „e) Pflegefachfrau, Pflegefachmann,".
   b) Die Buchstaben g bis l werden die Buchstaben f bis k.
2. § 17a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Komma und werden die Wörter „insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung infolge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003," gestrichen.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Sätzen 3 und 4" durch die Angabe „Satz 3" ersetzt.
      cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
      „Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes anzurechnen. Satz 1 gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz entstehen."
   b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „die zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze" gestrichen.
   c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „einschließlich der zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze" gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) In Absatz 4a wird das Komma und werden die Wörter „für die Höhe der nach Absatz 4 durchzuführenden Ausgliederung des Ausbildungsbudgets aus dem Krankenhausbudget“ gestrichen.

f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

In § 9 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, wirdn nach dem Wort „Krankenpflegegesetz“ ein Komma und werden die Wörter „dem Pflegeberufsgesetz“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

§ 158 Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581; 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Krankenpflegegesetz“ die Wörter „oder dem Pflegeberufsgesetz“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe vom 30. August 1974 (BGBl. I S. 2157), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 1995 (BGBl. I S. 794) geändert worden ist, werden nach dem Komma am Ende die Wörter „Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung

In Anlage 2 (zu § 12) der Bundespolizei-Laufbahnverordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2408), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird in der Spalte „Bildungsvoraussetzungen“ in der ersten Zeile nach dem Wort „-pfleger“ ein Komma und werden die Wörter „als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2011 (BGBl. I S. 1813), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „„Gesundheits- und Krankenpfleger," die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann," eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

§ 6 Absatz 3 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 18. Juli 2013 (BGBl. I S. 2575), die zuletzt durch Artikel 559 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpfleger" die Wörter „oder ein Pflegefachmann oder eine Pflegefachfrau" eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpfleger" die Wörter „oder Pflegefachmänner oder Pflegefachfrauen" eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung

Die Maritime-Medizin-Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpfleger" die Wörter „oder als Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner" eingefügt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegern," die Wörter „von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern," eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesinstitut für Berufsbildung nimmt die Aufgaben nach § 53 Absatz 5 Satz 1 und § 54 des Pflegeberufsgesetzes wahr."

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) In Artikel 1 treten die §§ 53, 54 Absatz 1, § 55 und § 56 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten die §§ 26 bis 36 und 61 am 1. Januar 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt Artikel 6 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

(5) Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, und das Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die demografische Entwicklung prägt und verändert unsere Gesellschaft, im Miteinander der Generationen und insbesondere auch auf dem Arbeitsmarkt.

Die Pflegebranche ist durch die demografischen Veränderungen besonders intensiv betroffen. Bereits heute besteht ein Mangel an qualifizierten Pflegefachkräften [3)]. Dem Arbeitsmarkt werden immer weniger Menschen zur Verfügung stehen, um diesen Mangel auszugleichen. Der Wettbewerb um potentielle Auszubildende wird sich verschärfen. Gleichzeitig wird der Bedarf an professioneller Pflege künftig weiter zunehmen, da ein Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu erwarten ist. Die Lebenserwartung der Mitbürgerinnen und Mitbürger steigt, chronische Erkrankungen, Multimorbidität und die Zahl demenziell und psychisch erkrankter Menschen nehmen zu. Im Jahr 2013 galten 2,6 Millionen Personen als pflegebedürftig im Rahmen der Pflegeversicherung. [4)] Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes auf der Grundlage konstanter Pflegequoten wird die Zahl an Pflegebedürftigen im Jahr 2020 auf 2,9 Millionen und im Jahr 2030 auf 3,4 Millionen ansteigen. [5)]

Bereits heute ist die Pflegebranche einer der größten Arbeitgeber und Ausbildungsbereiche in Deutschland. In 2013 waren rund 1 005 000 Personen in ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt. [6)] Das sind rund 61 Prozent mehr als 1999. Rund 375 000 Pflegefachkräfte, darunter 227 000 Altenpflegefachkräfte, 136 000 Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte und 12 000 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachkräfte, gewährleisten eine qualitätsvolle Versorgung der Pflegebedürftigen in 12 700 ambulanten Pflegediensten und in 13 000 stationären Pflegeeinrichtungen. Rund 337 000 Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte und rund 37 000 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachkräfte sind in 1.996 Krankenhäusern beschäftigt [7)]. Im Schuljahr 2013/2014 absolvierten insgesamt rund 133 100 Auszubildende eine der drei derzeitigen Pflegeausbildungen [8)]. Besonders dynamisch hat sich dabei der Bereich der Langzeitpflege entwickelt, auf den heute rund die Hälfte aller Auszubildenden entfällt.

Durch demografische, epidemiologische und strukturelle Entwicklungen und Veränderungen in den Versorgungsstrukturen wandeln sich die Anforderungen an das Pflegepersonal. Um den Bedarf an Pflegefachkräften nachhaltig zu sichern, ist es wichtig, die Attraktivität der Pflegeausbildung zu steigern. Zur Verbesserung der Pflegequalität muss das zunehmende pflegewissenschaftliche Wissen besser genutzt werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe schafft die erforderliche Grundlage für eine zukunftsfähige Pflegeausbildung, die notwendige Verbesserung der Pflegequalität und die Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs.

Mit dem Pflegeberufsgesetz wird die langjährig vorbereitete Reform der Pflegeberufe umgesetzt, indem die bisher getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen, generalistisch ausgerichteten beruflichen Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss in einem Pflegeberufsgesetz zusammengeführt werden. Die Weiterentwicklung der beruflichen Pflegeausbildung wird dabei flankiert von einer Neuordnung der Finanzierungsgrundlagen und der Einführung eines bundesrechtlich geregelten primärqualifizierenden Pflegestudiums.

Die Ausbildung der Pflegefachkräfte muss sich den wandelnden Versorgungsstrukturen und den sich verändernden Pflegebedarfen in Akut- und Langzeitpflege anpassen. Im Krankenhaus gilt es, die spezifischen Belange des wachsenden Anteils älterer und demenziell veränderter Patientinnen und Patienten stärker zu berücksichtigen. Aufgrund der verkürzten Liegezeiten in den Krankenhäusern steigt in der Langzeitpflege die Komplexität der

---

3) Im Jahr 2014 kamen auf 100 als offen gemeldete Arbeitsstellen durchschnittlich 45 arbeitssuchend gemeldete Altenpfleger/-innen bzw. 86 arbeitssuchend gemeldete Krankenpfleger/-innen (Quelle: eigene Berechnung auf Grundlage der BA Engpassanalysen 2013/14).
4) Pflegestatistik 2013 – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung Deutschlandergebnisse - Statistisches Bundesamt.
5) Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Deutschland, Heft 2, 2010.
6) s. FN4.
7) Statistisches Bundesamt, Fachserie 12 Reihe 6.1.1, Jahr 2013.
8) Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2013/2014.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(behandlungs-)pflegerischen Versorgungsbedarfe. Ambulante Versorgungsformen werden immer wichtiger. Auch die spezifischen Anforderungen an die Pflege (chronisch) kranker Kinder und Jugendlicher sowie von Personen mit psychischen Erkrankungen dürfen bei der Vermittlung der beruflichen Handlungskompetenz von Pflegefachkräften nicht außer Acht gelassen werden. Der bereits heute große Überschneidungsbereich der Pflegeausbildungen wird weiter zu nehmen. Die rasche Zunahme pflegewissenschaftlichen Wissens muss besser in die Praxis überführt werden.

Die Trennung nach Altersgruppen der bisherigen Ausbildungen in der Pflege (Altenpflege-, Gesundheits- und Krankenpflege- und die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildungen) wird den beschriebenen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Zur Sicherung der Pflegequalität und der Fachkräftebasis ist es vielmehr erforderlich, dass die Pflegeausbildung weiterentwickelt wird. Moderne, sich wandelnde Versorgungsstrukturen erfordern eine übergreifende pflegerische Qualifikation. Die künftige Pflegeausbildung soll die notwendigen Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen unter Berücksichtigung des pflegewissenschaftlichen Fortschritts vermitteln und somit den flexiblen Einsatz in allen Versorgungsbereichen ermöglichen und die Basis für die im Sinne lebenslangen Lernens erforderlichen Fort- und Weiterbildungsprozesse schaffen.

Die Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung ist das Ergebnis eines längeren Diskussionsprozesses, insbesondere auf der Grundlage der Erprobung von Reformmodellen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz. Die durchgeführten Modellvorhaben [9)] haben gezeigt, dass eine dreijährige einheitliche berufliche Pflegeaus-bildung die Kompetenzen vermitteln kann, die angesichts der zunehmend komplexer werdenden Pflegesituationen und unterschiedlichster Pflegekontexte notwendig sind.

Die Reform der Pflegeausbildung ist im Koalitionsvertrag der Regierungsfraktionen der 18. Legislaturperiode vereinbart. Die Länder haben sich durch Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz und Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 und 2012 für eine Zusammenführung der Pflegeberufe und eine einheitliche, generalistische Pflegeausbildung ausgesprochen.

Durch die Zusammenführung der bisherigen im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz nach Altersgruppen getrennt geregelten Pflegeausbildungen zu einer gemeinsamen, generalistischen Pflegeausbildung wird ein neues, einheitliches Berufsbild „Pflege“ geschaffen, das sich mit einem eigenen beruflichen Selbstverständnis neben den anderen Gesundheitsfachberufen behauptet und die berufsständische Identifikation stärkt. Durch die Modernisierung der Ausbildung werden deren Qualität und damit im Ergebnis die Qualität der pflegerischen Versorgung verbessert. Der neue Pflegeberuf bietet bundesweit mehr und vielfältigere wohnortnahe Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten; ein Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen eröffnet zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Bei einem einheitlichen Berufsabschluss ist eine einheitliche Finanzierungsbasis der neuen beruflichen Pflegeausbildung die notwendige Folge. Die Finanzierungsstrukturen der bisherigen beruflichen Ausbildungen werden daher neu geordnet. Die einheitliche Finanzierung über Landesausbildungsfonds verfolgt das Ziel, bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen, eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegekräfte auszubilden, Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden, die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten.

Mit der Einführung einer generalistischen, hochschulischen Pflegeausbildung werden ein weiteres wichtiges Signal zur Aufwertung des Berufsbereichs gesetzt, zusätzliche Karrierewege eröffnet und neue Zielgruppen für die Pflegeausbildung erschlossen. Die Erfahrungen mit den Modellstudiengängen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz haben gezeigt, dass die Nachfrage nach diesen Studienangeboten und die Notwendigkeit für deren Verstetigung und Weiterentwicklung bestehen. Die Zunahme hochkomplexer Pflegeprozesse mit besonderen Schnittstellenproblematiken sowie der wissenschaftliche und technische Fortschritt begründen die Notwendigkeit einer das Angebot der beruflichen Pflegeausbildung ergänzenden Ausbildung an Hochschulen. Die hochschulisch ausgebildeten Pflegekräfte sollen forschungsgestützte Lösungsansätze und innovative Konzepte in die Pflege transferieren und damit die Weiterentwicklung der Pflege befördern.

Die Bundesregierung geht jedoch unverändert davon aus, dass in Deutschland auch zukünftig die auf der Grundlage eines mittleren Bildungsabschlusses an Pflegeschulen ausgebildeten Pflegefachkräfte die stärkste Säule im

9) vgl. Klaes, Weidner u.a.: Pflegeausbildung in Bewegung – ein Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe – Schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung (2010); Görres u.a., Qualitätskriterien für Best Practice in der Pflegeausbildung – Synopse evaluierter Modellprojekte – abschließender Projektbericht (2008-2009).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berufsfeld der Pflege bilden werden. Als Orientierungspunkt für das langfristig anzustrebende Maß an hochschulisch ausgebildeten Pflegekräften können die vom Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen vom 13. Juli 2012 genannten Zahlen dienen.

Über die Durchlässigkeit der Pflegeausbildung – von den landesrechtlich geregelten Helferausbildungen über die berufliche Pflegefachausbildung bis hin zum Pflegestudium – wird die Attraktivität des Berufsfelds weiter erhöht. Die Grundlage für eine verbesserte horizontale Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Pflegebereichen wird mit der neuen Ausbildungsstruktur eines einheitlichen Pflegeberufs geschaffen.

Bei Einführung der neuen Ausbildung für den künftigen Pflegeberuf werden die Vorgaben der novellierten Berufsanerkennungsrichtlinie berücksichtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz) führt eine neue Pflegeausbildung ein und löst das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz ab.

Der Zugang zum neuen Pflegeberuf wird durch die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ eröffnet. Die Erlaubniserteilung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, insbesondere muss eine nach dem Pflegeberufsgesetz geregelte berufliche oder hochschulische Ausbildung vorliegen. Bei hochschulischer Ausbildung wird die Berufsbezeichnung in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt.

Die fachberufliche Ausbildung in der Pflege hat sich in Deutschland bewährt. Gerade durch ihren hohen Praxisbezug hat sie ihre Stärke auch im internationalen Vergleich bewiesen. Sie ermöglicht eine hohe Fachkraftquote und damit eine durchgängig hohe Pflegequalität. Daher wird der neue Pflegeberuf auch weiterhin als berufliche Fachausbildung konzipiert.

Die neue berufliche Pflegeausbildung vermittelt die für die selbstständige und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen. Dabei stellt die Ausbildung auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit und die Befähigung zu multidisziplinärer und interprofessioneller Zusammenarbeit ab. Sie dauert in Vollzeit drei Jahre und gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht an Pflegeschulen und eine praktische Ausbildung. Die praktische Ausbildung erfolgt für alle Auszubildenden in den Einsatzbereichen der allgemeinen Akut- und Langzeitpflege, sowohl ambulant als auch stationär sowie in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung. Über einen Vertiefungseinsatz kann in einem dieser Bereiche ein Ausbildungsschwerpunkt gesetzt werden.

Mit dem Träger der praktischen Ausbildung schließt die oder der Auszubildende einen Ausbildungsvertrag und erhält eine Ausbildungsvergütung. Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung. Aufgrund der unterschiedlichen Einsatzbereiche werden regelmäßig weitere Einrichtungen an der praktischen Ausbildung beteiligt sein. Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Die Ausbildung endet mit einem einheitlichen Abschluss in Form einer staatlichen Abschlussprüfung. Im Abschlusszeugnis wird der in der praktischen Ausbildung gewählte Vertiefungseinsatz ausgewiesen.

Berufsbegleitende Ausbildungen in Teilzeit sind bei entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer weiterhin möglich. Erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen oder Teile dieser können bei Gleichwertigkeit die berufliche Pflegeausbildung verkürzen. Die besonders wichtige Durchlässigkeit im Übergang von Assistenz- und Helferberufen in der Pflege zur Pflegefachkraftausbildung wird durch eine besondere Verkürzungsregelung gefördert.

Das Pflegeberufsgesetz setzt Qualitätsverbesserungen in der Ausbildung (u.a. Aufwertung der Praxisanleitung, Anhebung der Qualifikation des Lehrpersonals) um.

Das Pflegeberufsgesetz regelt die einheitliche Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung. Die Finanzierung erfolgt über Ausbildungsfonds auf Landesebene, an denen alle Akteure des Pflegebereichs finanziell beteiligt werden. Die bundesweite Einführung eines Umlageverfahrens wird Wettbewerbsnachteile für ausbildende Betriebe im Vergleich zu nicht-ausbildenden Einrichtungen künftig vermeiden. Die Gewährleistung einer für die Auszubildenden kostenfreien beruflichen Ausbildung und einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Rahmen der Neuregelung der Finanzierung erhöht die Attraktivität der neuen beruflichen Pflegeausbildung. Dies ist

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ein wichtiges Signal zur Aufwertung des Pflegeberufs - ein Beruf, in dem immer noch überwiegend Frauen tätig sind.

Mit dem Pflegeberufsgesetz wird neben der beruflichen Pflegeausbildung an Pflegeschulen ein generalistisch ausgerichtetes, primärqualifizierendes Pflegestudium an Hochschulen eingeführt. Auch die hochschulische Pflegeausbildung qualifiziert zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen. Das Studium umfasst die Inhalte der beruflichen Pflegeausbildung und verfolgt darüber hinaus ein erweitertes Ausbildungsziel. Die Ausgestaltung berücksichtigt die Erfahrungen aus den Modellstudiengängen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz und darüber hinaus die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, damit auch die hochschulische Pflegeausbildung dem System der automatischen Anerkennung in der Europäischen Union unterfällt. Hierzu gehören eine Dauer von mindestens drei Jahren, theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Ausbildungsanteile in der Praxis. Aufgrund der Eigenheiten der Strukturen des Hochschulwesens werden die praktischen Ausbildungsanteile abweichend zur beruflichen Ausbildung gestaltet. Der Ausbildungsvertrag mit einem Träger der praktischen Ausbildung und die Zahlung einer Ausbildungsvergütung entfallen. Die Hochschule ist auch für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich. Die hochschulische Pflegeausbildung schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab und umfasst eine staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung. Die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen zur Finanzierung von Studiengängen.

Übergangsregelungen und differenzierte Inkrafttretensregelungen sichern eine nachhaltige Umsetzung der Reform sowie den Erhalt der heutigen Ausbildungsangebote bei einem angestrebten weiteren Ausbau der Ausbildungszahlen. Die bisherigen Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz gelten fort; auf Antrag erfolgt eine Umschreibung auf die neue Berufsbezeichnung.

In den Artikeln 2 bis 14 werden Folgeänderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Fünften Sozialgesetzbuch, im Elften Sozialgesetzbuch, im Krankenhausfinanzierungsgesetz und der Approbationsordnung für Ärzte und in weiteren Rechtsvorschriften umgesetzt. Insbesondere wird die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes mit Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähig. Sie wird damit in Bezug auf die Förderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch der betrieblichen Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz gleichgestellt. Die bisherigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wurden mit dem Berufsausbildungsförderungsgesetz gefördert. Artikel 15 enthält Vorschriften zum Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes und zum Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes.

III. Alternativen

Keine.

Die Reform der Pflegeberufe ist notwendig. Bereits heute sind die Überschneidungen zwischen den Ausbildungen groß. Eine getrennte Weiterentwicklung der Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz kann die notwendige Flexibilität zur Bewältigung der Herausforderungen eines sich dynamisch verändernden Berufsfelds nicht gewährleisten. Sie ist angesichts der notwendigen Sicherung der Fachkräftebasis und der Verbesserung der Pflegequalität nicht zielführend.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Gesetz über den Pflegeberuf (Artikel 1) besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge (ohne Heimrecht)), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht (umfasst auch das Ausbildungsverhältnis), Sozialversicherung), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze). Die in Artikel 1 Abschnitt 6 enthaltene Bußgeldvorschrift stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) .

Der Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmannes erfüllt die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Die Ausbildung vermittelt die notwendigen Kompetenzen zur Wiedererlangung, der Verbesserung und der Erhaltung der Gesundheit pflegebedürftiger Men-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schen. Es schützt nicht nur die entsprechende Berufsbezeichnung, sondern regelt im Zusammenspiel mit den weiteren unter anderem auch leistungsrechtlichen Normen die Zulassung zur beruflichen Erbringung der entsprechenden Pflegeleistungen. Über die in § 4 erstmals geregelten Vorbehaltsaufgaben wird darüber hinaus für einen eng umrissenen Bereich erstmals im Gesetz selbst ein Tätigkeitsschutz für Fachkräfte in der Pflege geregelt.

Der Gesetzgeber ist befugt, zur Durchsetzung wichtiger Gemeinschaftsinteressen die Ausrichtung der überkommenen Berufsbilder zeitgerecht zu verändern. Er ist nicht an starr bestehende, traditionelle Vorprägungen gebunden (so auch BVerfGE vom 24.10.2002, 2 BvF 1/01). Von diesem Recht macht der Gesetzgeber mit diesem Gesetz Gebrauch.

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und 19a GG sind gegeben. Die bislang bundesgesetzlich geregelten Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz werden durch das Pflegeberufsgesetz abgelöst. Nur die Verlässlichkeit bundesweit einheitlicher Grundsätze und Grundregelungen der Kostentragung der beruflichen Pflegeausbildung gewährleistet bundesweit vergleichbare Festlegungen zu Standards und Qualitätsanforderungen an den neuen Pflegeberuf. Ziel ist, bundesweit auf gleich hohem Niveau professionell ausgebildete Fachkräfte heranzubilden. Die bundeseinheitliche Regelung stärkt die Attraktivität der neuen Pflegeausbildung. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundeseinheitlichen Kostenregelung der neuen Pflegeausbildung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit, insbesondere um eine vergleichbare pflegerische Versorgung der Bevölkerung auf hohem Niveau im Sinne des Patientenschutzes zu gewährleisten. Mit den vorliegenden Regelungen zur Finanzierung der neuen beruflichen Pflegeausbildung werden darüber hinaus bundesweit Wettbewerbsnachteile von ausbildenden Pflegeeinrichtungen gegenüber nicht ausbildenden Einrichtungen ausgeschlossen und damit auch bundesweit die Ausbildungsbereitschaft gestärkt und ein Anreiz für Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen gesetzt, Ausbildungsplätze zu schaffen.

Für die Folgeänderungen in den Artikeln 2 bis 14 ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG (Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung, Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung), Artikel 125a Absatz 1 GG (Änderung des Strafvollzugsgesetzes), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (Änderung des Berufsbildungsgesetzes), Artikel 74 Absatz 1 Nummern 12 und 13 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (Änderung des Dritten, Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch, Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung, Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Sie gewährleistet eine Ausbildung, die den Anforderungen der Artikel 31 ff der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) entspricht und setzt auch die Änderungen durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) um.

VI. Gesetzesfolgen

Die Reform der Pflegeausbildung hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (siehe 1.) und im Bereich der Nachhaltigkeit (siehe 2.) Es entstehen Mehrkosten (zu den anfallenden Kosten siehe Details auch unter 3., 4. und 5.), die wesentlich durch allgemeine Qualitätsverbesserungen im Bereich der Ausbildung bedingt sind. Weiterhin werden die Kosten durch steigende Ausbildungszahlen beeinflusst.

Im Wesentlichen ergeben sich Kostenfolgen durch den sogenannten Ausbildungsfonds. Zur Sicherstellung der Finanzierung der einheitlichen Pflegeausbildung werden auf Landesebene Ausbildungsfonds eingerichtet, die von den Kostenträgern der bisherigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege gespeist werden. Entsprechende Fondsfinanzierungen bestehen bereits gegenwärtig in den meisten Ländern zur Finanzierung der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Im Bereich der Altenpflege wird in einigen Ländern die an die Auszubildenden gezahlte Vergütung fondsfinanziert.

Einzahler in die Fonds sind die Länder, die Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie die Pflegeversicherung. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen refinanzieren sich über Ausbildungszuschläge bzw. über die Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegeleistungen.

Die Kosten für eine vollumfängliche Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz entstehen in voller Höhe ab Januar 2023. Bis dahin können parallel Ausbildungen nach bisherigem Recht in der (Kinder-)Krankenpflege und in der Altenpflege abgeschlossen werden. Die Finanzierung dieser Ausbildungen erfolgt nicht aus dem neuen Ausbildungsfonds, sondern entsprechend der bislang geltenden Finanzierungsregelungen. Da sich die genaue Entwicklung der Ausbildungszahlen im Übergangszeitraum nicht prognostizieren lässt, wird in den Kostenberechnungen von den Kosten für eine vollumfängliche Finanzierung ausgegangen. Auf Basis der Annahme, dass die überwiegende Anzahl der Ausbildungen in der regulären Ausbildungszeit einer Vollzeitausbildung von 3 Jahren durchlaufen wird, kann für das erste Ausbildungsjahr 2018 von einer Kostenbelastung in Höhe von rund 1/3, für das zweite Ausbildungsjahr von rund 2/3 und ab dem 3. Ausbildungsjahr 2020 von nahezu 100 Prozent der im Folgenden dargestellten Kosten ausgegangen werden. Die Kosten für die Bereitstellung einer Liquiditätsreserve (s.u.), werden in diesem Anlaufzeitraum nach und nach aufgebracht. Sie werden im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem Gesamtbetrag ausgewiesen.

Für die Kosten des Ausbildungsfonds wird davon ausgegangen, dass bei gleichbleibenden Ausbildungszahlen und vollständiger Umstellung auf die neue Pflegeausbildung im Bereich der Finanzierung der Ausbildungskosten jährlich Mehrkosten in Höhe von 322 Millionen Euro entstehen. Hinzu kommen rund 81 Millionen Euro als Mehrkosten für die Bildung der Liquiditätsreserve des Fonds. Laut Finanzierungsgutachten belaufen sich die Kosten von Alten- und Krankenpflegeausbildung auf rund 2,41 Milliarden Euro jährlich. In Folge der Generalistik entstehen trotz gewisser Synergieeffekte durch eine verbesserte Ausstattung und Infrastruktur der Schulen jährlich Mehrkosten von 102 Millionen Euro. Weitere jährliche Mehrkosten von 150 Millionen Euro folgen aus Qualitätsverbesserungen insbesondere im Bereich der Praxisanleitung und jährliche Mehrkosten von 54 Millionen Euro durch eine Angleichung der Ausbildungsvergütungen. Dies entspricht Mehrkosten von insgesamt rund 305 Millionen Euro jährlich (insgesamt 2,720 Milliarden Euro). Hinzu kommt eine Verwaltungskostenpauschale von 0,6 Prozent (16,3 Millionen Euro jährlich). Für den Aufbau einer Liquiditätsreserve von 3 Prozent des Fondsvolumens fallen weiterhin 81,6 Millionen Euro an. Bei zur Zeit nicht bezifferbaren Inanspruchnahmen aus der Reserve muss diese entsprechend aufgefüllt werden.

Im Ausbildungsfonds entstehen in der Folgezeit Entlastungen durch die Umschulungsförderung der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter. Im Forschungsgutachten von WIAD/prognos aus Oktober 2013 werden diese mit 46 Millionen Euro ausgewiesen. Diese Mittel kommen nicht unmittelbar dem Fonds über Einzahlungen zugute, sondern mindern die Auszahlungsansprüche der Pflegeschulen und Ausbildungsbetriebe.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Statt bislang drei verschiedenen Berufen mit bislang zwei Berufsgesetzen und zwei Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen wird künftig nur eine Berufsausbildung bestehen und es müssen insoweit nur die diesbezüglichen Vorschriften für die Ausbildung angewendet werden. Dementsprechend müssen auch Rahmenlehr- und Ausbildungspläne nur noch für einen Beruf entwickelt und ggf. angepasst werden. Weitere Verwaltungsvereinfachung erfolgt dadurch, dass die Fachkommission nach § 53 (Muster-)Rahmenlehr- und –ausbildungspläne erarbeitet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie fordert in Managementregel (1) „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen“. Des weiteren verlangt Managementregel (9) „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken sollen … notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen… .“ Beiden Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzesvorhabens Rechnung getragen. Unter der Annahme unveränderter altersspezifischer Pflegewahrscheinlichkeit wird die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2030 von derzeit 2,6 Millionen auf etwa 3,4 Millionen und in den darauf folgenden zwei Jahrzehnten auf über vier Millionen ansteigen. Damit wird der Bedarf an professioneller Pflege

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

künftig weiter zunehmen, da ein Anstieg an pflegebedürftigen Menschen in Deutschland zu erwarten ist. Gleichzeitig wird die Zahl der Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, aufgrund rückläufiger Geburtenraten weiter abnehmen. Dies verschärft den Wettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt. Um den Bedarf an Pflegefachkräften nachhaltig zu sichern ist es daher wichtig, die Attraktivität der Pflegeausbildung zu steigern und gleichzeitig die Ausbildung geänderten Versorgungsbedarfen anzupassen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

3.1 Bund

Die mit der Einrichtung einer Fachkommission, den Aufgaben der Beratung, dem Aufbau unterstützender Angebote sowie dem sukzessiven Aufbau der Forschung zur Pflegeausbildung für den Bund verbundenen Kosten (näher hierzu siehe Erfüllungsaufwand unter 4.3.1) für den Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln werden je zur Hälfte finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit und im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen.

Im Bereich der Beihilfe ergeben sich Mehrkosten in Höhe von rund 8,5 Millionen Euro jährlich ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung der neuen Pflegeausbildung. Hinzu kommen Kosten in Höhe von rund 2 Millionen Euro durch die Bereitstellung der Liquiditätsreserve. Von den genannten Beihilfekosten fallen rund 2,97 Millionen Euro jährlich beim Bund an. Weitere und Mehrkosten in Höhe von rund 700 000 Euro entstehen durch die Bereitstellung der Liquiditätsreserve im ersten Ausbildungsjahr.

Im Ausbildungsfonds entstehen in der Folgezeit Entlastungen in Höhe von insgesamt rund 46 Millionen Euro durch die Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit. Dies mindert in den Folgejahren auch die Belastung des Bundes um rund 385 000 Euro jährlich.

Durch die Zusammenführung der drei Pflegeberufe und der damit verbundenen Öffnung der Instrumente der Ausbildungsförderung für bisher von der Förderung ausgeschlossenen Berufe kommt es zu Mehrausgaben für Einstiegsqualifizierung und ausbildungsbegleitende Hilfen in Höhe von rund einer Million Euro jährlich.

3.2 Länder und Gemeinden

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds in Höhe von 8,9446 Prozent entstehen den Ländern ab vollumfänglicher Finanzierung jährlich Mehrkosten in Höhe von 32,81 Millionen Euro ab dem ersten Jahr der Finanzierung der neuen Pflegeausbildung. Außerdem entstehen Kosten in Höhe von 7,3 Millionen Euro in Folge der Bereitstellung der Liquiditätsreserve.

Für die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden im Bereich der Beihilfe ergeben sich ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung der neuen Pflegeausbildung Mehrausgaben in Höhe von 5,51 Millionen Euro jährlich und Mehrkosten in Höhe von 1,3 Millionen Euro für die Liquiditätsreserve(siehe 3.1).

Für die Sozialhilfeträger entstehen entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an den von den Pflegebedürftigen zu tragenden Kosten Mehrkosten in Höhe von 7 Millionen Euro jährlich zuzüglich 7 Millionen Euro für die Bereitstellung der Liquiditätsreserve.

Weiterhin entstehen bei den Ländern Kosten durch die Einführung einer hochschulischen Ausbildung. Diese Kosten lassen sich nicht genau beziffern. Auch stehen ihnen Einspa-rungen der Länder durch die Beendigung von Modellstudiengängen gegenüber.

Die Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit kommt den Ländern in den Folgejahren mit rund 4,8 Millionen Euro jährlich zugute, den Sozialhilfeträgern mit 3,8 Millionen Euro.

3.3 Gesetzliche Krankenversicherung

Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung der neuen Pflegeausbildung Mehrkosten in Höhe von rund 180 Millionen Euro jährlich. Hinzu kommen für die Bereitstellung der Liquiditätsreserve Kosten in Höhe von 40 Millionen Euro.

Die Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit führt bei der gesetzlichen Krankenversicherung zu Minderausgaben in Höhe von rund 22,4 Millionen Euro jährlich.

3.4 Soziale Pflegeversicherung

Durch den Direktbeitrag entstehen für die soziale Pflegeversicherung ab dem ersten Jahr der vollumfänglichen Finanzierung der neuen Pflegeausbildung Mehrkosten in Höhe von 99 Millionen Euro jährlich. Hinzu kommen für die Bereitstellung der Liquiditätsreserve Kosten in Höhe von zwei Millionen Euro im ersten Finanzierungs-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zeitraum. Gemindert werden diese Kosten durch die zehnprozentige Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung, das heißt um rund zehn Millionen Euro. Insoweit verbleiben bei der sozialen Pflegeversicherung Belastungen von 89 bzw. 91 Millionen Euro.

In Folge der Umschulungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit entstehen bei der sozialen Pflegeversicherung Minderausgaben in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro jährlich.

Die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung bleiben unberührt.

3.5 Arbeitslosenversicherung

Durch die Zusammenführung der drei Pflegeberufe und der damit verbundenen Öffnung der Instrumente der Ausbildungsförderung für bisher von der Förderung ausgeschlossene Berufe kommt es mittelfristig zu Mehrausgaben für Berufsausbildungsbeihilfe, Einstiegsqualifizierung und ausbildungsbegleitende Hilfe in Höhe von rund 19 Millionen Euro jährlich.

4. Erfüllungsaufwand

Viele Regelungen des neuen Gesetzes führen die bisherigen Regelungen im Altenpflege-gesetz und im Krankenpflegegesetz fort und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger (Auszubildende) entsteht durch dieses Gesetz, welches die Regelungen des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes ablöst, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft, wie beispielsweise der Abschluss des Ausbildungsvertrages, die Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Träger der praktischen Ausbildung und die Praxisanleitung durch die ausbildende praktische Einrichtung, waren entsprechend im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Im Gesetz teilweise neu vorgesehene Pflichten werden im Rahmen des neuen Finanzierungssystems über den Fonds refinanziert und bewirken daher ebenfalls keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Durch das neue Finanzierungssystem, welches in Artikel 1 §§ 26 bis 36 geregelt wird, entsteht der Wirtschaft zusätzlicher Erfüllungsaufwand und teilweise auch einmaliger Umstellungsaufwand.

Für die in Artikel 1 § 30 Absatz 1 neu eingeführte alle drei Jahre zu treffende Vereinbarung von Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung durch die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflege-einrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie den Verband der privaten Krankenversicherung im Land zusammen mit der zuständigen Behörde jedes Landes ist bei durchschnittlicher Beteiligung von sieben Stellen pro Land und jeweils zwei Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau ein Zeitaufwand von 6 860 Minuten (114,33 Stunden) pro Land und Vereinbarung anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 50,30 Euro entsteht ein Aufwand von 5 750,97 Euro pro Vereinbarung, der sich auf jährlich 1 916,99 Euro bemisst. Die jährlichen Fallzahlen liegen bei 5,33 Vereinbarungen.

Für die in Artikel 1 § 30 Absatz 1 eingeführte alle drei Jahre zu treffende Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen durch die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung im Land so-wie durch Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene zusammen mit der zuständigen Behörde jedes Landes ist bei durchschnittlicher Beteiligung von sechs Stellen pro Land und jeweils zwei Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau ein Zeitaufwand von 5.880 Minuten (98 Stunden) pro Land und Vereinbarung anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 50,30 Euro entsteht ein Aufwand von 4 929,40 Euro pro Vereinbarung, der sich auf jährlich 1 643,13 Euro bemisst. Die jährlichen Fallzahlen liegen bei 5,33 Vereinbarungen. Falls eine der Vereinbarungen nach Artikel 1 § 30 Absatz 1 nicht zustande kommt, entscheidet gemäß Artikel 1 § 30 Absatz 2 eine nach Artikel 1 § 36 in jedem Land zu bildende Schiedsstelle. Eine Schiedsstelle besteht nach Artikel § 36 Absatz 2 aus neun Personen, von denen fünf dem Normadressaten Wirtschaft zuzuordnen sind (zwei Vertreter der Krankenhäuser, ein Vertreter der ambulanten Pflegedienste, ein Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen). Es wird erwartet, dass die Schiedsstelle allein während eines Schiedsverfahrens nach einer nicht zustande gekommenen Vereinbarung nach Artikel § 30 Absatz 1 mit Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau besetzt sein wird. Da nicht abgeschätzt werden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kann, wie viele der Vereinbarungen nicht zustande kommen werden, wird eine Ersatzquantifizierung des Erfüllungsaufwands pro Fall (mit einer Fallzahl von 1) vorgenommen. Der Zeitaufwand pro Schiedsverfahren ist dabei mit 4 875 Minuten anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 50,30 Euro entsteht ein Aufwand von 4 087 Euro pro Schiedsverfahren.

In Artikel § 30 Absatz 4 wird gegenüber der zuständigen Stelle eines Landes eine Pflicht zur Mitteilung der voraussichtlichen Zahl der Ausbildungsverhältnisse durch den Träger der praktischen Ausbildung (rund 1 000 Krankenhäuser, rund 6 400 stationäre Pflegeheime, rund 3 500 ambulante Pflegedienste) begründet. Die Bearbeitung erfolgt durch Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau. Der Zeitaufwand pro Mitteilung ist mit 53 Minuten anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 31,50 Euro entsteht ein Aufwand von 27,85 Euro pro Mitteilung. Die jährlichen Fallzahlen belaufen sich auf rund 10 900 Mitteilungen.

Falls die Ausbildungsbudgets nach Artikel 1 § 31 individuell vereinbart werden, ist für die alle drei Jahre zu treffende Vereinbarung zu den Kosten der praktischen Ausbildung durch die Träger der praktischen Ausbildung sowie die Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften mit der zuständigen Behörde jedes Landes bei durchschnittlicher Beteiligung von sechs Stellen und jeweils zwei Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau ein Zeitaufwand von 5 880 Minuten (98 Stunden) pro Vereinbarung anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 50,30 Euro entsteht ein Aufwand von 4 929,40 Euro pro Vereinbarung, der sich auf jährlich 1 643,13 Euro bemisst. Die Fallzahlen werden sehr gering sein, da sich die Länder für die Vereinbarung von Pauschalbudgets ausgesprochen haben. Die Fallzahlen sind nicht quantifizierbar.

Falls die Ausbildungsbudgets nach Artikel 1 § 31 individuell vereinbart werden, ist für die alle drei Jahre zu treffende Vereinbarung zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen durch die Pflegeschulen sowie die Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften mit der zuständigen Behörde jedes Landes bei durchschnittlicher Beteiligung von sechs Stellen und jeweils zwei Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau ein Zeitaufwand von 5 880 Minuten (98 Stunden) pro Vereinbarung anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 50,30 Euro entsteht ein Aufwand von 4 929,40 Euro pro Vereinbarung, der sich auf jährlich 1 643,13 Euro bemisst. Die Fallzahlen werden sehr gering sein, da sich die Länder für die Vereinbarung von Pauschalbudgets ausgesprochen haben. Die Fallzahlen sind nicht quantifizierbar.

Der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung in jedem Bundesland wird nach Artikel 1 § 33 Absatz 1 durch die Erhebung von Umlagebeträgen aufgebracht. Nach Artikel 1 § 33 Absatz 2 führen die Krankenhäuser (rund 2 000 Krankenhäuser) sowie die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen (rund 13 000 stationäre Pflegeheime, rund 12 700 ambulante Pflegedienste) die Zahlungen als monatlichen Teilbetrag an die zuständige Stelle des Landes ab. Die Bearbeitung erfolgt durch Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau. Der Zeitaufwand pro Zahlungsanweisung ist mit fünf Minuten anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 31,50 Euro entsteht ein Aufwand von 2,63 Euro pro Zahlungsanweisung. Die jährlichen Fallzahlen belaufen sich auf rund 333 600 Zahlungsanweisungen.

Für die nach Artikel 1 § 34 Absatz 5 von den Trägern der praktischen Ausbildung (rund 1 000 Krankenhäuser, rund 6 400 stationäre Pflegeheime, rund 3 500 ambulante Pflegedienste) der zuständigen Stelle eines Landes jährlich vorzulegende Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten wird ein Zeitaufwand von 395 Minuten pro Abrechnung erwartet. Die Bearbeitung erfolgt durch Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau. Bei Lohnkosten pro Stunde von 31,50 Euro entsteht ein Aufwand von 207,38 Euro pro Abrechnung. Die jährlichen Fallzahlen belaufen sich auf rund 10 900 Mitteilungen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Länder im Bereich des Voll-zugs des Gesetzes, wie beispielsweise die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis, waren entsprechend im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Länder.

Durch einige Vorgaben des Gesetzes und das mit dem Gesetz neu eingeführte Finanzierungssystem entsteht der Verwaltung zusätzlicher Erfüllungsaufwand und teilweise auch einmaliger Umstellungsaufwand. Ins-besondere die Vereinbarung von Pauschalen auf Landesebene, die mögliche Vereinbarung von Individualbudgets und die Einzahlung in die Fonds durch die Länder bewirken zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

4.3.1 Bund

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Artikel 1 § 15 wird die – bereits jetzt in § 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes und in § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes enthaltene – Zulassung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs, die bisher allein durch die Länder erfolgte, nun durch die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit erfolgen. Da die beiden Hauptanwendungsfälle der aktuell bestehenden Modellklausel in § 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes und in § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes – Erprobung einer generalistischen Pflegeausbildung und Erprobung einer akademischen Pflegeausbildung – entfallen werden, werden die Fallzahlen gering sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit zur Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs inhaltlich an bisher nicht bestehende und damit einschränkende Voraussetzungen geknüpft und auf den Bereich der Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung beschränkt wird. Daher wird von zwei Modellvorhaben pro Jahr ausgegangen, für deren Zulassung Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit herzustellen ist. Die Bearbeitung wird bei beiden Ministerien durch jeweils vier Personen des höheren Dienstes erfolgen. Der Zeitaufwand ist mit 2 405 Minuten pro Modellvorhaben anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 57,80 Euro und Sachkosten von 454,50 Euro entsteht ein Aufwand von 2 771,50 Euro pro Fall. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird im jeweils betroffenen Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit finanziell und stellenmäßig ausgeglichen.

Für den nach Artikel 1 § 33 Absatz 8 Satz 3 neu eingeführten alle drei Jahre den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorzulegenden Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis und die tragenden Gründe der Prüfung der Notwendigkeit und der Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach Artikel 1 § 33 Absatz 8 Satz 1 ist bei Beteiligung von zwei Beschäftigten des gehobenen Dienstes ein Zeitaufwand von 3 120 Minuten anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 35,70 Euro und Sachkosten von 589,88 Euro entsteht ein Aufwand von 2 446,28 Euro pro Bericht. Die jährliche Fallzahl liegt bei 0,33 Berichten.

Durch die in Artikel 1 § 53 vorgesehene Einrichtung einer Fachkommission entsteht für den Bund zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500 000 Euro jährlich. Diese ergeben sich bei Zugrundelegung von vier Personalstellen und eines durchschnittlichen Personalkostensatzes von 70 000 Euro zuzüglich von Sacheinzelkosten (18 150 Euro) zuzüglich 30 Prozent Gemeinkosten = 4 x 115 000 Euro = rund 460 000 Euro.

Für die nach Artikel 1 § 54 vorgesehenen Aufgaben der Beratung, den Aufbau unterstützender Angebote sowie den sukzessiven Aufbau der Forschung zur Pflegeausbildung entsteht für den Bund 2017 zusätzlicher Erfüllungsaufwand bis zu 5 500 000 Euro, aufwachsend auf 8 500 000 Euro ab 2018. Damit wird eine strukturierte und institutionalisierte Forschung im Bereich der Pflegeausbildung möglich, wie sie bereits seit langem bei den durch das Berufsbildungsgesetz geregelten Berufen durch das Bundesinstitut für berufliche Bildung durchgeführt wird. Darüber hinaus werden die Beratung und der Aufbau unterstützender Angebote für ausbildende Einrichtungen und Pflegeschulen zur Umsetzung der neuen Ausbildung ermöglicht.

4.3.2 Länder

Bei der in Artikel 1 § 3 Absatz 3 neu eingeführten Möglichkeit, das Ruhen der Erlaubnis anzuordnen bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben kann, werden die Fallzahlen unter dem Anteil aller Straffälligen an der Gesamtbevölkerung (etwa 3,2 Prozent) liegen. Denn zum einen kann sich nicht aus jeder Straftat die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben. Und zum anderen ist anzunehmen, dass es unter den im Gesundheitsbereich tätigen Personen generell weniger potentiell Straffällige gibt. Daher wird nur ein Fünftel des Anteils aller Straffälligen an der Gesamtbevölkerung berücksichtigt. Bei rund 500 000 Pflegefachkräften (rund 219 000 in Pflegeheimen, etwa 159 000 bei Pflegediensten, circa 119 000 in Krankenhäusern im Jahr 2013) macht dies ungefähr 3 200 Personen. Für die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis wird ein Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall erwartet. Die Bearbeitung erfolgt durch den höheren Dienst. Bei Lohnkosten pro Stunde von 58,10 Euro und Sachkosten von 22,69 Euro entsteht ein Auf-wand von 138,89 Euro pro Fall.

Für die neue generalistische Pflegeausbildung ist gemäß Artikel 1 § 6 Absatz 2 von sämtlichen 1 400 Pflegeschulen einmalig ein neuer Lehrplan zu erstellen. Dafür fällt ein Zeitaufwand von 1 440 Minuten an. Die Bearbeitung erfolgt durch den gehobenen Dienst. Bei Lohnkosten pro Stunde von 35,10 Euro und Sachkosten von 272,25 Euro entsteht ein Aufwand von 1 114,64 Euro pro Lehrplan. Dieser Aufwand wird bei Orientierung an dem von der Fachkommission nach Artikel 1 § 53 Absatz 1 zu erarbeitenden Rahmenlehrplan, der empfehlende Wirkung hat, deutlich geringer ausfallen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezüglich der in Artikel 1 § 7 Absatz 4 neu eingeführten Möglichkeit der zuständigen Landesbehörden, einer Einrichtung der praktischen Ausbildung die Durchführung der Ausbildung im Fall von Rechtsverstößen zu untersagen, werden die potentiellen Fallzahlen sehr gering sein. Zum einen wird erwartet, dass nur ein geringer Teil der Einrichtungen Rechtsverstöße begehen wird. Zum anderen müssen die Rechtsverstöße so erheblich sein, dass sie eine Untersagung der Durchführung der Ausbildung rechtfertigen. Daher wird jährlich mit maximal zehn Untersagungen gerechnet, für die ein Zeitaufwand von 454 Minuten pro Fall anzusetzen ist. Die Bearbeitung erfolgt durch den höheren Dienst. Bei Lohnkosten pro Stunde von 58,10 Euro und Sachkosten von 85,80 Euro entsteht ein Aufwand von 525,42 Euro pro Fall.

Nach Artikel 1 § 15 wird die – bereits jetzt in § 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes und in § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes enthaltene – Zulassung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs, die bisher allein durch die Länder erfolgte, nun durch die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit erfolgen. Für die Länder entsteht neuer Erfüllungsaufwand dadurch, dass sie das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit herstellen müssen. Da die beiden Hauptanwendungsfälle der aktuell bestehenden Modellklausel in § 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes und in § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes – Erprobung einer generalistischen Pflegeausbildung und Erprobung einer akademischen Pflegeausbildung – entfallen werden, werden die Fallzahlen gering sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit zur Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs inhaltlich an bisher nicht bestehende und damit einschränkende Voraussetzungen geknüpft und auf den Bereich der Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung beschränkt wird. Daher wird von zwei Modellvorhaben pro Jahr ausgegangen, für deren Zulassung Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit herzustellen ist. Die Bearbeitung wird durch vier Personen des höheren Dienstes erfolgen. Der Zeitaufwand ist mit 1 200 Minuten pro Modellvorhaben anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 58,10 Euro und Sachkosten von 226,88 Euro entsteht ein Aufwand von 1 388,88 Euro pro Fall.

Für die in Artikel 1 § 30 Absatz 1 neu eingeführte alle drei Jahre zu treffende Vereinbarung von Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung durch die zuständige Behörde jedes Landes zusammen mit der Landeskrankenhausgesellschaft, den Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung im Land ist bei Beteiligung von zwei Beschäftigten des höheren Dienstes ein Zeitaufwand von 980 Minuten (16,33 Stunden) pro Land und Vereinbarung anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 58,10 Euro und Sachkosten von 185,28 Euro entsteht ein Aufwand von 1 134,25 Euro pro Vereinbarung, der sich auf jährlich 378,08 Euro bemisst. Die jährlichen Fallzahlen liegen bei 5,33 Vereinbarungen.

Für die in Artikel 1 § 30 Absatz 1 neu eingeführte alle drei Jahre zu treffende Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen durch die zuständige Behörde jedes Landes zusammen mit den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung im Land sowie mit Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene ist bei Beteiligung von zwei Beschäftigten des höheren Dienstes ein Zeitaufwand von 980 Minuten (16,33 Stunden) pro Land und Vereinbarung anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 58,10 Euro und Sachkosten von 185,28 Euro entsteht ein Aufwand von 1 134,25 Euro pro Vereinbarung, der sich auf jährlich 378,08 Euro bemisst. Die jährlichen Fallzahlen liegen bei 5,33 Vereinbarungen.

Falls eine der Vereinbarungen nach Artikel 1 § 30 Absatz 1 nicht zustande kommt, entscheidet gemäß Artikel 1 § 30 Absatz 2 eine nach Artikel 1 § 36 in jedem Land zu bildende Schiedsstelle. Eine Schiedsstelle besteht nach Artikel 1 § 36 Absatz 2 aus neun Personen, von denen vier dem Normadressaten Verwaltung zuzuordnen sind (drei Vertreter der Kranken- und Pflegekassen, ein Vertreter des Landes). Es wird erwartet, dass die Schiedsstelle allein während eines Schiedsverfahrens nach einer nicht zustande gekommenen Vereinbarung nach Artikel 1 § 30 Absatz 1 mit Beschäftigten des höheren Dienstes besetzt sein wird. Da nicht abgeschätzt werden kann, wie viele der Vereinbarungen nicht zustande kommen werden, wird eine Ersatzquantifizierung des Erfüllungsaufwands pro Fall (mit einer Fallzahl von 1) vorgenommen. Der Zeitaufwand pro Schiedsverfahren ist dabei mit 3 900 Minuten anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 58,10 Euro und Sachkosten von 737 Euro entsteht ein Aufwand von 4 514 Euro pro Schiedsverfahren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Artikel 1 § 30 Absatz 4 wird gegenüber der zuständigen Stelle eines Landes eine Pflicht zur Mitteilung der voraussichtlichen Schülerzahlen durch die 1 400 Pflegeschulen begründet. Die Bearbeitung erfolgt durch Beschäftigte des mittleren Dienstes. Der Zeitaufwand pro Mitteilung ist mit 53 Minuten anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 27,10 Euro und Sachkosten von 10,02 Euro entsteht ein Aufwand von 33,96 Euro pro Mitteilung.

Falls die Ausbildungsbudgets nach Artikel 1 § 31 individuell vereinbart werden, ist für die alle drei Jahre zu treffende Vereinbarung zu den Kosten der praktischen Ausbildung durch die zuständige Behörde jedes Landes zusammen mit dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften bei Beteiligung von zwei Beschäftigten des höheren Dienstes ein Zeitaufwand von 980 Minuten (16,33 Stunden) pro Land und Vereinbarung anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 58,10 Euro und Sachkosten von 185,28 Euro entsteht ein Aufwand von 1 134,25 Euro pro Vereinbarung, der sich auf jährlich 378,08 Euro bemisst. Die Fallzahlen werden sehr gering sein, da sich die Länder für die Vereinbarung von Pauschalbudgets ausgesprochen haben. Die Fallzahlen sind nicht quantifizierbar.

Falls die Ausbildungsbudgets nach Artikel 1 § 31 individuell vereinbart werden, ist für die alle drei Jahre zu treffende Vereinbarung zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen durch die zuständige Behörde jedes Landes zusammen mit den Pflegeschulen sowie den Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften bei Beteiligung von zwei Beschäftigten des höheren Dienstes ein Zeitaufwand von 980 Minuten (16,33 Stunden) pro Land und Vereinbarung anzusetzen. Bei Lohnkosten pro Stunde von 58,10 Euro und Sachkosten von 185,28 Euro entsteht ein Aufwand von 1134,25 Euro pro Vereinbarung, der sich auf jährlich 378,08 Euro bemisst. Die Fallzahlen werden sehr gering sein, da sich die Länder für die Vereinbarung von Pauschalbudgets ausgesprochen haben. Die Fallzahlen sind nicht quantifizierbar.

Der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung in jedem Bundesland wird nach Artikel 1 § 33 Absatz 1 durch die Erhebung von Umlagebeträgen aufgebracht. Nach Artikel 1 § 33 Absatz 5 erfolgen die Zahlungen der Länder und der sozialen Pflegeversicherung als Einmalzahlung je Finanzierungszeitraum (Kalenderjahr). Der Aufwand ist aufgrund der geringen Fallzahlen vernachlässigbar. Für die nach Artikel 1 § 34 Absatz 5 von den Pflegeschulen (circa 1 400 Pflegeschulen) der zuständigen Stelle eines Landes jährlich vorzulegende Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten wird ein Zeitaufwand von 395 Minuten pro Abrechnung erwartet. Die Bearbeitung erfolgt durch den mittleren Dienst. Bei Lohnkosten pro Stunde von 27,10 Euro und Sachkosten von 74,68 Euro entsteht ein Aufwand von 253,09 Euro pro Abrechnung.

Sofern das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung aus Artikel 1 § 55 Absatz 1 Gebrauch machen, durch Rechtsverordnung jährliche Erhebungen über die bei der zuständigen Stelle nach Artikel 1 § 26 Absatz 4 zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 Abschnitt 3 vorliegenden Daten anzuordnen, fällt für die Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an die Statistischen Landesämter für die zuständigen Stellen (1 Stelle pro Land) zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand an. Als Bearbeitungsdauer sind 8 Minuten anzusetzen. Die Bearbeitung erfolgt durch den mittleren Dienst. Bei Lohnkosten pro Stunde von 27,10 Euro und Sachkosten von 1,51 Euro entsteht ein Aufwand von 5,12 Euro pro zuständiger Stelle.

Nach Artikel 1 § 59 Absatz 2 haben Personen, die eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz besitzen, auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ nach Artikel 1 § 1 Satz 1. Da die bisherigen Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz und nach dem Altenpflegegesetz als Erlaubnisse nach dem neuen Pflegeberufsgesetz gelten und da ein Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis mit Kosten für die Antragsteller verbunden sein wird, werden die Antragszahlen sehr gering sein. Als Bearbeitungsdauer sind ungefähr 20 Minuten pro Antrag anzusetzen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den gehobenen Dienst. Bei Lohnkosten pro Stunde von 35,10 Euro und Sachkosten von 3,59 Euro entsteht ein Aufwand von 15,29 Euro pro Antrag. Der Aufwand ist aufgrund der geringen Fallzahlen vernachlässigbar.

4.3.3 Kommunen

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Weitere Kosten

Für die private Krankenversicherung entstehen ab dem ersten vollumfänglichen Finanzierungszeitraum jährliche Kosten in Höhe von rund 23 Millionen Euro. Hinzu kommen rund 5 Millionen Euro für den Aufbau der Liquiditätsreserve. Die Entlastungen durch die Umschulungsförderung der Bundesagentur für Arbeit belaufen sich auf rund 3 Millionen Euro jährlich.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich durch ihre 10-prozentige Beteiligung an der Direktzahlung der Pflegeversicherung Mehrkosten von rund zehn Millionen Euro jährlich. Die Entlastungen durch die Umschulungsförderung der Bundesagentur für Arbeit belaufen sich in der Folgezeit auf rund 0,17 Millionen Euro jährlich.

Die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen können die auf sie entfallenden Umlagebeträge, die sie zur Finanzierung der Ausbildung in die Ausbildungsfonds einzuzahlen haben, in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen. Infolge dessen sind Kosten, die nicht von der Pflegeversicherung abgedeckt sind, von den Pflegebedürftigen zu tragen. Geht man davon aus, dass die Verteilung der nicht von der Pflegeversicherung getragenen Kosten der Pflegeeinrichtungen auf Pflegebedürftige und Sozialhilfeträger gegenüber den Angaben des Finanzierungsgutachten unverändert bleibt, so ergeben sich für die Pflegebedürftigen ab dem ersten vollumfänglichen Finanzierungszeitraum Mehrkosten in Höhe von 18 Millionen Euro jährlich. Denn fast alle auf den Pflegesektor entfallenden Mehrkosten werden durch den Direktbeitrag von der Pflegeversicherung getragen. Hinzu kommen für die Bereitstellung der Liquiditätsreserve Kosten in Höhe von 15 Millionen Euro.

Durch die Umschulungsförderung der Bundesagentur für Arbeit werden die Pflegebedürftigen in der Folgezeit um rund 9 Millionen Euro jährlich entlastet.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Anteil von Frauen unter den Auszubildenden in der Pflege ist besonders hoch. Aus diesem Grund sind Frauen von der Reform der Pflegeberufe stärker betroffen als Männer. Die Ausbildungsverbesserungen sowie die gesetzlich geregelte Schulkostenfreiheit kommen daher Frauen in besonderem Maße zugute.

2013/2014 [10)]	**Schüler und Schülerinnen**		
	Gesamt	männlich	**weiblich**
Gesundheits- und Krankenpfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin	**64009**	13722	**50287**
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin	**6780**	359	**6421**
Altenpfleger/ Altenpflegerin	**62355**	13431	**48924**
Gesamt	**133144**	27512	**105632**

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung nach Artikel 1 § 11 Absatz 1 Nummer 3 Pflegeberufsgesetz, die als Voraussetzung für den Zugang zur beruflichen Pflegeausbildung den erfolgreichen Abschluss einer zehnjährigen allgemeinen Schulbildung vorsieht, soll fünf Jahre nach Einführung der neuen Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden.

10) Daten des Statistischen Bundesamtes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auf Grundlage der Evaluation trifft der Gesetzgeber die Entscheidung, ob die Regelung nach Artikel 1 § 11 Absatz 1 Nummer 3 bestehen bleiben oder aufgehoben werden soll.

Der Prozentsatz der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung in den Ausbildungs-fonds wird nach Artikel 1 § 33 alle drei Jahre, erstmalig in 2021, auf die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung geprüft und hierüber berichtet. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, den Prozentsatz durch – zustimmungspflichtige – Rechtsverordnung anzupassen.

Im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 Pflegeberufsgesetz sind Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen befristet möglich. Die entsprechende Regelung soll nach zehn Jahren auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden. Es gilt, dass die Regelung erst zwei Jahre später außer Kraft tritt, damit ausreichend Zeit für eine umfassende Bewertung der Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls eine Aufhebung der Befristung besteht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Pflegeberuf)

Mit dem Gesetz über den Pflegeberuf werden die bisherigen Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt und die Zulassung zum neuen Pflegeberuf mit der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ geregelt.

Zu Teil 1 (Allgemeiner Teil)

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils finden sowohl auf die berufliche Pflegeausbildung nach Teil 2 als auch auf die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 Anwendung.

Zu Abschnitt 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu § 1 (Führen der Berufsbezeichnung)

§ 1 regelt die Erlaubnispflicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“. Dabei ist entsprechend den übrigen bundeseinheitlichen Heilberufsgesetzen nicht die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern die Führung der genannten Berufsbezeichnung erlaubnispflichtig. Eine weitergehende Regelung enthält dabei § 4, in dem erstmals für den Bereich der Pflege Vorbehaltsaufgaben beschrieben werden.

Mit dem neuen Pflegeberufsgesetz wird nicht nur die formale Trennung zwischen den drei bisherigen Pflegeausbildungen Altenpflege-, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege aufgehoben. Die einheitliche Berufsbezeichnung „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ bildet den neuen generalistischen Ansatz in der Pflege auch sprachlich ab. Deutlich gemacht werden mit dieser Bezeichnung auch die besondere fachliche Kompetenz und die spezielle Qualifikation der beruflich Pflegenden.

Der Schutz der Berufsbezeichnung ist mit der Berufsfreiheit vereinbar. Nach Artikel 12 GG sind die Beschränkungen der Berufsfreiheit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Pflegeberufsgesetz erfüllt. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiellrechtlich den der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmenden Anforderungen.

Regelungen, die die Verwendung einer Berufsbezeichnung unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen, sind subjektive Berufszulassungsbeschränkungen oder diesen zumindest gleichwertig (BVerwGE 59, 213, 218f). Die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sind dabei im Rahmen der in der Ausbildung vermittelten Kompetenzen zur Ausübung der erlernten Tätigkeiten berechtigt, ohne dass es hierzu einer weiteren ausdrücklichen Ermächtigung bedarf. Dies gilt auch im Falle des Erwerbs erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten nach § 14. Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Krankenpflegegesetz bzw. § 1 Satz 2 Altenpflegegesetz enthaltenen Formulierungen haben dies mehr verdeckt als klargestellt und wurden daher nicht übernommen.

Den Anforderungen für eine subjektive Zulassungsvoraussetzung ist Genüge getan, da die Regelung zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie den Betroffenen zumutbar ist. Bei dem zu schützenden, wichtigen Gemeinschaftsgut handelt es sich um die Gesundheit der Bevölkerung sowie um das Anliegen, die Versorgungssicherheit in der Pflege sowie die Qualität der pflegerischen Versorgung durch einen attraktiven und zukunftsfähigen Pflegeberuf zu verbessern und sicherzustellen, dessen Ausbildung die veränderten und sich weiter verändernden Versorgungs- und Pflegebedarfe berücksichtigt. Der Schutz der Berufsbezeichnung, die ausschließlich nach vorangegangener Ausbildung und bestandener Prüfung erteilt werden kann, ist geeignet die Ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sundheit der Bevölkerung zu schützen, da hierdurch sichergestellt wird, dass Angehörige des Pflegeberufs bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen und zu pflegende Menschen sowie Arbeitgeber dies erkennen können. Der Schutz der Berufsbezeichnung stellt darüber hinaus im System der Heilberufe – zu denen der Pflegeberuf zählt (vgl. BVerfGE vom 24.10.2002, 2 BvF 1/01) – das am wenigsten beeinträchtigende Mittel zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dar und bewährt sich bei einer Vielzahl berufsrechtlicher Regelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe über Jahrzehnte. Die zur Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten stehen darüber hinaus nicht außer Verhältnis zu dem zu schützenden Gemeinschaftsgut; der vorgeschriebene formale Ausbildungsgang mit staatlicher Abschlussprüfung beschwert den Berufsbewerber nicht übermäßig, (vgl. BVerfGE 13, 97,107).

Personen mit einer hochschulischen Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung in Verbindung mit dem ebenfalls erworbenen akademischen Grad. Haben die Absolventinnen und Absolventen als akademischen Grad einen Bachelor of Arts erworben, lautet die Bezeichnung „Pflegefachfrau (B.A.)“ oder „Pflegefachmann (B.A.)“; haben sie einen Bachelor of Science erworben, lautet die Bezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ oder „Pflegefachmann (B.Sc). Die Länder sind aufgefordert, die Einführung eines akademischen Grads „Bachelor of Nursing“ zu prüfen.

Das Führen der Berufsbezeichnung ohne eine Erlaubnis ist – wie bereits bisher für die Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz - eine Ordnungswidrigkeit und nach § 57 bußgeldbewährt.

Zu § 2 (Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis)

§ 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Die einzelnen Voraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz und den in den sonstigen Berufszulassungsgesetzen im Bereich der Gesundheitsfachberufe üblichen Regelungen.

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie die in Teil 2 oder Teil 3 dieses Gesetzes geregelte Ausbildung abgeleistet und die staatliche Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hat. Diese Regelung bezieht sich auf Ausbildungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs erfüllen die Voraussetzungen nach Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildung- oder Kenntnisstands und die Anerkennung nach den §§ 40 bis 42 gegeben sind.

Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergibt. Dies kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Darüber hinaus darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz des Patienten erforderlich ist, ohne Missverständnisse hinsichtlich einer eventuellen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung hervorzurufen. Nicht das Fehlen einer Behinderung ist entscheidend für die Berufszulassung, sondern dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist. Die Formulierung berücksichtigt damit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und erleichtert die entsprechende Beweisführung. Diese Voraussetzung, die bereits beim Zugang zur Ausbildung gegeben sein muss (§ 11 Absatz 2), kann insbesondere durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Des Weiteren muss die antragstellende Person über die zur Ausübung des Pflegeberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Gerade im Pflegebereich ist es unabdingbar, dass sich das Pflegepersonal mit den zu betreuenden Personen, mit deren Angehörigen, im Kollegenkreis und auch mit anderen in den Pflegeprozess eingebundenen Berufsgruppen verständigen kann. Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, können fatale Folgen nach sich ziehen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 3 (Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis)

§ 3 regelt die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Schutz pflegebedürftiger Menschen begründet.

Zu Absatz 1

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzung nach § 2 Nummer 1 oder 2 nicht vor oder war die Ausbildung nach den §§ 40 bis 42 nicht abgeschlossen, so hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. Die Rücknahme steht im Ermessen der zuständigen Behörde, wenn bei Erlaubniserteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Nummer 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

Zu Absatz 2

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzungen nach § 2 vor, hat sich jedoch die antragstellende Person im Nachgang eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergibt, so ist die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf der Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde, wenn die antragsstellende Person im Nachgang zur Erlaubniserteilung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Pflegeberufs ungeeignet wird. Bei Ausstellung von Ersatzurkunden kann zur Vermeidung von Missbräuchen die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangt werden.

Zu Absatz 3

Wurde gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis nach § 1 ein Strafverfahren eingeleitet, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben kann, steht es im Ermessen der zuständigen Behörde das Ruhen der Erlaubnis mit der Folge anzuordnen, dass das Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 nicht mehr zulässig ist. Diese Vorschrift zielt auf das hohe Schutzgut des Patientenschutzes pflegebedürftiger Menschen. Das Ruhenstellen der Erlaubnis beeinträchtigt die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber geringer als ein Widerruf der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung den erforderlichen Schutz der pflegebedürftigen Menschen mit dem Interesse der Berufsträgerin oder des Berufsträgers an der Berufsausübung sorgfältig abzuwägen. Dies gilt insbesondere, da der Einleitung eines Strafverfahrens nur der Verdacht einer Straftat zugrunde liegt, der gerade noch nicht als zutreffend erwiesen ist.

Zu Abschnitt 2 (Vorbehaltene Tätigkeiten)

Zu § 4 (Vorbehaltene Tätigkeiten)

§ 4 regelt für den Pflegebereich erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten, die dem Pflegeberuf nach diesem Gesetz vorbehalten sind. Es handelt sich hierbei im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess um die in Absatz 2 beschriebenen pflegerischen Aufgaben, die für die Pflegequalität und den Patientenschutz von besonderer Bedeutung sind. Der Pflegeprozess dient dabei als professionsspezifische, analytische Arbeitsmethode der systematischen Strukturierung und Gestaltung des Pflegearrangements. Die Regelung bedeutet eine merkliche Aufwertung des Pflegeberufs und setzt ein deutliches Zeichen, dass die charakteristischen Kernaufgaben der beruflichen Pflege durch zielgerichtet ausgebildetes Personal mit den erforderlichen Kompetenzen wahrgenommen werden müssen. Die Pflege durch Angehörige bleibt durch diese Vorschrift unberührt, da die vorbehaltenen Tätigkeiten nur im Rahmen der beruflichen Ausübung Wirkung entfalten.

Vergleichbare Regelungen sind im Hebammengesetz (§ 4) und im Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (§ 9) enthalten.

Absatz 3 stellt klar, dass auch der Arbeitgeber einer Pflegefachfrau oder eines Pflegefachmanns verpflichtet ist, die Einhaltung der durch die Vorbehaltstätigkeiten beschriebenen Grenzen sicherzustellen. Diese Regelung verfolgt ein zweifaches Ziel: Zum einen geht es auch hier um den Gesundheitsschutz der Pflegebedürftigen, zum anderen soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst vor Überforderungen durch den Arbeitgeber geschützt werden.

Die nach dem Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz ausgebildeten Pflegefachkräfte bleiben zur Wahrnehmung der erfassten Tätigkeiten befugt. Dies wird durch § 59 Absatz 1 Satz 2 abgesichert, wonach die nach diesen Gesetzen erteilte Erlaubnis zugleich als Erlaubnis im Sinne des § 1 Satz 1 gilt.

Zu Teil 2 (Berufliche Ausbildung in der Pflege)

Teil 2 regelt die fachschulisch-berufliche Pflegeausbildung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Abschnitt 1 (Ausbildung)

Zu § 5 (Ausbildungsziel)

Die Vorschrift regelt das Ausbildungsziel der neuen beruflichen Pflegeausbildung und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag sowohl für die Pflegeschulen als auch für den Träger der praktischen Ausbildung sowie die sonstigen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Der Ausbildungsauftrag besteht kraft Gesetzes und ist damit Gegenstand eines jeden Schulverhältnisses und Ausbildungsvertrags, der zwischen dem oder der Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung geschlossen wird. Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die sonstigen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 zu erfüllen.

Ziel der neuen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung ist es, den Auszubildenden die Kompetenzen zu vermitteln, die für die selbstständige und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlich sind. Die Trennung der Ausbildungsziele nach Altersgruppen in den bisherigen Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz wird damit aufgehoben.

Der Begriff der umfassenden und prozessorientierten Pflege wird in Absatz 2 dargelegt. Die Auszubildenden erlernen die Kompetenzen, präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung und Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen durchzuführen, Menschen mit Pflegebedarfen zu beraten und in allen Lebensphasen zu begleiten, insbesondere auch die Begleitung von Sterbenden.

Die in der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen umfassen die erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen. Hierzu gehören auch die erforderlichen methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen sowie Lernkompetenzen und die Fähigkeit zum Wissenstransfer. Die Auszubildenden werden darüber hinaus befähigt, sich im Sinne des lebenslangen Lernens persönlich und fachlich fortzubilden und weiterzuentwickeln.

Am Ende der Ausbildung sollen die Auszubildenden befähigt sein, die vielfältigen Aufgaben des Pflegeberufs sicher zu übernehmen. Absatz 3 präzisiert in einer umfassenden, aber nicht abschließenden Aufzählung die charakteristischen Aufgaben des Pflegeberufs und die Fähigkeiten, die zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung in der Ausbildung nach diesem Gesetz zu entwickeln sind. Hierbei wird unterschieden zwischen Aufgaben, die eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann selbstständig ausführt, ärztlich angeordnete Maßnahmen, die die Pflegefachfrau oder der Pflegefachmann eigenständig durchführt sowie die interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Bei Verwendung der Begriffe „selbstständig“ oder „eigenständig“ wurde auf die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten des Deutschen Qualifikationsrahmen (vgl. DQR-Handbuch Stand 1.8.2013, Glossar) abgestellt. Der Begriff der Selbstständigkeit umfasst danach insbesondere auch das Element des Tätigwerdens in eigener Verantwortung, während der Begriff der Eigenständigkeit den Fall des Tätigwerdens auf fremde (ärztliche) Anordnung erfasst. Übernahme- und Durchführungsverantwortung verbleiben unabhängig davon immer bei der Pflegefachfrau bzw. dem Pflegefachmann. Die Ausbildungszielbeschreibung umfasst die Mindestanforderungen an die Ausbildung und hebt dabei in Nummer 1 die Kernbereiche der beruflichen Aufgaben hervor. Diese Mindestanforderungen sind durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 zu konkretisieren.

Mit der neuen beruflichen Pflegeausbildung ist auch die Aufwertung des Berufsstandes Pflege und eine stärkere gesellschaftliche Wertschätzung der Pflegetätigkeit beabsichtigt. Hierzu ist es erforderlich, dass bereits in der Ausbildung ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und insbesondere ein berufliches Selbstverständnis entwickelt wird, um sich neben anderen Gesundheitsfachberufen inklusive der Ärzteschaft als Berufsgruppe selbstbewusst zu positionieren.

Bei der Durchführung der Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die die Auszubildenden in die Lage versetzen, mindestens die in Artikel 31 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Tätigkeiten und Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

Zu § 6 (Dauer und Struktur der Ausbildung)

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Struktur der beruflichen Pflegeausbildung.

Es ist vorgesehen, dass die Ausbildung grundsätzlich in Vollzeitform drei Jahre dauert. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung. Das Ausbildungsverhältnis erstreckt sich somit in Vollzeitform auch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dann über drei Jahre, wenn die staatliche Prüfung aus organisatorischen Gründen früher abgelegt wird. Eine entsprechende Regelung wurde bereits nach der bisherigen Rechtslage im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz aus rechtlichen und sozialen Gründen für erforderlich erachtet, um klarzustellen, dass das Ausbildungsverhältnis tatsächlich bis zum Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungszeit andauert.

Im Sinne eines Beitrags zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es zulässig, die Ausbildung auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von fünf Jahren zu absolvieren. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die Auszubildenden als auch die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen. Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei angemessen; im Rahmen einer beruflichen Erstausbildung ist es zumutbar, wenn die Hälfte der regulären Arbeitszeit auf die Ausbildung entfällt. Die Beschränkung entspricht vergleichbaren Bestimmungen in anderen Heilberufsgesetzen, wie z.B. im Notfallsanitäter- oder Psychotherapeutengesetz. Die Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund einer Anrechnung einer anderen Ausbildung oder Teilen einer Ausbildung regelt § 12.

Die berufliche Pflegeausbildung umfasst theoretische und praktische Unterrichtseinheiten und eine praktischen Ausbildung. Deutlich gemacht wird, dass – Vorgaben der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie entsprechend – der praktische Ausbildungsanteil überwiegt. Die Einzelheiten zur Strukturierung des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 geregelt. Dies gilt auch für die näheren Regelungen zur staatlichen Abschlussprüfung.

Nach Absatz 2 findet der theoretische und praktische Unterricht an einer Pflegeschule statt. Pflegeschulen sind entweder staatliche Schulen oder bedürfen der staatlichen Anerkennung bzw. Genehmigung und müssen den Mindestanforderungen nach § 9 genügen. In diesem Zusammenhang ist auf die Vorschrift zur Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen nach § 60 zu verweisen. Der Unterricht erfolgt anhand eines Lehrplans, den die Pflegeschule erstellt.

Die Durchführung der praktischen Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsplans, den der Träger der praktischen Ausbildung (§ 8) erstellt. Die Auszubildenden leisten im Rahmen der praktischen Ausbildung Pflichteinsätze in den allgemeinen und speziellen Bereichen der Pflege, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze in den Einrichtungen nach § 7.

Wesentliche Bestandteile der praktischen Ausbildung und damit Garanten einer qualitätsvollen Ausbildung sind die Praxisanleitung in den Einrichtungen und die Praxisbegleitung durch die Pflegeschule. Die Auszubildenden werden durch Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Funktion als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter übernehmen, vor Ort in die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten schrittweise anhand des Ausbildungsplans eingewiesen und angeleitet. Der Praxisanleitung kommt damit eine wesentliche Rolle beim Erwerb der nach diesem Gesetz beschriebenen Kompetenzen zu und unterstreicht den Ausbildungscharakter der praktischen Ausbildungseinheiten. Mit der Reform der Pflegeberufe wird eine Aufwertung der Praxisanleitung angestrebt. Es ist gesetzlich vorgegeben, dass die Praxisanleitung mindestens zehn Prozent der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit umfasst. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung vor Ort in angemessenem Umfang. Näheres, insbesondere auch zur Qualifizierung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 geregelt. Die Praxisanleitung in den Einrichtungen sowie die Praxisbegleitung durch die Pflegeschulen sind Teil der Pflegeausbildungskosten nach § 27.

Die generalistische Pflegeausbildung erfordert eine enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Um diese Zusammenarbeit abzusichern und erfolgreich zu gestalten, schließen die Beteiligten entsprechende Kooperationsverträge. Zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sollte auf Grundlage der Kooperationsverträge ein regelmäßiger Austausch erfolgen, damit eine Ausbildung auf hohem Niveau gewährleistet ist.

Zu § 7 (Durchführung der praktischen Ausbildung)

Der praktische Teil der neuen Pflegeausbildung umfasst aufgrund der generalistischen Ausrichtung der Ausbildung Einsätze in verschiedenen Einrichtungen. § 7 legt fest, welche Einrichtungen jeweils in Betracht kommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 1 sieht vor, dass Pflichteinsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege geleistet werden und regelt die Einrichtungen, in denen diese Pflichteinsätze durchgeführt werden können. Dies sind zugleich die Einrichtungen, die auch die Trägerschaft der praktischen Ausbildung nach § 8 übernehmen können und mit dem oder der Auszubildenden den Ausbildungsvertrag nach § 16 schließen sowie den Ausbildungsplan zur Durchführung der praktischen Ausbildung entwickeln. Die Definition nach Nummer 1 umfasst auch psychiatrische Krankenhäuser, wenn die Ausbildungsinhalte der allgemeinen Akutpflege vermittelt werden können. Gerade weil diese Einrichtungen die für die Ausbildung wichtige Funktion des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 8 übernehmen können, wird unter Qualitätsaspekten Wert darauf gelegt, dass gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllt sind. Dies wird durch die Bezugnahme auf die genannten Vorschriften im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und im Elften Buch Sozialgesetzbuch erreicht. Einrichtungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können über die Regelung in Absatz 2 in die Ausbildung einbezogen werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausbildung soll dabei mit einem längeren Pflichteinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung beginnen, um in der Einstiegsphase der Ausbildung für die oder den Auszubildenden einen festen Rahmen anbieten zu können.

Die Auszubildenden müssen darüber hinaus nach Absatz 2 Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemeinen, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung leisten. Diese können in den in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen oder aber in anderen Einrichtungen (z.B. Kinderarztpraxis) durchgeführt werden, soweit diese zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignet sind.

Die weiteren Einsätze können ebenfalls in den Einrichtungen nach Absatz 1 oder anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Sie dienen dazu, Bereiche der Pflege kennenzulernen, die in den Pflichteinsätzen nicht im Fokus stehen. So können diese beispielsweise im Bereich Sterbebegleitung, Palliation, Rehabilitation oder Pflegeberatung absolviert werden.

Der Vertiefungseinsatz soll in der Regel wieder beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Er soll in einem der Bereiche geleistet werden, in dem der oder die Auszubildende bereits einen Pflichteinsatz geleistet hat.

Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Hierdurch wird ermöglicht, dass eine enge Bindung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung, der die Durchführung der praktischen Ausbildung insgesamt verantwortet und dem oder der Auszubildenden entstehen kann. Damit wird der Übergang in die Berufstätigkeit und das Interesse der Träger an der Ausbildung unterstützt. Vor dem Hintergrund einer breit angelegten generalistischen Ausbildung kann von dieser Soll-Vorgabe abgewichen werden. So können der Träger der praktischen Ausbildung und die oder der Auszubildende beispielsweise festlegen, dass der Vertiefungseinsatz in einer anderen Einrichtung als beim Träger der praktischen Ausbildung geleistet werden soll.

Ob eine Einrichtung – dies gilt auch für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen – grundsätzlich zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung geeignet ist, bestimmt sich im Übrigen nach Landesrecht. Bundesrechtlich ist in Absatz 4 vorgegeben, dass eine Einrichtung nur dann zur Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Rahmen der praktischen Ausbildung geeignet ist, wenn ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Fachkraft gewährleistet ist. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung untersagen.

Weitere Einzelheiten zu Umfang und Verteilung der Einsätze regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56.

Zu § 8 (Träger der praktischen Ausbildung)

§ 8 regelt, wer die Trägerschaft der praktischen Ausbildung übernehmen kann und welche Aufgaben damit verbunden sind. Die Trägerschaft der praktischen Ausbildung durch einen Ausbildungsbetrieb, der mit dem oder der Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag schließt, ist wesentliches Merkmal einer dualen Berufsausbildung. Hierdurch wird die Ausbildungsverantwortung des Ausbildungsbetriebs gestärkt, aber auch die Identifikation und Zugehörigkeit der Auszubildenden mit der jeweiligen Einrichtung gefördert.

Träger der praktischen Ausbildung können nur die in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ge-nannten Einrichtungen sein, die darüber hinaus weitere Anforderungen erfüllen müssen. Träger der praktischen Ausbildung können da-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach nur Einrichtungen sein, die eine Pflegeschule nach § 9 selbst betreiben oder die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben. Dies ist erforderlich, um die Verknüpfung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich deren Organisation und Koordination bei mehreren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Er erstellt einen Ausbildungsplan auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung erfolgt. Der Ausbildungsplan muss zeitlich und sachlich so gegliedert sein, dass das Ausbildungsziel in der Ausbildungszeit erreicht werden kann. Der Ausbildungsplan muss nach § 10 Absatz 1 Satz 3 den Anforderungen des Lehrplans der Pflegeschule entsprechen. Können, was auch bei größeren Trägern ganz regelmäßig der Fall sein wird, nicht alle vorgegebenen Einsätze der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, sind weitere Einrichtungen, die den Anforderungen nach § 7 genügen, an der praktischen Ausbildung zu beteiligen. Der Träger der praktischen Ausbildung schließt dann mit den weiteren Einrichtungen Vereinbarungen, um die Durchführung auf der Grundlage des Ausbildungsplans zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Praxisanleitung in den Einrichtungen. Verfestigen sich diese Kooperationen zu dauerhaften Ausbildungsverbünden wird die Organisation der Ausbildung in der Praxis stark vereinfacht.

Wenn zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und einer Pflegeschule Trägeridentität besteht, kann unproblematisch die dann nur organisatorisch verselbständigte Pflegeschule die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung übernehmen. Besteht keine Trägeridentität, kann der Träger der praktischen Ausbildung durch Vereinbarung auch die Wahrnehmung von Aufgaben an die Pflegeschule übertragen. Eine solche Gestaltung kann gerade kleineren Ausbildungsbetrieben die Übernahme der Rolle des Trägers der praktischen Ausbildung erleichtern. In diesem Rahmen kann der Ausbildungsbetrieb die Pflegeschule zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen, so dass die formale Anmeldung zur Ausbildung in einem Schritt erfolgen kann.

Die über den Ausbildungsvertrag definierte Stellung eines Ausbildungsbetriebs als Träger der praktischen Ausbildung bleibt davon jedoch sowohl im Falle der Ausbildungsverbünde wie auch der Aufgabenübertragung auf eine Pflegeschule unberührt. Damit ist zugleich die betriebliche Zuordnung einschließlich der betrieblichen Mitbestimmungsrechte der oder des Auszubildenden zum Ausbildungsbetrieb sichergestellt.

Zu § 9 (Mindestanforderungen an Pflegeschulen)

§ 9 regelt in Absatz 1 die Mindestanforderungen an Pflegeschulen, die erforderlich sind, um das Ziel der Ausbildung und eine hohe Ausbildungsqualität sicherzustellen. Diese gelten sowohl für staatliche als auch staatlich anerkannte Pflegeschulen. Die Übergangs- und Bestandsschutzregelungen des § 60 stellen sicher, dass sich die bestehenden Krankenpflegeschulen und Altenpflegeschulen auf die neuen Anforderungen einstellen können und es zu keinen Einbrüchen in den Ausbildungskapazitäten kommt. Für das vorhandene Personal wird ein umfassender persönlicher Bestandsschutz gewährleistet.

Die Schulleitung muss hauptberuflich durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügt. Eine abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich, die nach dem Altenpflegegesetz mit mehrjähriger Berufserfahrung für die Leitung einer Altenpflegeschule ausreichend war, wird den Anforderungen des Pflegeberufsgesetzes mit seinen höheren Anforderungen gerade auch an die Qualifikation der Lehrkräfte nicht gerecht. Besondere pflegerische Fachkenntnisse der Schulleitung werden nicht vorausgesetzt. Diese sind angesichts der Leitungsfunktion nicht zwingend und wären darüber hinaus insbesondere für staatliche Schulzentren, die über mehrere Ausbildungsgänge verschiedener Fachrichtungen verfügen, nicht umsetzbar.

Die Pflegeschule hat darüber hinaus eine angemessene Zahl an fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften zu beschäftigen und nachzuweisen. Die Lehrkräfte müssen, soweit sie theoretischen Unterricht erteilen, über eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau und, soweit sie praktischen Unterricht erteilen, über eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen. Diese Vorgabe geht hinsichtlich der Qualifikationen der Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht über die bisherige Rechtslage in Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz hinaus. Die Anhebung des Qualifikationsniveaus ist erforderlich, um eine qualitative Pflegeausbildung, die den steigenden Anforderungen an das Pflegepersonal und den fortschreitenden pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht wird, sicherzustellen. Die geforderte Qualifikation entspricht dem für die Lehrerbildung üblichen Anforderungsniveau. Die Länder können befristet durch Landesrecht zulassen, dass die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss. Diese Übergangsregelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass zu Beginn der Pflegeausbildung ausreichend Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht zur Verfügung steht. Die Länder müssen in diesem zeitlichen Rahmen sicherstellen, dass ausreichend Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte in der Pflege auf Master- oder vergleichbarem Niveau geschaffen werden. Die Übergangsvorschrift des § 60 reicht angesichts möglicher Veränderungen im Schulbestand durch Neugründungen und Fusionen sowie des personellen Ersatzbedarfs durch altersbedingt ausscheidende Lehrkräfte und möglichen personellen Mehrbedarfs bei steigenden Ausbildungszahlen nicht aus.

Die geforderte Qualifikation für den praktischen Unterricht entspricht der bisherigen Rechtslage nach dem Krankenpflegegesetz.

Die Zahl der Lehrkräfte muss im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze der Pflegeschule angemessen sein. Absatz 2 enthält eine Konkretisierung nur für die hauptberuflichen Lehrkräfte. Bei diesen soll das Verhältnis mindestens einer hauptberuflichen Vollzeitstelle auf zwanzig Ausbildungsplätze betragen. Die bundesgesetzliche Vorgabe stellt hier wie auch sonst nur Mindestanforderungen auf, die zur Sicherung der Ausbildungsqualität notwendig sind. Es soll sichergestellt werden, dass den Auszubildenden ein Mindestmaß an hauptberuflichen Lehrkräften als kontinuierliche Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ein höherer Personalschlüssel kann geboten sein, um den gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrag der Schule umzusetzen. Der in der Fachdiskussion häufig als vorteilhaft benannte Personalschlüssel von 1:15 unter Einbeziehung von Honorarkräften wird durch die bundesgesetzliche Regelung einer Mindestvorgabe nicht in Frage gestellt. Die Refinanzierung eines höheren Schlüssels ist unter Beachtung der grundsätzlich für alle Finanzierungsregelungen geltenden Wirtschaftlichkeitsvorgabe möglich.

Im Interesse einer hohen Ausbildungsqualität sind die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erforderlich, um die Auszubildenden angemessen auf das Erreichen des Ausbildungsziels und die Anforderungen im beruflichen Alltag vorzubereiten. Die Vorgabe einer Hochschulausbildung für Schulleitungen und Lehrkräfte stellt keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Nach Artikel 12 des Grundgesetzes sind Beschränkungen der Berufsfreiheit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Pflegeberufsgesetz erfüllt. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiell-rechtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es handelt sich um subjektive Zulassungsvoraussetzungen, die dann zulässig sind, wenn sie zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie den Betroffenen zumutbar sind und die vorgeschriebenen Kompetenzen nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit stehen (vgl. BVerfGE 13, 97,107).

Die vorliegende Regelung dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Die vorgesehenen Qualifikationsvoraussetzungen sind geeignet und erforderlich, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Sie verfolgen den Zweck, die Qualität der neuen Pflegeausbildung sicherzustellen. Moderne Lehr- und Lerntechniken erfordern sowohl eine fachliche als auch pädagogisch-didaktische Qualifikation, die auf Dauer nur durch hochschulische Lehrerbildung sichergestellt werden kann. Sie steht damit auch nicht außer Verhältnis zur geplanten Tätigkeit. Dem Vertrauensschutz der bisherigen Schulleitungen und Lehrkräfte wird durch Bestandsschutzvorschriften in § 60 Rechnung getragen. Die Länder erhalten darüber hinaus die Befugnis, das Qualifikationsniveau der Lehrkräfte abweichend zu regeln. Des Weiteren enthält § 60 weitreichende Übergangsvorschriften.

Weitere Mindestanforderungen an Pflegeschulen in Absatz 1 Nummer 3 betreffen die Ausstattung, die vorgehalten werden muss, um die Ausbildung erfolgreich durchzuführen.

Den Ländern ist es unbenommen, die vorgegebenen Mindestanforderungen weiter auszugestalten oder zusätzliche Vorgaben zu regeln.

Zu § 10 (Gesamtverantwortung der Pflegeschule)

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan, den der Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lehrplans der Pflegeschule zu erstellen hat, tatsächlich dessen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Theorie-Praxis-Verzahnung während der Ausbildung gewährleistet. Die Festlegung möglichst korrespondierender Ausbildungsinhalte zwischen Unterricht und praktischer Ausbildung stellt sicher, dass zu den Lerninhalten des Unterrichts Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Pflegeschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in den Einrichtungen. Darüber hinaus kann die Pflegeschule durch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Verzahnung, die Erfahrungen und Fertigkeiten des Auszubildenden aus der Praxis durch theoretische Grundlagen vertiefen und durch Einordnung in einen Gesamtkontext abstrahieren sowie bei der Reflexion helfen.

Die Pflegeschule ist auch während der praktischen Ausbildung Ansprechpartnerin für die Auszubildenden. Sie hält zu den Auszubildenden Kontakt über die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. Sie ist Vermittlerin, falls Schwierigkeiten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung entstehen. Sie überprüft anhand des Ausbildungsnachweises der oder des Auszubildenden, ob die praktische Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans durchgeführt wird. Wird die praktische Ausbildung nicht anhand des Ausbildungsplans durchgeführt, hat die Pflegeschule unterschiedliche Möglichkeiten der Handhabe. Besteht Trägeridentität mit dem Träger der praktischen Ausbildung, sind innerorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Hat die Pflegeschule mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 einen Vertrag geschlossen, sollte dieser die Konsequenzen im Innenverhältnis regeln. Sind an der praktischen Ausbildung weitere Einrichtungen beteiligt, sind auch diese nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 über Kooperationsverträge mit der Pflegeschule verbunden. Primärer Ansprechpartner für die Pflegeschule wird allerdings in der Regel der Träger der praktischen Ausbildung sein, da dieser die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung trägt.

Bei Durchführung der Praxisbegleitung wird die Pflegeschule durch die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Einrichtungen den Lehrkräften der Pflegeschulen, die die Praxisbegleitung wahrnehmen, Zugang gewähren. Die Einzelheiten sind in den Kooperationsverträgen nach § 6 Absatz 4 zu regeln.

Die Regelung des § 10 ist damit im Kontext mit den weiteren, die Stellung der Pflegeschule beschreibenden Regelungen zu sehen. Ohne Vertrag mit einer Pflegeschule kann ein Ausbildungsbetrieb nach § 8 Absatz 2 nicht Träger der praktischen Ausbildung sein. Ohne Zustimmung der Pflegeschule kann der Träger der praktischen Ausbildung nach § 16 Absatz 6 keinen Ausbildungsvertrag abschließen. Finanziert wird die Pflegeschule unabhängig vom Träger der praktischen Ausbildung über ein eigenes Budget.

Zu § 11 (Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung)

§ 11 regelt die Zugangsvoraussetzungen zur beruflichen Pflegeausbildung.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage und in Anbetracht der hohen Anforderungen an Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die sich bereits in der Ausbildung niederschlagen, ist grundsätzlich ein mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung.

Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Hauptschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss werden zugelassen, wenn eine der zusätzlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 a bis d erfüllt ist. Hierzu gehört insbesondere der erfolgreiche Abschluss einer landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Mindestanforderungen entspricht. Diese Möglichkeit ist besonders bedeutsam für ein durchlässiges Pflegebildungssystem, da es den Übergang von den Assistenz- und Helferberufen in die dreijährige Fachkraftausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz ebnet. Der Zugang zur Fachkraftausbildung über den Hauptschulabschluss und eine landesrechtlich geregelte einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder der Altenpflegehilfe, die nicht den beschlossenen Mindestanforderungen der ASMK und GMK entspricht, ist dann möglich, wenn diese bis zu einem Stichtag, dem 31. Dezember 2019, begonnen wurde. Eine berufliche Pflegeausbildung nach diesem Gesetz kann auch beginnen, wer zusätzlich zum Hauptschulabschluss über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer verfügt.

Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung des bundesweiten Fachkräftemangels in der Pflege der Zugang zur neuen Ausbildung über eine erfolgreich abgeschlossene sonstige zehnjährige Schulbildung eröffnet. Hierunter fällt sowohl eine abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert als auch eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung. Die Regelung entspricht den bisherigen befristeten Öffnungsklauseln nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in einigen wenigen Ländern der Anteil an Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen Schulbildung bedeutsam ist. Allerdings liegen keine zuverlässigen Daten über die Abbruchquote und den erfolgreichen Abschluss von Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen Schulbildung vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden daher gemäß § 63 Absatz 1 im Rahmen der neuen Pflegeausbildung diese Zugangsvoraussetzung fünf Jahre nach Inkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere mit der Fragestellung nach der Erfolgsquote, evaluieren. Im Anschluss daran wird entschieden, ob die Regelung bestehen bleiben oder aufgehoben werden soll.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusätzlich zum schulischen Abschluss müssen die Ausbildungsbewerber weitere Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausbildung ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse. Dass keine gesundheitlichen Aspekte der Ausbildung entgegenstehen, kann über eine ärztliche Untersuchung, die Zuverlässigkeit über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Kenntnisse der deutschen Sprache über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 12 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen)

Die Vorschrift ermöglicht, entsprechend den Regelungen in anderen Berufszulassungsgesetzen, die Anrechnung von anderen Ausbildungen oder von Teilen solcher Ausbildungen im Umfang von bis zu zwei Dritteln auf die Dauer einer Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Bei der Ausgestaltung sind die Vorgaben von Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG als Voraussetzung der automatischen Berufsanerkennung zu beachten. Eine weitergehende Anrechnung insbesondere auch informell oder non-formal erworbener Kompetenzen ist daher nicht möglich.

Die Ausbildung oder die Ausbildungsteile können nur angerechnet werden, wenn sie erfolgreich abgeschlossen sind. Somit ist es nicht möglich, reine Ausbildungszeiten, die nicht mit einer bestandenen Prüfung oder in vergleichbarer Weise abgeschlossen wurden, zu berücksichtigen. Die Vorschrift ermöglicht insbesondere auch im Falle eines Abbruchs der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3, bereits abgeschlossene Studienleistungen auf eine berufliche Pflegeausbildung anrechnen zu lassen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

Eine Besonderheit gilt bei Ausbildungen, die den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Mindestanforderungen für Assistenz- und Helferberufe in der Pflege entsprechen. Diese sind nach Absatz 2 auf ein Drittel der Ausbildungsdauer nach § 6 anzurechnen. Eine weitergehende Anrechnung nach Absatz 1 wird durch Absatz 2 nicht ausgeschlossen. Eine weitergehende Anrechnung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn eine zweijährige Ausbildung, die den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Mindestanforderungen für Assistenz- und Helferberufe in der Pflege entspricht, vorliegt.

Die Anrechnung wird nicht von Amts wegen durchgeführt, sondern setzt einen Antrag voraus.

Zu § 13 (Anrechnung von Fehlzeiten)

Diese Vorschrift regelt die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote der Auszubildenden sind Fehlzeiten von insgesamt 14 Wochen einschließlich der Fehlzeiten nach Absatz 1 Nummer 2 anrechenbar. Unter die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote fallen zum einen die Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz sowie die übrigen Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 1 und §§ 4, 6 Mutterschutzgesetz. Eine Unterbrechung darüber hinaus gefährdet grundsätzlich das Ziel der Ausbildung und ist im Interesse der Qualität der Ausbildung nicht vertretbar. Zur Vermeidung von besonderen Härten sollen Unterbrechungen, die über die in Absatz 1 angegebenen Zeiten hinausgehen, allerdings dann angerechnet werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die zuständige Behörde die Ausbildungszeit verlängern. Elternzeit stellt keinen Urlaub im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1 dar.

Absatz 3 stellt klar, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten im Sinne des § 13 gelten.

Zu § 14 (Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Entsprechend der bisherigen Rechtslage können nach dieser Vorschrift modellhaft Aus-bildungsangebote erprobt werden, die über die in § 5 beschriebenen Kompetenzen hinaus erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermitteln. Die Erprobung dieser Ausbildungsgänge erfolgt zwar im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V. Berufsrechtlich sind diese zusätzlich erworbenen Kompetenzen allerdings

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nicht auf Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt, da die Ausbildung grundlegende Kompetenzen vermittelt, die generell und dauerhaft den Zugang zum erlernten Beruf und damit die Ausübung der erlernten heilkundlichen Tätigkeit gestattet. Einer klarstellenden Regelung wie in § 1 Absatz 1 Satz 2 Krankenpflegegesetz bzw. § 1 Satz 2 Altenpflegegesetz bedarf es dazu nicht. Die modellhafte Erprobung kann sowohl im Rahmen der Erstausbildung als auch für Personen, die bereits über eine Erlaubnis nach § 1 verfügen, durchgeführt werden.

Die zusätzlichen Ausbildungsinhalte werden in gesonderten Lehrplänen der Pflegeschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt, die nach Absatz 3 gemeinsam durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. Hierfür ist es insbesondere erforderlich, dass sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V bezieht.

Da seit Einführung entsprechender Modellklauseln im bisherigen Altenpflegegesetz und im bisherigen Krankenpflegegesetz durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2008 keine Modellvorhaben vereinbart oder durchgeführt wurden, sieht Absatz 4 des Pflegeberufsgesetzes vor, dass die Fachkommission nach § 53 standardisierte Module zur Vermittlung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten entwickeln kann. Diese können gemeinsam durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit genehmigt werden. Das Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens ist hierbei nicht Voraussetzung. Die Genehmigung der standardisierten Module erfolgt einmalig; lediglich Änderungen bedürfen einer neuen Genehmigung. Das Verfahren zur Entwicklung von Lehr- und Ausbildungsplänen und ihrer Genehmigung durch die zuständigen Fachministerien wird dadurch verkürzt. Durch diese Regelung soll die angestrebte Weiterentwicklung des Pflegeberufs gefördert und die Durchführung von Modellvorhaben erleichtert werden. Es besteht nun die Möglichkeit, dass Ausbildungsstätten zur Durchführung von Modellvorhaben auf bereits erarbeitete Ausbildungsmodule zurückgreifen können. Eine vergleichbare Regelung, die durch das GKV – Versorgungsstärkungsgesetz 2015 eingeführt wurde, sieht die Entwicklung entsprechender Module durch den Gemeinsamen Bundesausschuss vor. Diese Regelung wird durch das Pflegeberufsgesetz abgelöst. Bereits in der Gesetzesbegründung zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde angekündigt, dass der Gesetzgeber selbst diese Aufgabe im Rahmen der Reform der Pflegeausbildungen in geeigneter Form aufgreifen wird. Dies erfolgt durch die Einführung einer Fachkommission, die durch die Fachministerien berufen wird, und deren Beauftragung zur Modulentwicklung.

Flankiert wird diese Regelung durch eine Änderung des § 63 Absatz 3c SGB V, durch die ein zügiger Beginn entsprechender Modellvorhaben erreicht werden soll.

Bei Entwicklung der Modellvorhaben ist stets die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten.

Die Ausbildungsdauer nach § 6 Absatz 1 verlängert sich bei Modellvorhaben, soweit diese Teil einer Erstausbildung sind. Die Auszubildenden haben während der gesamten Dauer einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Die staatliche Abschlussprüfung erstreckt sich auch auf die mit der zusätzlichen Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen. Erfolgt die zusätzliche Ausbildung im Nachgang zur Erstausbildung, werden die erweiterten Kompetenzen ebenfalls staatlich geprüft.

Über eine Verweisung in § 37 Absatz 5 gelten die Regelungen des § 14 entsprechend auch für die hochschulische Pflegeausbildung.

Zu § 15 (Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs)

Entsprechend der bisherigen Rechtslage können auch im Rahmen der neuen Pflegeausbildung Modellvorhaben unter den festgelegten Voraussetzungen zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des neuen Pflegeberufs dienen, befristet zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass abweichend von § 6 Absatz 2 Teile der theoretischen Ausbildung als Fernunterricht durchgeführt werden können. Dies gilt nach Satz 1 mit der Maßgabe, dass dadurch das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36 EG gewährleistet ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Abschnitt 2 (Ausbildungsverhältnis)

Zu § 16 (Ausbildungsvertrag)

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Mindestinhalt des Ausbildungsvertrags zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem oder der Auszubildenden. Sie entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Heilberufsgesetzen.

Absatz 2 Nummer 1 sieht unter anderem vor, auch den gewählten Vertiefungseinsatz be-reits in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen. Bis zum Beginn des Vertiefungseinsatzes kann dieser in beiderseitigem Einverständnis geändert werden. Dies ist in Absatz 5 aus-drücklich festgehalten.

Zur Stärkung der Rolle der Pflegeschule, die nach § 10 die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, ist in Absatz 6 vorgesehen, dass der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirk-samkeit die Zustimmung der Pflegeschule bedarf.

Zu § 17 (Pflichten der Auszubildenden)

Die Vorschrift umschreibt die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten. Der Ausbildungsnachweis ist so auszugestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile und eine Kompetenzentwicklung ablesen lassen.

Zu § 18 (Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung)

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung.

Absatz 1 bestimmt, dass der Träger der praktischen Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans die Erreichung des Ausbildungsziels in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit sicherzustellen und den Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen hat. Dazu zählen ausdrücklich auch die Ausbildungsmittel, die zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden im Übrigen für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegezeiten mitumfassen. Auch darüber hinaus ist dem Ausbildungscharakter entsprechend auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Die Ausbildungsvergütung muss nach § 19 Absatz 1 Halbsatz 1 grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung gezahlt werden. Die Bezüge sind daher auch während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und Prüfungen fortzuzahlen.

Durch die Schutzvorschrift in Absatz 2 wird zugunsten der Auszubildenden sichergestellt, dass diesen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und deren Ausbildungsstand sowie deren physischen und psychischen Kräften entsprechen. Dadurch soll auch verhindert werden, dass die Auszubildenden lediglich als Arbeitskräfte eingesetzt werden. Die für jugendliche Auszubildende, d.h. für Personen unter 18 Jahren geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu § 19 (Ausbildungsvergütung)

Nach Absatz 1 hat der oder die Auszubildende grundsätzlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung. Die Ausbildungsvergütung dient der finanziellen Unterstützung des oder der Auszubildenden und erhöht die Attraktivität der Ausbildung. Orientierungspunkt sollte insofern die Vergütung nach dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sein. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung sind im Ausbildungsvertrag nach § 16 festzulegen. Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit gesetzlich nicht geregelt wird. Die Vertragsparteien haben somit einen gewissen Spielraum bei der Vereinbarung der Vergütung. Jedoch unterliegt die Frage, ob die gezahlte Ausbildungsvergütung im Einzelfall angemessen ist, im Zweifelsfall der vollen gerichtlichen Überprüfung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung maßgeblich, wobei das Bundesarbeitsgericht als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge nennt (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 37). Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass, soweit keine tarifliche Regelung gilt, branchenübliche Sätze oder eine der Verkehrsauffassung des betreffenden Bereichs entsprechende Vergütung zugrunde zu legen sind. Eine vereinbarte Ausbildungsvergütung sei dann unangemessenen, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der oder des Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Träger der praktischen Ausbildung die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat, (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41).

Sachbezüge nach Absatz 2 können nur in dem Umfang gewährt werden, in dem dies durch den Ausbildungsvertrag nach § 16 vorgesehen ist.

Bei einer nach Absatz 3 über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Beschäftigung sind insbesondere die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Zu § 20 (Probezeit)

Die Vorschrift regelt eine der besonderen Struktur der Ausbildung entsprechende Probe-zeit, die auf sechs Monate festgelegt wird. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, so gilt diese.

Zu § 21 (Ende des Ausbildungsverhältnisses)

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zum Ende des Ausbildungsverhältnisses und zum Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung. In Absatz 1 wird dabei deutlich gemacht, dass die Ausbildungszeit in jedem Fall erst nach Ablauf der dreijährigen Ausbildungszeit endet, auch wenn die Prüfung vorher abgelegt sein sollte.

Zu § 22 (Kündigung des Ausbildungsverhältnisses)

Die Regelung enthält die üblichen Bestimmungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen.

Zu § 23 (Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis)

Die Regelung ist eine Schutzvorschrift zugunsten der Auszubildenden, die dem Rechts-gedanken des § 625 BGB entspricht.

Zu § 24 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Vorschrift bestimmt, dass die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zu Ungunsten der Auszubildenden abbedungen werden dürfen. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift, da sich die Auszubildenden auf Grund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden.

Die in Absatz 3 Nummer 1 enthaltene Regelung über die Nichtigkeit einer Verpflichtung der Auszubildenden zur Zahlung von Schulgeld dient der Klarstellung. Sie soll gewährleisten, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung nicht durch Schulgeldzahlungen konterkariert werden.

Zu § 25 (Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts)

Aufgrund bestehender Sonderregelungen für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, wird durch § 25 deutlich gemacht, dass die Regelungen des 2. Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Entsprechend dem Autonomiestatut nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung finden auf solche Auszubildenden, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen, die Vorschriften des 2. Abschnitts keine Anwendung. Die Rechte und Pflichten dieser Auszubildenden werden durch sogenannte Gestellungsverträge zwischen der geistlichen Gemeinschaft und dem Träger der praktischen Ausbildung im Einzelnen geregelt.

Zu Abschnitt 3 (Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege)

Mit einer generalistischen Pflegeausbildung in der die bisherigen Ausbildungen zur Gesundheits- und Kranken-, zu Gesundheits- und Kinderkranken- und zur Altenpflege zusammengeführt werden, werden auch eine einheitliche Finanzierung und einheitliche Finanzierungsgrundsätze eingeführt. Nur so kann tatsächlich von einer einheitlichen Ausbildung gesprochen werden. Dabei ist es sachgerecht, die Kosten und Kostenanteile, die die bisherigen Kostenträger tragen, der gemeinsamen Finanzierung zu Grunde zu legen. Die Kostenbeiträge werden jeweils in einen Ausbildungsfonds auf Landesebene eingezahlt, d.h. die bisherigen Kostenträger speisen den Fonds. Ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen werden an den Ausbildungskosten beteiligt.

Finanziert wird eine am Ausbildungsbedarf orientierte, wohnortnahe Ausbildung. Die Ausbildungszahlen werden nicht durch finanzielle Vorgaben gedeckelt, sondern richten sich nach der tatsächlichen Zahl der Auszubildenden. Dabei finanziert der Fonds die Gesamtkosten der gemeinsamen Pflegeausbildungskosten, d.h. die laufenden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schulkosten, die Kosten der Ausbildungsvergütung unter Berücksichtigung eines Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden sowie die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung (siehe § 27). Gedeckt werden die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsführung. Hierfür erhalten die Pflegeschulen und der Träger der praktischen Ausbildung ein Ausbildungs-budget, dessen Höhe sich im Regelfall durch eine Pauschalvereinbarung (§ 30) zuzüglich der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung oder durch eine Individualvereinbarung (§ 31) bestimmt. Die Mittelauszahlung erfolgt monatlich. Am Ende des Finanzierungszeitraumes (Kalenderjahr) erfolgt eine Abrechnung.

Die Liquidität des Fonds wird durch eine sogenannte Liquiditätsreserve sichergestellt, die Verwaltungskosten werden durch eine Verwaltungskostenpauschale gedeckt.

Die Finanzierungsregelungen beziehen sich auf die berufliche, nicht jedoch auf die hoch-schulische Ausbildung. Diese wird entsprechend den allgemeinen Grundsätzen, die für hochschulische Ausbildungen gelten, finanziert mit der Möglichkeit für die Studierenden, BAföG zu beziehen

Zu § 26 (Grundsätze der Finanzierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Ziele, die mit einer bundesweit einheitlichen Finanzierungsregelung verfolgt werden. Bundesweit soll eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sichergestellt werden. Zugleich sollen die bundeseinheitlichen Vorgaben gewährleisten, dass bundesweit eine ausreichende Zahl an Pflegefachkräften ausgebildet wird. Angesichts der demographischen Entwicklung ist dies erforderlich. Allein die Zahl der Pflege-bedürftigen wird von derzeit 2,6 Millionen auf voraussichtlich weit über 4 Millionen im Jahr 2050 steigen. Im Gegenzug sinkt wegen der seit über 40 Jahren niedrigen Geburtenrate langfristig das Erwerbspersonenpotenzial aus dem Pflegefachkräfte gewonnen werden können. Vielmehr setzt die vorgesehene bundesweit nach gleichen Grundsätzen organisierte Ausbildungsumlage einheitliche finanzielle Anreize dafür, dass auch künftig in Ausbildung investiert wird. Dem dient auch das Ziel, Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden. Wie wichtig eine Finanzierungsbeteiligung von ausbildenden und nicht ausbildenden Pflegeeinrichtungen für hohe Ausbildungszahlen ist, haben die zuletzt nach Einführung der Ausbildungsumlage für die Altenpflegeausbildung in NRW aber auch im Saarland deutlich ansteigenden Ausbildungszahlen in diesen Ländern gezeigt. [11)] Die Finanzierung durch ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen im Umlageverfahren stärkt die Ausbildung durch kleinere und mittlere Einrichtungen, die damit die finanziellen Belastungen nicht alleine tragen müssen. Auch dies ist ausdrücklich als Finanzierungsziel verankert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt den Grundsatz fest, dass die reformierte Pflegeberufsausbildung durch Ausbildungsfonds auf Landesebene finanziert wird. Das Verfahren der Bildung von Fonds auf Landesebene stellt sicher, dass Ausbildungsbedarfen und Gegebenheiten eines jeden Landes unmittelbar Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend bestimmt das jeweilige Land die Stelle, die den Fonds verwaltet und kann damit selbst die geeignete Stelle im Land auswählen (Absatz 6).

Zu Absatz 3

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die bisherigen Kostenträger der getrennten Pflege-ausbildungen auch für die Kosten der einheitlichen Pflegeausbildung aufkommen sollen, benennt Absatz 3 die unmittelbaren Einzahler in den Fonds. Einzahler sind Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Pflegeeinrichtungen (stationär, teilstationär und ambulante Pflegedienste) nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3. Die genannten Einrichtungen refinanzieren die Ausbildungskosten über Ausbildungszuschläge bzw. die Pflegevergütungen entsprechend der Regelungen der sozialen Sicherungssysteme. Wesentliche mittelbare Kostenträger sind insoweit die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die Soziale Pflegeversicherung (SPV) über den im Pflegesatz enthaltenen Kostenanteil für die Ausbildung, aber auch die private Krankenversicherung, die Beihilfe, die Sozialhilfe und die Pflegebedürftigen. Um die Belastung der Pflegebedürftigen auf-grund des Charakters der SPV als Teilleistungsversicherung zu vermindern, ist außerdem eine ergänzende Direktzahlung der SPV vorgesehen, an der sich die private Pflege-Pflichtversicherung durch eine zehnprozentige Erstattung beteiligt (vgl. § 33 Absatz 1 Nummer 4). Die Länder beteiligen sich ebenfalls durch eine Direktzahlung. Die jeweiligen Leistungsanteile sind in § 33 Absatz 1 festgelegt.

---

11) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zwischenbericht zur Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive (2012-2015), Seite 22.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nicht vorgesehen ist ein Direktanteil der Bundesagentur für Arbeit (BA). Durch die Übernahme von Umschulungskosten im Bereich der Altenpflege finanziert diese nach dem Finanzierungsgutachten von WIAD/Prognos mit Stand 2013 rd. 1,9 Prozent der Gesamtkosten der Kranken- und Altenpflegeausbildung. Eine derartige Finanzierung findet auch nach der Reform des Pflegeberufs und der Neuregelung zur Finanzierung weiterhin finanzielle Berücksichtigung und mindert die von den sonstigen Finanzierungsträgern aufzubringen-den Kosten. Allerdings erfolgt diese Berücksichtigung nicht unmittelbar über eine Einzahlung in den Fonds – ebenso wie andere Kostenträger, zum Beispiel die GKV, nicht unmittelbar in den Fonds einzahlen. Vielmehr findet die Übernahme von Kosten durch die Bundesagentur für Arbeit, soweit eine solche zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist, bei der Festlegung bzw. Vereinbarung der Ausbildungsbudgets Berücksichtigung (vgl. § 29 Absatz 4). Ansonsten mindern Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit den Auszahlungsanspruch bei Ausgleichszuweisungen (§ 34 Absatz 3) bzw. sind bei der Abrechnung nach § 34 Absatz 5 zu berücksichtigen.

Die Einbeziehung der privaten Pflege-Pflichtversicherung ist mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Die private Pflege-Pflichtversicherung ist zwar keine klassische Sozialversicherung. Bei Einführung der Pflegeversicherung wurde dementsprechend nicht nur Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG, sondern auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG als Grundlage der Gesetzgebungskompetenz herangezogen.

Zur Sozialversicherung gehört typischerweise die Finanzierung im Umlageverfahren. Die private Pflege-Pflichtversicherung legt ebenso wie andere Privatversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung kalkuliert sind, das Kapitaldeckungsprinzip zur Grunde. Die private Pflege-Pflichtversicherung ist aber auf Umlageelemente angewiesen, um die Vorgaben des SGB XI erfüllen zu können (Versicherungspflicht/Kontrahierungszwang, Absicherung auch bereits pflegebedürftiger Personen, soziale Ausgestaltung auf der Leistungs- und Beitragsseite).

In der privaten Pflege-Pflichtversicherung besteht zwar kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Versicherten und Versicherungsunternehmen. Die privat Pflegeversicherten haben entsprechende privatrechtliche Versicherungsverträge abgeschlossen. Das SGB XI enthält aber zahlreiche Vorgaben zur sozialverträglichen Durchführung der privaten Pflege-Pflichtversicherung (§§ 23, 61, 110, 111 SGB XI). Das SGB XI ist in seiner Ausgestaltung durch zahlreiche solidarische Elemente einer Sozialversicherung stark angenähert. Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind ganz überwiegend durch die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben bestimmt. Die sozialversicherungsrechtliche Ausgestaltung dominiert über zivilrechtliche Vorgaben: z.B. die zentrale Frage, welche Pflegeleistungen kann der Versicherte erhalten und in welcher Höhe, ergibt sich aus dem SGB XI, und erst für die weitere rechtliche Ausgestaltung, wie zum Beispiel die Verjährung des Anspruchs auf Pflegeleistungen, ist das Zivilrecht maßgeblich.

Die gesetzliche Pflegeversicherung als Gesamtversicherung mit einer Versicherungspflicht für alle besteht aus zwei Teilen, der SPV und der privaten Pflege-Pflichtversicherung. Es besteht ein einheitlicher Versicherungsschutz, d.h. die private Pflege-Pflichtversicherung muss immer gleichwertige Leistungen wie die SPV erbringen (bzw. bei Beihilfeberechtigten gleichwertige Leistungen zusammen mit den anteiligen Leistungen der Beihilfe; anteilige Leistungen für Beihilfeberechtigte nicht nur in der privaten Pflege-Pflichtversicherung, sondern auch in der SPV). Es gelten im Wesentlichen die gleichen Leistungsvoraussetzungen in der privaten Pflege-Pflichtversicherung wie in der SPV. Die private Pflege-Pflichtversicherung darf keinen höheren Höchstbeitrag als die SPV erheben, das heißt der Höchstbeitrag ist vereinheitlicht.

Die private Pflege-Pflichtversicherung hat – was eigentlich nur eine Sozialversicherung im Umlageverfahren leisten kann – bei Einführung der Pflegeversicherung die bereits Pflegebedürftigen mit privater Krankenversicherung mit in die private Pflege-Pflichtversicherung aufnehmen müssen, also einen Personenkreis, der von Anfang an Leistungen bezogen hat, aber für diese Leistungen keine Kapitalrückstellungen gebildet hatte. Die Versicherungsunternehmen waren damals bereit, dieses solidarische Konzept zu Gunsten der bereits Pflegebedürftigen mitzutragen. Um das Risiko, das Versicherungsunternehmen eingegangen sind, zu begrenzen, wurde ein Risikoausgleich innerhalb der privaten Pflege-Pflichtversicherung eingerichtet (ebenso wie zwischen den Pflegekassen, - aber nicht systemübergreifend).

EU-rechtlich ist die private Pflege-Pflichtversicherung mit der SPV insofern gleichgestellt, als die Freizügigkeitsverordnung 883/04 nach einer Entscheidung des EuGH (RS C – 502/01-"Gaumain-Cerri" vom 8. Juli 2004) auf die private Pflege-Pflichtversicherung anwendbar ist.

Für Streitigkeiten zwischen Versicherten und der privaten Pflege-Pflichtversicherung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet (Beschluss des BSG vom 8.8.1996, Az: 3 BS 1/96).

Das BSG führt in dem genannten Beschluss unter anderem folgendes aus:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

• „Beide Zweige der Pflegeversicherung sind im SGB XI gesetzlich durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des Sozialrechts geregelt. Zwischen beiden besteht ein enger Zusammenhang in der Weise, dass sie auf einer Versicherungspflicht beruhen und die Leistungen der privaten Pflegeversicherung den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach Art und Umfang gleichwertig sein müssen (§ 23 Absatz 1 SGB XI)."

• „Der Inhalt der mit privaten Versicherungsunternehmen abzuschließenden, unter Kontrahierungszwang (§ 23 Absatz 1, 2 SGB XI) stehenden Pflegeversicherungsverträge ist im Wesentlichen zwingend gesetzlich vorgeschrieben und damit der autonomen Gestaltung der Vertragspartner (Versicherungspflichtiger und privates Pflegeversicherungsunternehmen) entzogen."

• „Die Leistungen der privaten Pflegeversicherung und die Pflichten der Versicherten (z.B. Beitragspflicht) ergeben sich zwar aus dem Versicherungsvertrag, maßgebend für Voraussetzungen und Umfang dieser Ansprüche ist aber das SGB XI. Die Bestimmungen des Versicherungsvertrags wiederholen nur die in den §§ 23 und 110 SGB XI im Einzelnen zwingend festgelegten Leistungsumfänge."

• „Der enge Sachzusammenhang zwischen privater und sozialer Pflegeversicherung ergibt sich auch aus den folgenden Überlegungen. Die Leistungen der privaten Pflegeversicherung, die eine Pflichtversicherung ist, werden durch die §§ 23, 110 SGB XI weitestgehend vorgeschrieben, um eine Gleichwertigkeit des Versicherungsschutzes zwischen der gesetzlichen und der privaten Pflegeversicherung zu erreichen (...). Aufgrund dessen werden sowohl bei Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des einen wie des anderen Zweigs der Pflegeversicherung dieselben oder zumindest gleichgeartete Rechtsfragen in Streit stehen."

In der privaten Pflege-Pflichtversicherung sind im erheblichen Umfang ein solidarischer Ausgleich und soziale Elemente vorhanden, wie dies sich bei sonst keiner anderen privaten Versicherung wieder findet. Die private Pflege-Pflichtversicherung ist daher in ihrem Charakter einer Sozialversicherung stark angenähert.

Die private Pflege-Pflichtversicherung wurde bei der Finanzierung der Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstrukturen nach § 45c SGB XI zu einer gleichrangigen Mitfinanzierung verpflichtet. Es war vom Selbstverständnis der Versicherungsunternehmen und des sie vertretenden Verbandes auch kein Problem, sich an dieser Aufgabe der Daseinsvorsorge zu beteiligen und damit Länder und Kommunen in ihren Aufgaben zu entlasten (also eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die nur einen mittelbaren Zusammenhang mit Leistungen für konkret bei ihnen versicherte und leistungsberechtigte Personen hat). Die private Pflege-Pflichtversicherung will bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben neben der SPV durchaus gleichgewichtig präsent sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 umreißt die Aufgaben des Verwalters des Ausbildungsfonds (zuständige Stelle). Dieser ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf, erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen und verwaltet die eingehenden Beträge. Ferner wird bestimmt, dass der Ausbildungsfonds als Sondervermögen geführt wird. Außerdem zahlt der Verwalter des Ausbildungsfonds Ausgleichszuweisungen an den Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird festgelegt, dass der Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ein (Kalender-)Jahr beträgt. Damit wird den sich jährlich ändernden Ausbildungszahlen Rechnung getragen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 bleibt die Bestimmung des Fondsverwalters (zuständige Stelle) den Ländern überlassen. Dies gibt den Ländern die Möglichkeit, bestehende organisatorische Strukturen zu nutzen und auf Strukturen und Erfahrungen im Zusammenhang mit etwaigen Umlageverfahren nach dem Altenpflegegesetz zurückzugreifen. Als Fondsverwalter kommen ggf. auch die Landeskrankenhausgesellschaften in Frage, die auch die Ausgleichsfonds nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 KHG verwalten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Länder organisatorisch zusammenarbeiten und mehrere Länder dieselbe zuständige Stelle bestimmen können. Dies entspricht einem von mehreren Ländern geäußerten Anliegen.

Zu § 27 (Ausbildungskosten)

§ 27 bestimmt den Begriff der Ausbildungskosten näher.

Zu Absatz 1

Zu den Ausbildungskosten im Sinne der gemeinsamen Pflegeausbildungsfinanzierung gehören

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (siehe Absatz 2)
- die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung und
- die Betriebskosten der schulischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung.

Nicht enthalten sind ausdrücklich die Investitionskosten, d.h. die für den Betrieb notwendigen Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Gebäuden. Die Finanzierungsverantwortung liegt insoweit bei den Ländern. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 82a Absatz 3 Nummer 3 SGB XI, 1. Halbsatz sowie §§ 82 Absatz 2 und 9 SGB XI und den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die eine Tragung der Investitionskosten durch die Länder vorsehen. Nähere Einzelheiten zu den anzuerkennenden Ausbildungskosten werden durch gemeinsame Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt (vgl. § 56 Absatz 3 Nummer 1). Den gesetzlichen Regelungen zu Grunde gelegt ist, dass die zu finanzierenden Kostentatbestände im Wesentlichen den Berechnungsgrundlagen des Finanzierungsgutachtens von WIAD/prognos vom 20. Juni 2013 folgen (vgl. Finanzierungsgutachten S. 151), die wiederum auf den Finanzierungsgrundsätzen der Schulen bzw. Ausbildungsstätten an Krankenhäusern nach § 17a KHG beruhen. Wesentlich finanziert werden sollen entsprechend der Rahmenvereinbarung zu § 17a Absatz 2 Nummer 1 KHG vom 25. Februar 2009 die Personalkosten (hauptamtliches und nebenberufliches Lehrpersonal), Sachkosten (z.B. Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel, Reisekosten, Prüfungskosten) und Gemeinkosten (sonstige Personalkosten wie für Sekretariat, allgemeine Verwaltung, sonstige zentrale Dienste wie Hausmeister, technischen Dienst, Reinigungsdienst; Betriebskosten des Schulgebäudes).

Zu Absatz 2

Kosten der Ausbildungsvergütung werden als sogenannte Mehrkosten im Rahmen eines Anrechnungsschlüssels berücksichtigt. Hintergrund hierfür ist, dass die Auszubildenden die Ausbildungsvergütung vor allem im Hinblick darauf erhalten, dass ihre praktische Tätigkeit für die Versorgung der Patientinnen und Patienten und der Pflegebedürftigen verwertbar ist. Im Umfang von 9,5 zu 1 wird dabei der Wertschöpfungsanteil der Auszubildenden in Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft berücksichtigt. Diesen müssen sich die ausbildenden Einrichtungen anrechnen lassen. Der Wertschöpfungsanteil von 9,5 zu 1 bedeutet, dass von den Ausbildungsvergütungen von 9,5 Auszubildenden die Kosten der ausbildenden Einrichtung für eine voll ausgebildete Pflegefachkraft abzuziehen ist. Das Ergebnis dieser Differenzbildung sind die von den Kostenträgern zu finanzierenden Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Der Wertschöpfungsanteil von 9,5 zu 1 entspricht dem in der Krankenpflegeausbildung zurzeit geltenden Wertschöpfungsanteil (vgl. § 17a Absatz 1 Satz 4 KHG). In der Altenpflegeausbildung besteht zurzeit keine bundesweit einheitliche Wertschöpfungsquote. Geltende Quoten reichen von überhaupt keiner Anrechnung (Angaben aus sechs Ländern) bis zu einer Quote von 2:1 (vgl. Finanzierungsgutachten S. 86 ff). Aufgrund der dortigen Pflegesituation wird in der ambulanten Pflege ein geringerer Wertschöpfungsanteil (14 zu 1) zu Grunde gelegt.

Zu § 28 (Umlageverfahren)

Festgelegt wird der Grundsatz, dass die Finanzierung der Ausbildungsfonds über Krankenhäuser und stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen über landesweite Umlage-verfahren erfolgt. Mit dem Umlageverfahren sollen ausbildende und nicht ausbildende Betriebe gleichermaßen mit den Ausbildungskosten belastet, Wettbewerbsgerechtigkeit sichergestellt und dadurch die Ausbildung insgesamt gestärkt werden.

Absatz 2 regelt die vergütungsrechtlichen Folgen. Die an den Umlageverfahren teilnehmenden Krankenhäuser können die auf sie entfallenden Umlagebeträge zusätzlich zu den Entgelten oder Vergütungen für ihre Leistungen als Ausbildungszuschläge erheben. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen können die von ihnen zu tragenden Umlage-beträge in die Vergütungssätze für die allgemeinen Pflegeleistungen einrechnen. Diese Regelung ergänzt § 82a SGB XI.

Zu § 29 (Ausbildungsbudget, Grundsätze)

Um den Gesamtfinanzbedarf für die Pflegeausbildung (siehe § 32) ermitteln zu können, werden für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Voraus für den jeweiligen Finanzierungszeitraum (Kalenderjahr) sog. Ausbildungsbudgets bestimmt. Die Bestimmung erfolgt im Regelfall über Pauschalen pro Auszubildender bzw. pro Auszubildendem zuzüglich der zu erwartenden (Mehr-)Kosten der Ausbildungsvergütung. Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind einer Pauschalierung nicht zugänglich, um die Zahlung einer angemessenen und tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Pauschalen werden durch landesweite Vereinbarung nach § 30 festgelegt. Statt einer Pauschalvereinbarung können Individualbudgets durch individuelle Vereinbarungen mit den Kostenträgern (§ 31) vereinbart werden, wenn sich das Land hierfür schriftlich aus-spricht oder die Mehrheit der Vertragsparteien auf Landesebene dies schriftlich vereinbart.

Die Ausbildungsbudgets haben zum einen die Funktion, Grundlage der Ermittlung der Gesamtausbildungskosten für den Finanzierungszeitraum zu sein. Zum anderen bilden sie die Grundlage für Mittelzuweisungen aus dem Fonds. Sowohl die Festlegung von Ausbildungsbudgets über auf Landesebene vereinbarte Pauschalen als auch eine Individualvereinbarung ermöglichen eine auf die individuelle Ausbildungs- und Schulsituation zugeschnittene Finanzierung und dient damit dem Erhalt und der Steigerung von Ausbildungsangeboten.

Weiterhin stellt die Finanzierung über Ausbildungsbudgets, die über gemeldete Ausbildungszahlen bestimmt werden, sicher, dass eine Ausbildung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und der bestehenden Kapazitäten erfolgt. Eine Deckelung, wie sie beispiels-weise über zuvor festgelegte Finanzierungssummen erfolgen würde, findet nicht statt.

Zu Absatz 1

Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung bildet ein Gesamtbudget für alle Auszubildenden, mit denen der Träger der praktischen Ausbildung für den Finanzierungszeitraum einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat bzw. abschließen wird. Es umfasst auch die Ausbildungskosten der bei der praktischen Ausbildung kooperierenden weiteren Einrichtungen. Dabei umschließt das Ausbildungsbudget die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Dieses Gesamtbudget trägt der wesentlichen Bedeutung des Kooperationsverbundes und der besonderen Rolle, die der Träger der praktischen Ausbildung darin übernimmt, Rechnung. Es folgt der Struktur der Kooperationsverträge. Daher ist es folgerichtig, dem Träger der praktischen Ausbildung ein Gesamtbudget für die Ausbildung zu übertragen. Entsprechend ihrer besonderen Rolle erhalten die Pflegeschulen ein eigenes Ausbildungsbudget.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt allgemeine Grundsätze für die Ausbildungsbudgets auf. Er regelt, dass Ausbildungskosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung und wirtschaftlicher Betriebsgröße zu decken sind.

Zu Absatz 3

Gleichzeitig stellt Absatz 3 klar, dass bei der Gefährdung der Ausbildung in der Region auch langfristig höhere Finanzierungsbeiträge gezahlt werden können.

Über Strukturverträge können Anpassungen wie der Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen finanziell unterstützt werden. Der Verweis auf § 27 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass es bei dem Grundsatz bleibt, dass Investitionskosten aus Fondsmitteln nicht getragen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die Nachrangigkeit der Finanzierung über den Ausbildungsfonds klar. Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist diese Finanzierung vorrangig und bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets mindernd zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Regelmäßig werden für die Kosten der Ausbildung Pauschalen vereinbart. Das Land kann sich jedoch durch schriftliche Erklärung für Individualbudgets entscheiden. Damit erhalten die Länder aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Ländern und deren Gesamtverantwortung für den Vollzug dieses Gesetzes ein Wahlrecht hinsichtlich des Verfahrens, in dem das Ausbildungsbudget festgelegt wird. Das Wahlrecht kann auch von den Vertragsparteien nach § 30 Absatz 1 durch übereinstimmende Erklärungen ausgeübt werden. Da das Land zu den Vertragsparteien nach § 30 gehört, kann es nicht überstimmt werden. Es kann sich jedoch nach Absatz 6 enthalten und damit die Entscheidung den übrigen Vertragsparteien überlassen.

Sowohl die Verfahrensfestlegung durch das Land als auch durch die Parteien können für die Kosten der Träger der praktischen Ausbildung als auch für die Kosten der Pflegeschulen gesondert erfolgen, da sich die Strukturen beider Bereiche erheblich unterscheiden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, welche Parteien das Wahlrecht nach Absatz 5 ausüben können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Ausübung des Wahlrechts durch die Länder, Kostenträger und Zahlungsempfänger soll nicht von einem einzelnen Beteiligten blockiert werden können. Deshalb wird eine Mehrheitsentscheidung für die Vertreterinnen und Vertreter einer Partei vorgesehen.

Zu Absatz 7

Das Land und die Parteien sind an ihre Erklärungen für den folgenden Finanzierungszeitraum gebunden. Darüber hinaus gelten die Erklärungen bis zu einer abweichenden Erklärung fort. Dabei kann jedoch das Wahlrecht für jeden Finanzierungszeitraum erneut ausgeübt werden.

Zu § 30 (Pauschalbudgets)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen und zu den Kosten der praktischen Ausbildung durch gemeinsame Vereinbarungen von Kosten- und Leistungsträgern auf Landesebene Pauschalen festgelegt werden. Ausdrücklich festgelegt ist, dass die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung Pauschalen nicht zugänglich sind. Dies soll gewährleisten, dass angemessene Vergütungen gezahlt und tarifliche Vereinbarungen eingehalten werden.

Vereinbarungsparteien der landesweit geltenden Pauschalen sind einerseits die Interessensvertretungen der Kostenträger des Ausbildungsfonds auf Landesebene, andererseits die Interessensvertreter der ausbildenden Einrichtungen bzw. der Pflegeschulen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass einerseits auskömmliche Beträge festgelegt, andererseits die Kostenentwicklung begrenzt wird.

Zu Absatz 2

Kommt bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraums keine Pauschalvereinbarung zustande, entscheidet auf Anruf einer Vereinbarungspartei die Schiedsstelle nach § 36 innerhalb von sechs Wochen.

Zu Absatz 3

Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen. Damit wird aktuellen Kostenentwicklungen Rechnung getragen. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich.

Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des folgenden Finanzierungszeitraums eine Vereinbarung über Pauschalen weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zu-stande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Damit soll verhindert werden, dass gar keine Vereinbarung getroffen wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule der zuständigen Stelle das für sie auf Grundlage der Pauschalen und der angenommenen Ausbildungszahlen errechnete Ausbildungsbudget mitteilen, das für die praktische Ausbildung um die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ergänzt wird. Dabei haben sie die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse anzugeben und näher zu begründen. Die zu-ständige Stelle prüft, ob die gemeldeten Ausbildungsvergütungen nicht unangemessen und die gemeldeten Ausbildungs- bzw. Schülerzahlen plausibel sind. Die Prüfung der An-gemessenheit der Ausbildungsvergütung soll verhindern, dass wegen der Vollerstattung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im Einzelfall beliebig hohe Ausbildungsvergütungen zu Lasten aller Kostenträger angeboten werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass keine zu niedrigen Vergütungen vorgesehen werden.

Zu § 31 (Individualbudgets)

Zu Absatz 1

Vereinbarungspartner der Individualbudgets sind außer dem Träger der praktischen Aus-bildung oder der Pflegeschule, die Kostenträger, die die Ausbildung finanzieren. Das Land benennt hierfür eine Stelle; dies kann auch die den Fonds verwaltende Stelle sein. Dabei können Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung das Budget der Pflegeschule mit umfasst und vom Träger der praktischen Ausbildung mit verhandelt wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Verhandlungen zügig zu führen und die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht eine Anrufung der Schiedsstelle durch eine Vertragspartei, wenn eine Vereinbarung über das Ausbildungsbudget zwei Monate nach Vorlage der Verhandlungsunterlagen nicht zustande kommt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 4

Die vereinbarten bzw. von der Schiedsstelle festgelegten Ausbildungsbudgets sind der zuständigen Stelle von den Vertragsparteien gemeinsam mitzuteilen. Um eine Grundlage für spätere Anpassungen bei den Ausgleichszuweisungen nach § 34 zu haben, geben sie die Zahl der Ausbildungsplätze sowie die Höhe der für jeden Auszubildenden anfallenden Ausbildungsvergütung an, die der Budgetvereinbarung bzw. Festsetzung durch die Schiedsstelle zu Grunde gelegt worden sind.

Zu § 32 (Höhe des Finanzierungsbedarfs, Verwaltungskosten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs der Pflegeberufsausbildung. Dieser ergibt sich aus der Summe aller Ausbildungsbudgets nach §§ 30, 31 für den jeweiligen Finanzierungszeitraum. Hinzu kommt ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 3 Prozent. Dieser dient der Bildung einer Liquiditätsreserve und soll die Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherstellen. Außerdem soll die Finanzierung einer im Vergleich zur Vereinbarung der Ausbildungsbudgets höheren Zahl von Ausbildungsverhältnissen ermöglicht werden.

Zu Absatz 2

Zu den genannten Kosten tritt eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 0,6 Prozent bezogen auf die Summe aller Ausbildungsbudgets nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 hinzu. Die Verwaltungskostenpauschale orientiert sich in ihrer Höhe an den Pauschalen, die die Länder in ihren Umlageverfahren – soweit solche Verfahren eingerichtet worden sind - zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung vorgesehen haben.

Zu § 33 (Aufbringung des Finanzierungsbedarfs)

Die Vorschrift legt die Finanzierungsanteile der in § 26 Absatz 3 genannten Fondseinzahler fest, regelt die Einzahlungsmodalitäten und die Grundsätze der Refinanzierung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die von den Finanzierungsträgern zu zahlenden Anteile an den nach § 32 ermittelten jährlichen Gesamtkosten der Pflegeberufsausbildung. Die festgeschriebenen Anteile beruhen auf den im Finanzierungsgutachten von WIAD/Prognos vom 10. Juli 2013 ermittelten Kostentragungsanteilen, die auf Grundlage der Kosten der getrennten Ausbildungen in der (Kinder-)Kranken- und der Altenpflege errechnet wurden (vgl. Abbildungen 2.12 und 4.62 im Finanzierungsgutachten) ohne BA-Anteil (siehe Begründung zu § 26 Absatz 3). Da die dort dargestellten Anteile gerundet wurden und aufgrund von Rundungsdifferenzen die Summe der gerundeten Anteile bei den Angaben ohne BA-/Jobcenter-Anteile (Krankenversicherung 57, 2 Prozent, Anteil Kostenträger Pflege 33,8 Prozent, Länder 8,9 Prozent) nur 99,9 und keine 100 Prozent ergeben, wurden bei den Gutachtern die genauen Prozentanteile erfragt und hier verwendet.

Der im Finanzierungsgutachten auf den Pflegebereich entfallende Anteil, der auch anteilige Kosten der Pflegeversicherung enthält, wurde dabei aufgeteilt. Er besteht aus einem Einzahlungsanteil der Pflegeeinrichtungen (30,2174 Prozent), der zu etwa 50 Prozent von der Pflegeversicherung refinanziert wird, und einem ergänzenden Direktbeitrag der Pflegeversicherung. Mit einem Anteil von 3,6 Prozent der Gesamtkosten übernimmt die soziale Pflegeversicherung mit rd. 100 Millionen € die gesamten laut Gutachten auf den Pflegesektor entfallenden Mehrkosten der einheitlichen Pflegeausbildung und entlastet insoweit die Pflegebedürftigen.

Die private Pflege-Pflichtversicherung beteiligt sich wiederum im Umfang des Mittelwertes ihres Versichertenanteils von etwas mehr als zehn Prozent- und ihres Pflegebedürftigenanteils von etwas weniger als zehn Prozent an den direkt von der sozialen Pflegeversicherung getragenen Kosten.

Zu Absatz 2

Die Zahlungen der Einrichtungen sind monatlich in Teilbeträgen zu erbringen. Einzahlungen und Auszahlungen von Ausgleichsbeträgen (§ 34) werden miteinander verrechnet

Zu Absatz 3

Im Bereich der Finanzierung durch die Krankenhäuser erfolgt die Kostentragung durch Ausbildungszuschläge der Krankenhäuser entsprechend den dortigen Grundsätzen und Gegebenheiten. Zur Ermittlung der Höhe des Zuschlags werden die auf den Abrechnungszeitraum entfallenden Gesamtkosten durch die für diesen Zeitraum prognostizierte Fallzahl geteilt und dadurch der pro Fall zu erhebende Zuschlag ermittelt. Der Zuschlag kann als Teilbetrag des Ausbildungszuschlags nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 KHG, der der Finanzierung der übrigen in § 2 Absatz 1a KHG genannten Ausbildungsberufe dient, oder als eigenständiger Zuschlag vereinbart

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden. In beiden Fällen erfolgt die Vereinbarung durch die Vertragsparteien auf Landesebene nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG. Der Ausbildungszuschlag ist sowohl von ausbildenden als auch von nicht ausbildenden Krankenhäusern zu erheben und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Zu Absatz 4

Im Bereich der voll- und teilstationären sowie der ambulanten Pflegeeinrichtungen scheidet eine Ermittlung und Festsetzung der Umlagebeträge aufgrund von Fallzahlen aus. Daher erfolgt hier ein anderes Festsetzungsverfahren. Die nähere Ausgestaltung des Umlageverfahrens wird durch Rechtsverordnung (Umlageordnung) auf Bundesebene und ggf. durch die Länder näher festgelegt.

Zu Absatz 5

Die vorgesehene jährliche Zahlung des Länderanteils und des Direktanteils der Pflege-versicherung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung sollen die Liquidität des Fonds vor Beginn des jeweiligen Auszahlungszeitraumes sicherstellen.

Die Beteiligung der privaten Pflege-Pflichtversicherung kann wie bei der Förderung von Modellmaßnahmen nach § 45c SGB XI durch Zahlung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. erfolgen.

Zu Absatz 6

Die Beteiligten nach § 30 Absatz 1 1. Halbsatz vereinbaren Einzelheiten zur Einzahlung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 36 auf Antrag eines der genannten Beteiligten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt den Verwaltungsrechtsweg fest und regelt, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Absatz 8

Mit der Anpassungsmöglichkeit des Prozentsatzes durch Rechtsverordnung wird die untergesetzliche Möglichkeit geschaffen, dafür Sorge zu tragen, dass die Belastung der einzelnen Pflegebedürftigen mit Ausbildungskosten auch langfristig in einem ausgewogenen Verhältnis zur Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung steht. Damit soll verhindert wer-den, dass die Belastung des einzelnen Pflegebedürftigen mit Ausbildungskosten stärker steigt als sein verfügbares Einkommen (i. d. R. die Rente).

Zu § 34 (Ausgleichszuweisungen)

§ 34 regelt die Zahlungen (sog. Ausgleichszuweisungen), die der Träger der Ausbildung und von diesem die ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen aus Fondsmitteln zur Deckung der bei ihnen entstehenden Ausbildungskosten erhalten.

Zu Absatz 1

Vorgesehen sind monatliche anteilmäßige Zahlungen in Höhe des vereinbarten Ausbildungsbudgets.

Weicht die Zahl der in der Budgetfestsetzung bzw. -vereinbarung zu Grunde gelegten Ausbildungsverhältnisse von der Zahl der tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse ab, so ist die Zahl der tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse zu berücksichtigen. Damit erfolgt eine passgenauere Auszahlung. Hiermit ist es insbesondere möglich, gestiegene Ausbildungszahlen zu berücksichtigen. Übersteigt die Zahl der tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse die in den Budgetverhandlungen angenommene Zahl, kann allerdings eine Berücksichtigung im laufenden Finanzierungszeitraum nur insoweit erfolgen, als dies die Liquiditätsreserve zulässt, andernfalls würde der Fonds notleidend.

Können aufgrund dieser Begrenzung Mehrkosten aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen nicht abgedeckt werden, erfolgt ihre Berücksichtigung bei der Abrechnung nach Absatz 5 und bei den folgenden Budgetfestlegungen bzw. -verhandlungen. Sonstige Mehrkosten werden nicht berücksichtigt. Minderkosten aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen sind stets zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Der Träger der praktischen Ausbildung leitet die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der übrigen Kooperationspartner und ggf. der Pflegeschulen auf der Grundlage der Kooperationsverträge und entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Ausbildungsbudgets an diese weiter.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung durch Dritte – hier werden beispielhaft Leistungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Umschulungsförderung (sog. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannt – mit Ausgleichszuweisungen verrechnet werden. Dies stellt die Nachrangigkeit der Finanzierung der Pflegeausbildungen durch den Ausgleichsfonds klar.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, dass ein Auszahlungsanspruch für eine Ausgleichszuweisung nur besteht, soweit ein rechtskräftiger Festsetzungsbescheid für die Ausbildungsumlage nach § 33 Absätze 3 oder 4 besteht. Damit soll verhindert werden, dass Einrichtungen, die selbst nicht in den Fonds einzahlen, Leistungen aus dem Fonds erhalten.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 hat nach Ablauf des Finanzierungs- bzw. Abrechnungszeitraums die Ein-richtung bzw. die Pflegeschule, die Ausgleichszahlungen geltend gemacht bzw. erhalten hat, über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. Satz 2 stellt klar, dass für gezahlte pauschale Anteile lediglich Abrechnung und Nachweise darüber gefordert werden können, dass die Grundvoraussetzungen der Ausgleichszahlungen wie z.B. Zahl der Ausbildungsverträge vorgelegen haben.

Zu Absatz 6

Unterzahlungen aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen sind bei der auf die Abrechnung folgenden Budgetfestsetzung bzw. Budgetvereinbarung zu berücksichtigen.

Überzahlungen sind unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen.

Das entsprechende Prüfverfahren kann durch Landesrecht bzw. über eine Rechtsverordnung auf Bundesebene geregelt werden.

Zu § 35 (Rechnungslegung der zuständigen Stelle)

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes und Abrechnung mit den zuweisungsberechtigten Einrichtungen und Pflegeschulen erfolgt eine Rechnungslegung der den Fonds verwaltenden Stelle. Überschüsse und Defizite werden im auf die Rechnungslegung folgen-den Erhebungs- und Abrechnungsjahr berücksichtigt.

Zu § 36 (Schiedsstelle)

§ 36 regelt die Schiedsstelle für die Fälle, dass

- nach gescheiterten Verhandlungen über Pauschalen nach § 30 Absatz 2 die Schieds-stelle von einer Vertragspartei angerufen wurde,

- eine Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nicht zustande kommt und die Schiedsstelle nach § 31 Absatz 3 von einer Vertragspartei angerufen wird,

- ein Beteiligter die Schiedsstelle anruft, weil eine Vereinbarung über Verfahrensregelungen in Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel nach § 33 Absatz 6 nicht zustande gekommen ist.

Die Vorgaben über Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Schiedsstelle beschränken sich wegen der in Absatz 4 enthaltenen Verordnungsermächtigung auf einige Grundregelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Organisationen fest, die die Schiedsstellen bilden.

Zu Absatz 2

Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden sowie acht weiteren Mit-gliedern. Dies sind vier Vertreter der Kostenträger (drei Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und ein Vertreter des Landes) und vier Vertreter der Leistungsträger (zwei Vertreter der Krankenhäuser und je ein Vertreter der stationären und ein Vertreter der ambulanten Pflege). Damit soll ein angemessener Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen Kosten- und Leistungsträgern ermöglicht und zugleich soll – auch aus Kosten-gründen – eine übergroße Schiedsstelle vermieden werden.

Weiterhin werden Einzelheiten zur Vertreterbestellung und zur Bestellung des Vorsitzenden geregelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3

Bei Entscheidungen, die die Pflegeschulen betreffen, ist eine Interessensvertretung der Pflegeschulen auf Landesebene zu beteiligen.

Zu Absatz 4

Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. In Ausübung ihres Amtes sind sie an Weisungen nicht gebunden. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung der Länder. Weiterhin wird bestimmt, dass die Kostenträger des Ausbildungsfonds die Kosten der Schiedsstelle anteilig zu tragen haben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt den Verwaltungsrechtsweg. Ein Vorverfahren findet nicht statt, die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Teil 3 (Hochschulische Pflegeausbildung)

Teil 3 führt ein generalistisch ausgerichtetes, primärqualifizierendes Pflegestudium an Hochschulen auf Bachelor-Niveau ein. Damit wird ein weiteres wichtiges Signal zur Aufwertung und Stärkung des Berufsbereichs gesetzt. Es werden neue Zielgruppen für eine Ausbildung in der Pflege erschlossen und neue Entwicklungsperspektiven im Sinne eines durchlässigen Pflegebildungssystems mit Qualifikationsmöglichkeiten von der Helferausbildung bis zum Master-Studium eröffnet.

Ziel der Einführung einer hochschulischen Pflegeausbildung ist insbesondere, pflegerisches Handeln auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu stärken. Die hochschulisch ausgebildeten Pflegekräfte sollen forschungsgestützte Lösungsansätze und innovative Konzepte in die Pflege transferieren und dadurch zu einer weiteren Verbesserung der Pflegequalität beitragen.

Die Ausgestaltung der neuen hochschulischen Pflegeausbildung stützt sich auf die Erfahrungen aus den Modellstudiengängen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.

Zu § 37 (Ausbildungsziele)

Die hochschulische Pflegeausbildung qualifiziert zur unmittelbaren Pflege im Sinne des § 5 Absatz 2 von Menschen aller Altersstufen. Sie vermittelt die Kompetenzen und Ausbildungsinhalte, die die berufliche Pflegeausbildung nach Teil 2 zur selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege umfasst und verfolgt darüber hinaus ein erweitertes Ausbildungsziel.

Das erweiterte Ausbildungsziel umfasst zum einen die, einem Studium immanente, Kompetenzvermittlung auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Darüber hinaus beschreibt Absatz 3 die Vermittlung weiterer Kompetenzen. Hierzu gehören insbesondere die Befähigung, hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen steuern und gestalten zu können sowie vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft anzuwenden und dadurch die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung maßgeblich mitzugestalten. Die Studierenden sollen lernen, sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege selbstständig zu erschließen sowie forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können, um die Versorgungsqualität weiter zu verbessern. Sie sollen dafür sensibilisiert werden, eigene berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe, aber auch die jeweiligen Bedarfe im Pflegeteam zu erkennen. Die Studierenden lernen kritisch-reflexiv und analytisch mit theoretischem und praktischem Wissen umzugehen, neue Lösungsansätze zu entwickeln und auch in den beruflichen Alltag zu implementieren. Sie sollen durch das Studium dazu befähigt werden, an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

Bei der Verwendung des Begriffs „selbstständig“ wurde wie bei der Ausbildung nach Teil 2 auf die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten des Deutschen Qualifikationsrahmen (vgl. DQR-Handbuch Stand 1.8.2013, Glossar) abgestellt. Der Begriff umfasst danach insbesondere auch das Element des Tätigwerdens in eigener Verantwortung.

Darüber hinaus kann jede Hochschule nach eigenem Ermessen die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen, soweit das Ausbildungsziel der hochschulischen Ausbildung hierdurch nicht gefährdet wird. Die Hochschulen erhalten somit die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigene Profile zu entwickeln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entsprechend der Vorgaben in § 5 Absatz 4 ist das Studium so zu gestalten, dass die Studierenden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und insbesondere ein berufliches Selbstverständnis während der hochschulischen Pflegeausbildung entwickeln.

§ 14 findet auf die hochschulische Pflegeausbildung entsprechende Anwendung. Damit können nach den Vorgaben von § 14 zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Pflegeberufs im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V dienen, über die in § 37 in Verbindung mit § 5 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten auch an Hochschulen vermittelt werden.

Zu § 38 (Durchführung des Studiums)

§ 38 regelt die Durchführung des Studiums.

Die Ausgestaltung berücksichtigt die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG. Das Studium dauert mindestens drei Jahre. Die Hochschule kann demnach entsprechend der Vorgaben für Bachelorstudiengänge Studiengangskonzepte entwickeln, die eine Studiendauer von sechs bis acht Semestern beinhalten.

Das Studium umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen anhand eines modularen Curriculums sowie Ausbildungsanteile in der Praxis. Aufgrund der Eigenheiten der Strukturen des Hochschulwesens und der Erfahrungen aus den Modellstudiengängen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz werden die praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung strukturell abweichend zur beruflichen Ausbildung gestaltet. Dies bedeutet, dass es keinen Träger der praktischen Ausbildung gibt, der mit der oder dem Studierenden einen Ausbildungsvertrag über die praktische Ausbildung schließt und diese organisiert oder koordiniert. Die Organisation und Koordination ist Aufgabe der Hochschule. Sie ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich und schließt mit den Einrichtungen, in denen die Praxiseinsätze erfolgen sollen, Kooperationsverträge und koordiniert die Inhalte der Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung der Studierenden ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann jedoch vertraglich vereinbart werden. Im Übrigen greifen die für Studiengänge üblichen BaföG-Regelungen. Es ist möglich, Teile der theoretischen Lehrveranstaltungen als Fernveranstaltungen durchzuführen. Das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 37 darf hierdurch nicht gefährdet werden und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36 EG muss gewährleistet sein.

Die Praxiseinsätze gliedern sich entsprechend der beruflichen Ausbildung in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch eine Praxisbegleitung. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. Der Umfang der Praxiszeiten soll gegenüber der beruflichen Ausbildung geringfügig auf das durch die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie vorgegebene Mindestmaß von 2 300 Stunden reduziert werden.

Eine Besonderheit der hochschulischen Ausbildung ist, dass ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden kann. Als Orientierungsgröße können 5 Prozent der Praxiszeiten gelten. Die Hochschule hat diesbezüglich ein entsprechendes Konzept vorzulegen, dass der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde bedarf. Hierdurch erhält die Hochschule einen erweiterten Spielraum, den wissenschaftlichen Anspruch der Ausbildungsziele des Studiums, der auch die Praxiseinsätze umfasst, sicherzustellen. Weitere Einzelheiten regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56.

Absatz 2 regelt die Beteiligung der zuständigen Landesbehörde bereits im Akkreditierungsverfahren der auf Grundlage dieses Gesetzes zu entwickelnden Studiengangskonzepte. Die Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die Landesbehörde ist Teil der staatlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz pflegebedürftiger Menschen und flankiert die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassungsberechtigung, indem im Vorfeld sichergestellt wird, dass die angebotenen Studiengänge den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Grundsätzlich kann die hierfür zuständige Stelle gleichwertige Leistungen auf das Studium nach allgemeinen landesrechtlichen oder hochschulrechtlichen Vorgaben anrechnen. § 38 Absatz 5 enthält diesbezüglich eine spezielle Anrechnungsregelung für erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes sowie erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz. Die in den genannten Ausbildungen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen in der Regel als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung ausnahmsweise nicht, ist die Entscheidung besonders zu begründen. Diese Vorschrift trägt zum durchlässigen Übergang von beruflicher zu hochschulischer Pflegeausbildung bei und darüber hinaus der Tatsache Rechnung, dass die Ausbildungsziele nach § 37 die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung nach § 5 mitumfassen. Im Regelfall ist von der Anrechnungsfähigkeit auf die Hälfte der Dauer der hochschulischen Ausbildung auszugehen. Das Ausbildungsziel darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

Das Pflegeberufsgesetz räumt der Hochschule bei der weiteren Gestaltung des Studiums bestimmte Spielräume ein. Diese muss jedoch stets die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG beachten.

Zu § 39 (Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung)

§ 39 regelt den Abschluss des Studiums durch die Verleihung des akademischen Grads sowie die Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1. Es handelt sich um eine Sonderregelung für die hochschulische Ausbildung zum Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns. Eine Präzedenzwirkung auf hochschulische Ausbildungen zu anderen Heilberufen ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Die Regelung in § 39 berücksichtigt die Belange der Hochschulen im Rahmen der landes-rechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses. Zugleich wird die staatliche Verantwortung für den Pflegeberuf als Heilberuf sichergestellt, indem die staatliche Prüfung, die zur Erlangung der Berufszulassung aus Gründen des Gesundheitsschutzes der zu pflegenden Menschen erforderlich ist, im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zum Bachelorabschluss unter gemeinsamen Vorsitz der Landesbehörde und der Hochschule erfolgt. Die hochschulische Überprüfung der Studienziele und die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bilden somit innerhalb der hochschulischen Pflegeausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes eine faktische Einheit. Durch diese Ausgestaltung werden Doppelprüfungen für die Studierenden vermieden sowie das Auseinanderfallen der hochschulischen Prüfung und der staatlichen Prüfung mit unter-schiedlichen Ergebnissen verhindert. Die Studierenden können den akademischen Grad nicht ohne das Bestehen der staatlichen Prüfungsanteile erhalten.

In der Regel verleihen die Hochschulen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums einen Bachelor. Dies kann ein Bachelor of Arts oder ein Bachelor of Science sein. Die Länder werden gebeten zu prüfen, ob für Studiengänge, die auf der Grundlage dieses Gesetzes entstehen, ein Bachelor of Nursing eingeführt werden kann. Auf der Grundlage der erfolgreich abgeschlossenen hochschulischen Pflegeausbildung, die auch die staatliche Prüfung umfasst, wird die Erlaubnis nach § 1 erteilt. Die Hochschulabsolventen führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad als Zusatz.

Die hochschulische Überprüfung umfasst die Gesamtheit der Ausbildungsziele nach § 37. Die staatlichen Anteile der hochschulischen Prüfung beziehen sich auf die Überprüfung der Kompetenzen, die auch Teil der beruflichen Ausbildung nach § 5 sind und gegebenenfalls auf die im Rahmen eines Modellvorhabens vermittelten erweiterten Kompetenzen nach § 14. Die Hochschule legt mit Zustimmung der Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, die im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zugleich Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind. Hierdurch erfolgt die inhaltliche Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung. Die Überprüfung dieser Module soll zum Ende des Studiums erfolgen. Es entspricht der Charakteristik einer staatlichen Prüfung, die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in ihrer Gesamtheit zum Abschluss der Ausbildung abzuprüfen. Die vorliegende „soll“-Vorschrift ermöglicht jedoch ausnahmsweise Abweichungen, wenn diese durch die hochschulische Konzeption und das hochschulische Leben erforderlich sind. Die Qualität der Ausbildung und der Prüfung ist hierbei stets zu gewährleisten.

Die Modulprüfungen, die sich auf die Kompetenzen nach § 5 und gegebenenfalls § 14 beziehen, werden unter dem gemeinsamen Vorsitz der Hochschule und der Landesbehörde durch-geführt. Für das Bestehen einer Modulprüfung ist ein einheitliches Votum der Vorsitzenden erforderlich. Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz insgesamt zu übernehmen.

Weitere Einzelheiten regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Teil 4 (Sonstige Vorschriften)

Zu Abschnitt 1 (Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse)

Zu § 40 (Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die spezielleren Vorschriften auf Grund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen greifen. Die Anerkennung einer sogenannten Drittstaatsausbildung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vorgaben zur Prüfung der Gleichwertigkeit. Nach Satz 1 setzt diese voraus, dass die Ausbildung der antragstellenden Person gegenüber der deutschen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede enthält. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs.

Satz 2 Nummern 1 und 2 in Verbindung mit Satz 4 legen fest, wann wesentliche Unterschiede anzunehmen sind, wobei sich die Formulierung an dem durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefassten Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 und dem neu gefassten Anerkennungsverfahren der Artikel 11, 12, 13 und 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG orientiert. Die Neuregelung der Richtlinie hat den Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ neu definiert und sieht insbesondere die Ausbildungsdauer nicht mehr als Kriterium für wesentliche Unterschiede an.

Nach Satz 2 zweiter Halbsatz werden entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede neben einer einschlägigen Berufserfahrung auch das lebenslange Lernen zugelassen, sofern eine zuständige Stelle des jeweiligen Staats die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind. Für die Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge für den Fall, in dem ein Ausgleich wesentlicher Unter-schiede nicht möglich ist oder indem die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund fehlender Nachweise zur Ausbildung der Anerkennungsbewerberin oder des Anerkennungsbewerbers nicht geprüft werden kann. Er sieht vor, dass die Gleichwertigkeit dann nach Wahl der antragstellenden Person in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung nachzuweisen ist. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich dabei zwar auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist mit dieser aber nicht identisch, da von einer antragstellenden Person aus einem Drittstaat nicht gefordert werden kann, dass sie die staatliche Prüfung in einem Umfang ablegt, die sich aktuell auf dem Wissensstand bewegt, der unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung gegeben ist. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre. Es schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes gegeben und werden auch die in § 2 Nummern 2 bis 4 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis.

Zu Absatz 4

Die im Pflegeberufsgesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Absatz 4 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 soll es den Ländern ermöglichen, die Aufgaben nach den §§ 40 und 41 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Zu § 41 (Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in der all-gemeinen Pflege aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im System der automatischen Anerkennung der Richtlinie 2005/36/EG. Er entspricht im Wortlaut weitgehend dem Krankenpflegegesetz von 2004. Der neue generalistische

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Pflegeberuf mit der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ entspricht den Mindestanforderungen des Artikel 31 in Verbindung mit dem Anhang 5.2.1 der Richtlinie 2005/35/EG und unterfällt damit dem System der automatischen Anerkennung der Richtlinie. Die in Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG verwendete Bezeichnung der „Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind“, ist mit Blick auf die europaweit generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildungen weit zu verstehen. Sie umfasst auch den neuen generalistischen Beruf nach dem Pflegeberufsgesetz, der nicht mehr zwischen Altenpflege, Kranken- oder Kinderkrankenpflege unterscheidet. Um Missverständnisse mit Blick auf die bisherige Rechtslage zu vermeiden, bestimmen die Vorschriften nach diesem Gesetz den neuen Pflegeberuf als Referenzberuf und verwendet die Bezeichnung Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union in der allgemeinen Pflege, die nicht der automatischen Anerkennung unterfallen. In der Regel betrifft dies Diplome, die nicht den Anforderungen an die sogenannten erworbenen Rechte (vgl. dazu § 42) entsprechen. Unter Absatz 2 fallen aber auch die Ausbildungsnachweise von Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittstaat abgeleistet haben und bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden sind.

Die Anerkennung richtet sich in diesem Fall nach dem sogenannten allgemeinen System der Richtlinie. Sie folgt weitgehend der Systematik der Anerkennung von Drittstaatsdiplomen, das heißt, es wird auch hier ein Ausbildungsvergleich durchgeführt, bei dem wesentliche Unterschiede zu Ausgleichsmaßnahmen führen. Diese bestehen nach Wahl der an-tragstellenden Person aus einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erstreckt die Regelungen zur Anerkennung von EU-Diplomen nach dem allgemeinen Anerkennungssystem auch auf sogenannte spezialisierte Ausbildungen in der Pflege, die nach den Vorgaben des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaates nicht die allgemeine Pflege umfassen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Vorgaben des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu angefügten Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 5

Für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns sieht Absatz 5 vor, dass dessen Ausstellung nach Maßgabe der für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geltenden Vorgaben erfolgt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erstreckt die Regelungen der Absätze 1 bis 5 auch auf Ausbildungen aus der Schweiz.

Zu § 42 (Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten)

In § 42 wird Artikel 33 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der die sogenannten erworbenen Rechte beinhaltet. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 des Krankenpflegegesetzes von 2004 unter Berücksichtigung der durch die Richtlinie 2013/55/EG erfolgten Änderungen.

Zu § 43 (Feststellungsbescheid)

In § 43 wird Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Dieser sieht vor, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des § 2 geprüft werden soll. Die antragstellende Person erhält das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit einer Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Pflegeberuf beschränkt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Abschnitt 2 (Erbringen von Dienstleistungen)

Zu § 44 (Dienstleistungserbringende Personen)

Zu Absatz 1

§ 44 betrifft die Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung. Er entspricht bereits bisher geltendem Recht für die Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen. Zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist danach, wer über einen Ausbildungsnachweis in der allgemeinen Pflege verfügt.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie in Artikel 5 Absatz 2 gelten die Regelungen nur bei vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeiten, wobei dies im Einzelfall zu beurteilen ist. Dabei müssen beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der dienstleistungserbringenden Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine Berechtigung zur Dienstleistungserbringung nicht besteht, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug der Berufserlaubnis vorliegen, dieser aber mangels deutscher Berufserlaubnis nicht vollzogen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erstreckt die Regelungen zur Dienstleistungserbringung auch auf Ausbildungen aus der Schweiz.

Zu § 45 (Rechte und Pflichten)

In § 45 werden die Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 der Richtlinie geregelt, soweit sie für die Heilberufe relevant sind.

Zu § 46 (Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde)

§ 46 bestimmt, dass die dienstleistungserbringende Person der zuständigen Behörde ihre Tätigkeit zu melden und dies einmal jährlich zu wiederholen hat, wenn sie in dem jeweiligen Jahr Dienstleistungen erbringen will.

Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen sind die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Dokumente vorzulegen. Nummer 4 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er regelt damit den Prüfmaßstab für die Sprachkenntnisse bei der beabsichtigten Dienstleistungserbringung.

Eine Überprüfung der Berufsqualifikation findet anders als bei den Berufen, die der Anerkennung im allgemeinen System unterfallen, nicht statt, weil der Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns der automatischen Anerkennung unterfällt.

Ist vor Aufnahme der Dienstleistung aus Dringlichkeitsgründen keine Meldung möglich, ist diese unverzüglich nachzuholen (Absatz 3).

Zu § 47 (Bescheinigungen der zuständigen Behörde)

In § 47 wird geregelt, dass Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten benötigen.

Zu § 48 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung)

§ 48 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unter-richtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Zu Abschnitt 3 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Zu § 49 (Zuständige Behörden)

Die Länder sind für den Vollzug des Pflegeberufsgesetzes zuständig. In § 49 wird daher deutlich gemacht, dass die Länder die für die konkrete Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen.

Zu § 50 (Unterrichtungspflichten)

§ 50 dient der Umsetzung der Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 1

Die Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt an den Herkunftsmitgliedstaat, das ist der Mitgliedstaat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 2

Soweit Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten an die zuständigen Stellen der Länder gehen, haben diese zu prüfen, welche Auswirkungen die Entscheidungen auf die Berufsausübung der betreffenden Person in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Meldung über die Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 51 (Vorwarnmechanismus)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu § 52 (Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden)

Die Vorschrift regelt die örtlichen Zuständigkeiten bei im Einzelnen aufgeführten, von den Ländern durchzuführenden Maßnahmen nach diesem Gesetz.

Zu Abschnitt 4 (Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung)

Zu § 53 (Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen)

Die Einrichtung einer Fachkommission unterstützt die qualitative und bundesweit einheitliche inhaltliche Ausgestaltung der beruflichen Pflegeausbildung. Die Fachkommission soll einen integrierten Bildungsplan, bestehend aus einem Rahmenlehrplan und einem Rahmenausbildungsplan, für die berufliche Ausbildung nach Teil 2 erarbeiten. Sie nimmt darüber hinaus weitere Aufgaben wahr, die ihr das Gesetz zuweist. Dies gilt für die Erarbeitung standardisierter Module im Rahmen des § 14.

Absatz 2 regelt die Rechtsnatur der von der Fachkommission zu entwickelnden Rahmenpläne. Diese entfalten als Orientierungshilfe zur Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung empfehlende Wirkung und greifen somit nicht in die Durchführungszuständigkeit der Länder ein. In dieser Form sind die Rahmenpläne wichtige Grundlagen für eine inhaltlich möglichst bundeseinheitliche Umsetzung der neuen Pflegeausbildung. Die Fachkommission legt die entwickelten Rahmenpläne dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Pflegeberufsgesetzes vor. Sie wird die Rahmenpläne kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre, überprüfen und gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen anpassen. Um einen zügigen und einheitlichen Beginn der neuen Ausbildung zu ermöglichen, sind die ersten Rahmenpläne spätestens sechs Monate vor Beginn der neuen Ausbildung vorzulegen.

Die Fachkommission wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Beide Bundesministerien berufen die Mitglieder der Fachkommission gemeinsam. Die Länder werden in dieses Berufungsverfahren dadurch einbezogen, dass die Berufung der Mitglieder im Benehmen mit den Ländern zu erfolgen hat. Die Fachkommission soll sich aus Experten aus dem Pflegebereich, insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern der Pflegepädagogik, der Pflegewissenschaft, der Pflegeberufsverbände, der Krankenhäuser, der Pflegeeinrichtungen, der Länder und, soweit die Ausbildung nach Teil 3 betroffen ist, der Hochschulen zusammensetzen. Je nach zugewiesener Aufgabe werden sich die konkret berufenen Mitglieder unterscheiden können. Näheres zur Errichtung,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Gesundheit und der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege können zu den Sitzungen der Fachkommission Vertreterinnen und Vertreter entsenden.

Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere auch die Verfahren zur Wahl von Vorsitz und vertretendem Vorsitz geregelt wird. Darüber hinaus können beispielsweise Regelungen zur Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen, zur Protokollführung und zur Beschlussfassung getroffen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die Fachkommission wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die die Arbeitsfähigkeit sicherstellt und verwaltende Aufgaben übernimmt. Die Geschäftsstelle ist beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelt. Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle üben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam aus.

Zu § 54 (Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung)

Das Bundesinstitut für Berufsbildung wird sowohl zur beruflichen als auch zur hochschulischen Pflegeausbildung beraten und informieren. Es wird unterstützende Angebote und Strukturen zur Organisation und Implementierung der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung aufbauen. Dies beinhaltet sowohl die Unterstützung von Ausbildungsverbünden, Lernortkooperationen und weiteren Angeboten insbesondere zur Unterstützung ambulanter Einrichtungen als auch die Erarbeitung von Konzepten zur Implementierung der Pflegeausbildung sowie die Unterstützung von Absprachen zwischen den an der Ausbildung beteiligten Akteuren. Die unmittelbaren Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote vor Ort werden für die neue Pflegeausbildung weiterhin durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährleistet. Hierbei stützt sich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf die vorhandenen regionalen Strukturen des bisherigen Beratungsteams Altenpflegeausbildung. Das Bundesinstitut für Berufsbildung und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stimmen die jeweiligen Angebote aufeinander ab.

Die Aufgabe der Forschung zur beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung und zum Pflegeberuf übernimmt das Bundesinstitut für Berufsbildung. Diese Aufgabe umfasst insbesondere die Beobachtung und Evaluation der Umsetzung der Pflegeausbildung einschließlich der Identifikation von möglichen inhaltlichen und strukturellen Nachsteuerungsbedarfen.

Näheres zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 54 regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Zu Abschnitt 5 (Statistik und Verordnungsermächtigung)

Zu § 55 (Statistik; Verordnungsermächtigung)

§ 55 ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam, für Zwecke des Pflegeberufsgesetzes eine Statistik als Bundesstatistik durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen.

Die Regelung dient dazu, dem Bund und den Ländern statistische Angaben über die Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben werden benötigt, um über ausreichendes Datenmaterial über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz zu verfügen.

Für die Statistik werden keine zusätzlichen Daten erhoben, sondern es werden aus-schließlich Daten verwendet, die den zuständigen Stellen nach § 26 Absatz 4 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Finanzierungssystems nach Teil 2 Abschnitt 3 vorliegen.

Näheres zur Ausgestaltung der Statistik, einschließlich des weiteren Verfahrens zur Übermittlung der Daten, regelt die Rechtsverordnung.

Zu § 56 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen)

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit, gemeinsam eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen, die die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Teil 2 und 3, das Nähere über die staatliche Abschlussprüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1, das Nähere über die Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Absatz 4,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 53 und das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstitutes für Berufsbildung nach § 54 regelt. Geregelt ist zudem, bei welchen konkreten Regelungen der Verordnung das Benehmen und das Einvernehmen der hiervon betroffenen Bundesministerien für Bildung und Forschung und der Finanzen herzustellen sind.

Absatz 2 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem die in Absatz 1 genannten Fachministerien ermächtigt werden, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln. Darüber hinaus sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach Teil 4 Abschnitt 1 sowie zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises zu erlassen. Daneben sieht die Verordnungsermächtigung (Absatz 2 Nummer 5) vor, bundeseinheitliche Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der in § 40 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Prüfung bezogen auf den Erfolg des Lehrgangs sowie der in § 41 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen. Sie ermöglicht dem Verordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Anpassungsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden.

Nummer 6 dient der Umsetzung der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Pflegeberuf erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Absatz 3 regelt die Ermächtigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit, gemeinsam eine Rechtsverordnung über die nähere Ausgestaltung der Finanzierungsregelungen der beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 Abschnitt 3 zu erlassen. Hierzu gehören die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten, das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach §§ 29 bis 31, die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren nach § 33, die Modalitäten der Ausgleichzuweisungen nach § 34 sowie die Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35 einschließlich der erforderlichen Vorgaben zur Datenerhebung, Datennutzung, Datenverarbeitung und zum Datenschutz. Diese Rechtsverordnung ist aufgrund der davon erfassten Finanzierungsaspekte im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen.

Um gerade bei der näheren Ausgestaltung der Finanzierungsregelungen nach Absatz 3 auf die Expertise der maßgeblich am Finanzierungsverfahren Beteiligten zurückgreifen zu können, sieht Absatz 4 vor, dass die aufgezählten Stellen bis drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes Vorschläge für die Regelungsinhalte der Verordnung nach Absatz 3 vorlegen. Diese Vorschläge sind im Benehmen mit den Ländern zu entwickeln

Durch die Regelung des Absatzes 5 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz die auf der Grundlage von Absatz 1 bis 3 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Pflegebedürftige Menschen müssen überall im Bundesgebiet die qualitativ gleichen Leistungen der Pflegefachkräfte erhalten können.

Zu Abschnitt 6 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 57 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Sie stellt das missbräuchliche Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, ohne die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen, unter die Androhung einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro. Einer gesonderten Bußgeldregelung für Fälle der Dienstleistungserbringung nach § 44 bedarf es nicht. Sind die Voraussetzungen des § 44 nicht erfüllt, bedürfen diese Pflegekräfte der Erlaubnis nach § 1, so dass über diesen Weg die Bußgeldvorschrift Anwendung findet.

Veranlasst oder duldet ein Arbeitgeber die Durchführung von Aufgaben, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Pflegebedürftigen nach § 4 einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann vorbehalten sind, durch eine andere Person, wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu zehntausend Euro angedroht. Die Regelung ist Ausdruck der Verantwortung des Arbeitgebers für die Beachtung der Regelungen zu den Vorbehaltsaufgaben. Dabei ist die Bußgeldvorschrift jedoch enger gefasst als die Verbotsnorm.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nicht erfasst wird der Fall, dass die zu pflegende Person als Arbeitgeber selbst eine Pflegekraft anstellt, da es insoweit zwar zu einer Selbstgefährdung des Arbeitgebers, aber nicht zu einer Fremdgefährdung Dritter kommt. Zudem dürfte es sich dabei um Ausnahmefälle handeln, da der Bereich der Vorbehaltsaufgaben nach § 4 auf charakteristische Kernaufgaben der beruflichen Pflege im Bereich der systematischen Strukturierung und Gestaltung des Pflegeprozesses beschränkt ist, die in den betreffenden Fällen typischerweise gerade nicht durchgeführt werden.

Auch der Verstoß der ausführenden Person selbst gegen die Regelung des § 4 wird grundsätzlich nicht mit der Androhung eines Bußgelds belegt. Grund dafür ist, dass diese Person in der Regel nur im Rahmen einer betrieblich vorgegebenen Aufgabenverteilung tätig wird. Als abhängig Beschäftigte hat sie auf die Ausgestaltung der betrieblichen Aufgabenverteilung nur geringen Einfluss und gerät damit in eine besondere Konfliktsituation. Wird die ausführende Person hingegen ausnahmsweise im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und damit nicht als abhängig Beschäftigte tätig, dann ist auf sie auch die Bußgeldvorschrift anwendbar.

Der differenzierte Bußgeldrahmen nach Absatz 2 berücksichtigt die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 bestehenden höheren finanziellen Anreize zum Normverstoß.

Nach den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts wird ausschließlich vorsätzliches Handeln erfasst.

Zu Abschnitt 7 (Anwendungs- und Übergangsvorschriften)

Zu § 58 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes)

Die Vorschrift stellt klar, dass das Berufsbildungsgesetz mit Ausnahme des § 90 Absatz 3a keine Anwendung findet.

Zu § 59 (Fortgeltung der Berufsbezeichnung, Anspruch auf Umschreibung)

Diese Vorschrift regelt die Fortgeltung der bisherigen Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz. Die Bezugnahme auf das Altenpflege- und das Krankenpflegegesetz umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschriften. Durch Satz 2 wird zudem klargestellt, dass auch die für eine Aufhebung der Erlaubnis geltenden Vorschriften des § 3 auf die bisherigen Berufsbezeichnungen anzuwenden sind. Zudem reicht die Erlaubnis zum Führen der bisherigen Berufsbezeichnung, um die in § 4 Absatz 2 genannten Tätigkeiten ausüben zu können.

Darüber hinaus erhalten die Personen nach Absatz 2, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz verfügen, einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach § 1. Zur Umschreibung bedarf es einer Antragsstellung.

Absatz 2 Satz 2 stellt mit Blick auf mögliche Anerkennungsverfahren sicher, dass für die Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erkennbar bleibt, in welchem Beruf die Personen ausgebildet wurden, die ihre Berufsqualifikation vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben.

Zu § 60 (Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandschutz)

Diese Vorschrift regelt die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen nach dem Krankenpflegegesetz sowie von Altenpflegeschulen nach dem Altenpflegegesetz. Die Vorschrift dient der Sicherung der Ausbildungskapazitäten sowie der Besitzstandswahrung und soll einen zeitlich gestreckten Übergang zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 schaffen.

Die staatlichen Anerkennungen der genannten Schulen gelten fort, soweit sie nicht nach Absatz 3 widerrufen werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sowie gegebenenfalls deren Widerruf erfolgt durch die zuständige Landesbehörde. Übergangsfristen ermöglichen den Schulen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Nachweis der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 muss seitens staatlich anerkannter Schulen nach dem Krankenpflegegesetz oder staatlich anerkannter Altenpflegeschulen nach dem Altenpflegegesetz innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten von § 9 erbracht werden. Staatliche Schulen nach dem Krankenpflegegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz müssen die Mindestanforderungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 innerhalb derselben zehnjährigen Frist umsetzen. Die Frist begründet sich damit, dass gegenüber der bisherigen Rechtslage die Qualifikationsanforderungen angehoben wurden und den Schulen ein problemloser Übergang ermöglicht werden soll. Hierzu trägt auch die Bestandsschutzregelung des Absatzes 4 bei.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 61 (Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz)

Personen, die eine Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz vor Außerkrafttreten dieser Gesetze begonnen haben, schließen diese nach den jeweiligen Vorschriften ab. Dabei richtet sich nicht nur die Ausbildung selbst, sondern auch die Finanzierung nach den bislang geltenden Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes.

Personen, die die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften abschließen, erhalten nach Abschluss ihrer Ausbildung die bisherige Berufsbezeichnung. Auch für sie gelten die entsprechenden weiteren Übergangsvorschriften. So besteht zum Beispiel nach § 59 besteht ein Anspruch auf Umschreibung.

Zu § 62 (Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen)

Die Regelung ist erforderlich, damit die bestehenden ausbildungsintegrierenden Modellstudiengänge nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz auf Grundlage der Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt werden können. Die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 sieht als Regel eine primärqualifizierende Ausbildung an Hochschulen vor. Ausbildungsintegrierende Studiengänge, die Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen beinhalten, können nach dieser Vorschrift jedoch auf Antrag befristet weitergeführt werden. Die Vorschrift gewährleistet damit, dass bestehende Angebote und funktionierende Kooperationen nicht abgebrochen werden müssen. Die Hochschule muss allerdings sicherstellen, dass die Ausbildungsziele nach § 37 erreicht werden und die Kooperation mit einer Pflegeschule ist nur zulässig, wenn der Anteil der Lehrveranstaltungen an der Hochschule deutlich überwiegt.

Auf Antrag kann die jeweils zuständige Landesbehörde ebenfalls neue Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen nach den Maßgaben des Absatz 1 befristet zulassen, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Pflegeausbildung förderlich ist. Damit wird gerade in der Anlaufphase der hochschulischen Pflegeausbildung außerhalb des Modellcharakters sichergestellt, dass ausreichend neue Studienangebote entstehen können. Die Hochschule kann übergangsweise durch Zusammenarbeit mit der Pflegeschule deren Sachverstand und ggfs. Strukturen im Rahmen ausbildungsintegrierender Studiengänge nutzen, um zwischenzeitlich die Strukturen für primärqualifizierende Studiengänge aufzubauen.

Zu § 63 (Evaluierung)

Der Zugang zur beruflichen Pflegeausbildung über eine abgeschlossene sonstige zehn-jährige allgemeine Schulbildung nach § 11 Absatz 1 Nummer 3, die Wirkung der §§ 53 und 54 sowie die Kooperationen von Hochschulen mit Pflegeschulen im Rahmen ausbildungsintegrierender Studiengänge nach § 62 werden entsprechend der Vorgaben dieser Vorschrift auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Eine Einstiegsqualifizierung ist auch zu fördern, wenn sie auf eine berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes vorbereitet. Nicht gefördert werden Einstiegsqualifizierungen zur Vorbereitung auf die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufsgesetzes. Die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes wird damit in Bezug auf die Förderung der betrieblichen Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz gleichgestellt.

Zu Nummer 2

Zur mit Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähigen Berufsausbildung gehört auch die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes. Keine förderungsfähige Berufsausbildung stellt dagegen die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufsgesetzes dar. Damit wird die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes der betrieblichen Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz gleichgestellt. Die bisherigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wurden mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert.

Auszubildenden einer beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz stehen damit grundsätzlich auch ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 Drittes Buch Sozialgesetzbuch und die Assistierte Ausbildung nach § 130 Drittes Buch Sozialgesetzbuch offen.

Die Begrenzung der Förderung auf betrieblich durchgeführte Ausbildungen nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes ist rein deklaratorischer Art, da die Ausbildungen nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes ausschließlich betrieblich durchgeführt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Anpassungen in § 63 Absatz 3b sind im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz neu geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Die aktuelle Fassung des § 63 Absatz 3c ist an das neue Pflegeberufsgesetz und die damit neu eingeführte Pflegeausbildung anzupassen, insbesondere sind die bisherigen Bezüge zu Vorschriften des Krankenpflege- und des Altenpflegegesetzes zu aktualisieren. Durch den letzten Satz wird deutlich gemacht, dass bereits vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegte Richtlinien, die sich noch auf die Absolventen der bisherigen Krankenpflege- und Altenpflegeausbildungen beziehen, auch für die Absolventen der neuen Pflegeausbildung fortgelten. Da seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2008 keine Modelle gestartet sind, werden die Krankenkassen und ihre Verbände nunmehr verpflichtet, entsprechende Vorhaben bis zum 31. Dezember 2018 und damit ein Jahr nach Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes umzusetzen. Eine Überschreitung der Frist ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zulässig.

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Anpassungen sind im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz neu geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen Pflegeberufsgesetz wird die Finanzierung der Ausbildungsvergütung bundesweit einheitlich über Umlageverfahren geregelt. Die bisherige Differenzierung im § 82a unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung wird insoweit gegenstandslos. Die mit dem Umlageverfahren verbundenen Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen bleiben als Bestandteile der Pflegevergütung nach den §§ 84 und 89 unverändert berücksichtigungsfähig und können für die allgemeinen Pflegeleistungen weiterhin eingerechnet werden. Die entsprechende Klarstellung hierzu ist im neuen § 28 Absatz 2 des Pflegeberufsgesetzes aufgenommen worden. § 82a bleibt im Übrigen hinsichtlich der die Ausbildung im Bereich der Altenpflegehilfe betreffenden Vorschriften unverändert.

Zu Artikel 5 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz neu geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum Pflegeberufsgesetz.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um gesetzliche Folgeänderungen zum Pflegeberufsgesetz.

Die in § 17a definierten Ausbildungskosten werden durch Zuschläge zu den pauschalierten Entgelten, aus denen die Betriebskosten der Krankenhäuser gedeckt werden, finanziert. Dies galt bislang auch für die Ausbildungskosten für Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegerinnen und -pfleger.

Die Vorschriften zur Finanzierung von Ausbildungskosten finden sich nunmehr für den neuen Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns in Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufsgesetzes wieder, so dass die Regelungen im KHG zu streichen sind. Eine Finanzierung über Zuschläge zu den pauschalierten Entgelten scheidet entsprechend der Regelung des neuen Satzes 4 ausdrücklich aus.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Regelungen zur Finanzierung von Ausbildungskosten für den Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns im Pflegeberufsgesetz. Der Auftrag an die Vertragsparteien, die zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes bei Rahmenvereinbarungen bzw. den Ausbildungsbudgets zu berücksichtigen, wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 4, der Regelungen zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2005 enthält, wird wegen Zeitablaufs im Wege der Rechtsbereinigung gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe e und f

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Streichung des bisherigen Absatzes 4.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Streichung des bisherigen Absatzes 4. Zudem wird Satz 4 im Wege der Rechtsbereinigung gestrichen. Die Regelung ist wegen Zeitablaufs nicht mehr relevant.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz neu geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz neu geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe)

Die Anpassungen sind im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz neu geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Zu Artikel 10 (Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz neu geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Zu Artikel 11 (Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die im Krankenpflegegesetz und im Pflegeberufsgesetz geregelten Pflegeausbildungen erforderlich.

Zu Artikel 12 (Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Zu Artikel 13 (Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die im Pflegeberufsgesetz geregelte Pflegeausbildung erforderlich.

Zu Artikel 14 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Mit dem neuen § 90 Absatz 3a werden dem Bundesinstitut für Berufsbildung die in Artikel 1 §§ 53 und 54 geregelten Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkraftreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes sowie das Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes.

Um allen an der künftigen Pflegeausbildung beteiligten Stellen genügend Zeit zur Vorbereitung auf die neue Ausbildung einzuräumen, ist das Inkrafttreten grundsätzlich und der Beginn der neuen Ausbildung auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Zudem müssen zu Beginn der neuen Ausbildung die in § 56 vorgesehenen Rechtsverordnungen in Kraft treten. Damit diese Verordnungen bis zum Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes entwickelt, abgestimmt und in Kraft gesetzt werden können, tritt § 56 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Für die neue Pflegeausbildung ist es von großer Bedeutung, dass die nach § 53 einzurichtende Fachkommission bereits deutlich vor Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeit aufnehmen und Rahmenpläne erarbeiten kann. Um eine zügige Einrichtung der Fachkommission zu ermöglichen, tritt § 53 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Um die in § 54 vorgesehene Beratung und Unterstützung frühzeitig anbieten zu können, soll auch diese Vorschrift bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Letztlich soll es auch ermöglicht werden, die in § 55 vorgesehene Rechtsverordnung zur Statistik vor Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Auch § 55 tritt daher am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Um die Finanzierung der neuen Pflegeausbildung, aber auch die Finanzierung der (fortgeführten) Ausbildungen nach bisherigem Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sicher zu stellen, treten die Finanzierungsregelungen der §§ 26 bis 36, § 61 sowie Artikel 6 bereits am 1. Januar 2017 in Kraft. Die notwendigen Schritte zur Finanzierung des ersten Ausbildungsjahres nach dem neuen Pflegeberufsgesetz können damit rechtzeitig eingeleitet werden. Artikel 4 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 2 sieht vor, das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes außer Kraft zu setzen. Die bisher im Krankenpflege- und im Altenpflegegesetz geregelten Ausbildungen werden durch die neue Pflegeausbildung abgelöst, die rechtlichen Grundlagen für die bisherigen Ausbildungen werden mit dem Inkrafttreten des neuen Pflegeberufsgesetzes nicht mehr benötigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (NKR-Nr.3562)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand	 3,5 Mio. Euro davon 2,5 Mio. Euro Bürokratiekosten
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand Jährlicher Erfüllungsaufwand	 5,5 Mio. Euro ab 2017, 8,5 Mio. Euro ab 2018 1,5 Mio. Euro 870.000 Euro
'One in one out' Regel	Im Sinne des OIOO-Konzepts der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In" von 3,5 Mio. Euro dar. Die Bundesregierung prüft eine Kompensation u.a. in den Bereichen Arzneimittel, Medizinprodukte und Mutterschutzgesetz.
Befristung/Evaluierung	Die Regelung § 11 Abs. 1 Nr. 3 Pflegeberufsgesetz (erfolgreich abgeschlossenen zehnjährige Schulbildung als Voraussetzung für den Zugang zur beruflichen Pflegeausbildung) soll fünf Jahre nach Einführung der neuen Ausbildung wissenschaftlich evaluiert werden. Auf Basis der Ergebnisse entscheiden die Ressorts, ob die Regelung weiterbestehen soll oder aufgehoben wird. Mit Einführung der hochschulischen Pflegeausbildung sind befristete Kooperationen zwischen Hoch- und Pflegeschulen möglich. Diese Regelung soll nach zehn Jahren wissenschaftlich evaluiert werden. Gegebenenfalls wird die Befristung dann aufgehoben. Der Prozentsatz der Direktzahlungen der sozialen Pflegeversicherung in den Ausbildungsfonds wird alle drei Jahre (erstmalig in 2021) auf die Notwendigkeit und Höhe der Anpassung überprüft und ein Bericht darüber erstellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die darstellbaren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sollen die Ausbildungsberufe in der Altenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt werden. Das Altenpflegegesetz und das Krankenhauspflegegesetz werden damit abgelöst. Darüber hinaus wird ergänzend zur fachberuflichen Pflegeausbildung die Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung geschaffen. Ziel ist es, Pflegeberufe zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, attraktiver auch für neue Zielgruppen zu gestalten sowie inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Zu den Qualitätsverbesserungen zählen z.B. die Aufwertung der Praxisanleitung und die Anhebung der Qualifikation des Lehrpersonals.

Die Ausbildung soll künftig über einen Ausbildungsfonds finanziert werden, der auf der Länderebene eingerichtet wird. An der Finanzierung werden alle Akteure des Pflegebereichs beteiligt. Mit der Einführung eines bundesweiten Umlageverfahrens sollen wettbewerblich Nachteile zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen vermieden bzw. ausgeräumt werden.

Erfüllungsaufwand

Das o.g. Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft:

Durch das Gesetz entsteht im Wesentlichen jährlicher Erfüllungsaufwand. Dies im Besonderen durch folgende Anforderungen:

Die Träger der praktischen Ausbildung sind künftig verpflichtet, der zuständigen Stelle des jeweiligen Landes die voraussichtliche Zahl der Ausbildungsverhältnisse mitzuteilen. Die Pflicht gilt für 10.900 Einrichtungen (rd. 1.000 Krankenhäuser, rd. 6.400 stationäre und rd. 3.500 ambulante Pflegeeinrichtungen). Pro Fall wird ein Aufwand von 27,82 Euro angenommen. Die Gesamtkosten pro Jahr belaufen sich daher auf 303.292 Euro.

Darüber hinaus werden die Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet, an die zuständig Stelle des Landes eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichzahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten zu übermitteln. Auch diese Pflicht gilt für 10.900 Einrichtungen. Pro Fall wird ein Aufwand von 207 Euro angenommen, was zu einem Gesamtaufwand von 2,25 Mio. Euro pro Jahr führt.

Weitere Wesentliche jährliche Kosten von 875.700 Euro entstehen aufgrund der des Umlageverfahrens. Künftig werden Umlagebeträge erhoben, die durch die Träger der praktischen Ausbildung an eine zuständige Stelle des Landes als monatliche Teilbeträge abzuführen sind. Für die Zahlungsanweisung wird im Einzelnen ein Aufwand von 5 Minuten und Kosten von 2,63 Euro angenommen. Die Fallzahl beläuft sich auf 333.600.

Des Weiteren sind alle drei Jahre Vereinbarungen zu den Kosten der praktischen Ausbildung und zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen zu treffen. Hierfür bestehen zwei Möglichkeiten, entweder die Vereinbarung über Pauschalen oder individuelle Vereinbarungen. Die Länder haben sich nach Angaben des Ressorts für Pauschalbudgets ausgesprochen. Daher wird angenommen, dass nur wenige Individualverträge abgeschlossen werden. Vereinbarungspartner sind die Akteure

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in der Pflege (Krankenkassen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhausgesellschaft u.a.). Für die Vereinbarung der Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung werden 114 Stunden Aufwand für Personen mit hohem Qualifikationsniveau angesetzt und somit Kosten von insgesamt 5.750 Euro pro Vereinbarung. Pro Jahr bedeutet dies einen Aufwand von rd. 1.920 Euro. Hochgerechnet auf 16 Bundesländer werden 30.670 Euro Erfüllungsaufwand pro Jahr erwartet. Für die Vereinbarungen zu den Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen werden 98 Stunden ebenfalls für Personen mit einem hohen Personalaufwand pro Fall erwartet. Pro Jahr ergibt sich daher ein Erfüllungsaufwand von rd. 1.640 Euro. Hochgerechnet auf 16 Bundesländer werden 26.290 Euro Erfüllungsaufwand auf pro Jahr erwartet. In den Fällen in denen keine Vereinbarung zustande kommt, entscheidet eine in jedem Land zu bildende Schiedsstelle. Da nicht eingeschätzt werden kann, in wie vielen Fällen ein Schiedsverfahren einberufen werden muss, wird die Darstellung des Erfüllungsaufwandes an einem Fall vorgenommen. Das Ressort geht davon aus, dass rd. 80 Stunden für ein Schiedsverfahren benötigt werden und damit Erfüllungsaufwand von 4.087 Euro entsteht.

Die Praxisanleitung war bisher bereits im Altenpflege- und im Krankenhauspflegegesetz verankert. Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt eine Aufwertung, indem diese einen Anteil von 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit ausmachen soll. Aufgrund der bereits bestehenden Regelung geht das Ressort von keinem Mehraufwand aus. Durch Verbände wird die Aufwertung grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, dass dadurch auch ein erhöhter Erfüllungsaufwand besonders für kleinere Pflegeeinrichtungen entstehen kann.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand von 3,5 Mio. Euro, wovon rd. 2,5 Mio. Euro Bürokratiekosten sind.

Verwaltung:

Für den Bund wird jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 6 Mio. Euro für das Jahr 2017 und 8,5 Mio. Euro ab dem Jahr 2018 geschätzt. Dies beinhaltet die Einrichtung einer Fachkommission (500.000 Euro), die Zulassung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs (5.542 Euro bei 2 Fällen im Jahr) und die Vorlage eines Berichtes der Bundesregierung alle drei Jahre über die Überprüfung der Notwendigkeit und Anpassung der Höhe des Prozentsatzes der Direktzahlungen der sozialen Pflegeversicherung in den Ausbildungsfonds (gering). Im Wesentlichen beinhaltet es jedoch Aufgaben der Beratung, den Aufbau unterstützender Angebote sowie den sukzessiven Aufbau der Forschung zur Pflegeausbildung.

Für die Länder wird jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 870.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,5 Mio. Euro erwartet.

Der einmalige Erfüllungsaufwand entsteht durch die Aufstellung eines neuen Lehrplanes in den Pflegeschulen aufgrund der neuen generalisierten Pflegeausbildung. Pro Lehrplan wird ein Aufwand von 24 Stunden und 1.115 Euro geschätzt. Für 1.400 Pflegeschulen entsteht somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rd. 1,5 Mio. Euro.

Auch für die Länderebene entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für die Vereinbarung von Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung und Ausbildungskosten der Pflegeschulen. Diese belaufen sich auf insgesamt 12.000 Euro. Der Aufwand für das Schiedsverfahren entspricht in etwa dem Aufwand der Wirtschaft.

Darüber hinaus müssen auch Pflegeschulen die voraussichtlichen Schülerzahlen mitteilen. Für 1.400 Schulen wird ein Aufwand von insgesamt 47.500 Euro erwartet (rd. 34 Euro pro Fall). Für die Erstellung und Vorlage der Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten entsteht den Pflegeschulen Aufwand von jährlich 354.000 Euro (pro Fall 253 Euro).

Weitere wesentliche Kosten entstehen durch die neu geschaffene Möglichkeit, die Erlaubnis zur Ausübung des Pflegeberufes ruhen zu lassen. Dies in den Fällen, in denen ein Strafverfahren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitet wurde. Bei 500.000 Pflegekräften geht das Ressort von ca. 3.200 Personen aus. Im Einzelfall ist der Aufwand für das Verfahren vernachlässigbar (139 Euro). Hochgerechnet auf geschätzte 3.200 Fälle würde ein Aufwand von 444.448 Euro entstehen.

Für drei Bereiche des Gesetzentwurfs ist eine Evaluierung vorgesehen. Diese können der Tabelle entnommen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die darstellbaren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 3

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG)

Der Bundesrat hat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt
(Zur Berufsbezeichnung):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wörter "Pflegefachfrau" und "Pflegefachmann" jeweils durch das Wort "Pflegefachkraft" zu ersetzen.

Begründung:

Der "Fachkraft"-Begriff steht in der öffentlichen Wahrnehmung für berufsrechtlich gesicherte Kompetenz. Andere Gesetze beziehen sich zudem ausdrücklich auf "Fachkräfte". Daher sollte Pflegefachkraft als Berufsbezeichnung verwendet werden.

Durch den geschlechtsneutralen Begriff wird die Benennung der Berufsangehörigen deutlich erleichtert und die Lesbarkeit von Texten erhöht.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 1a - neu - und § 57 Absatz 1 Nummer 2 PflBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 3 Absatz 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Während des Ruhens der Erlaubnis dürfen pflegerische Aufgaben nach § 4 Absatz 2 nicht durchgeführt werden."

b) § 57 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1a, als selbständig erwerbstätige Person eine dort genannte Aufgabe durchführt,"

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 4 PflBG regelt für den Pflegebereich erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten, die den Inhabern einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" nach § 1 PflBG vorbehalten sind. Über die in § 4 PflBG geregelten Tätigkeiten hinaus ist die Tätigkeit in der Pflege nicht nur diesem Personenkreis vorbehalten.

Ruht die Berufserlaubnis aus den in § 3 Absatz 3 PflBG genannten Gründen, dürfen die in § 4 PflBG aufgeführten vorbehaltenen Tätigkeiten nicht ausgeübt werden. Dieses Verbot der Ausübung während des Ruhens der Erlaubnis soll mit der Ergänzung eindeutig klargestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus der Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 1a - neu - PflBG. Das dort geregelte Verbot der Ausübung bestimmter Pflegetätigkeiten während des Ruhens der Erlaubnis soll sich mit der Ergänzung auch in den Bußgeldvorschriften wiederfinden.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "sozialen" ein Komma und das Wort "interkulturellen" einzufügen.

Begründung:

Die kulturelle, nationale und religiöse Vielfalt in der Gesellschaft und damit auch unter den zu Pflegenden nimmt stetig zu. Diese Vielfalt bringt jedoch - insbesondere in einem für die betroffenen Personen so sensiblen Bereich wie der Pflege - neue Herausforderungen mit sich, mit denen die Pflegefachkräfte umgehen müssen. Vor diesem Hintergrund erscheint es dringlich, die interkulturellen Kompetenzen in den Kanon der im Rahmen der in der Ausbildung zu vermittelnden Kompetenzen aufzunehmen.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 2 nach dem Wort "staatlich" die Wörter "genehmigten oder" einzufügen.

Begründung:

Bevor Pflegeschulen staatlich anerkannt werden, durchlaufen sie ein Genehmigungsverfahren, während dessen geprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gegeben sind. Auch für eine staatliche Genehmigung sind die Voraussetzungen nach § 9 PflBG zu erfüllen. Ob die Ausbildung jedoch auch tatsächlich dem geforderten Standard entspricht, zeigt sich erst bei der praktischen Durchführung. Es muss daher auch staatlich genehmigten Pflegeschulen erlaubt sein, theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen.

Die Regelungen des § 6 Absatz 2 PflBG müssen aus diesem Grund auch für staatlich genehmigte Pflegeschulen gelten.

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 - neu - PflBG)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 2 die Wörter "Lehrplans erteilt." durch die Wörter "schulinternen Curriculums, das auf den Empfehlungen der Rahmenlehrplankommission und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 basiert, erteilt. Die Länder können einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage zur Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen nach diesem Absatz erarbeiten." zu ersetzen.

Begründung:

Nach den üblichen Begrifflichkeiten werden Lehrpläne vom Land erstellt, die Schulen erstellen darauf aufbauende schulinterne Curricula.

Der Lehrplan an den Pflegeschulen ist auf der Grundlage des von der Fachkommission (§ 53 PflBG) bereitgestellten bundesweiten Rahmenlehrplans und den inhaltlichen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erstellen. Die Formulierung in § 6 Absatz 2 PflBG ist mit dem entsprechenden Verweis zu ergänzen.

Zudem ist in § 6 Absatz 2 PflBG hinzuzufügen, dass zur Erstellung von verbindlichen Lehrplänen für die Pflegeschulen an Stelle der Pflegeschulen auch die von den Ländern einberufenen Fachgremien treten können. Diese geben einen für das Land verbindlichen Lehrplan heraus. Die Pflegeschulen erstellen in diesem Fall schulinterne Curricula zur Umsetzung des Lernfeldkonzeptes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 3 Satz 5 - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist dem § 6 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Das Nähere zur Ausgestaltung der Praxisbegleitung und Praxisanleitung wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 geregelt."

Begründung:

Eine nähere Ausgestaltung ist aus Gründen der Qualitätssicherung sowie der Finanzierung zwingend erforderlich. Diese kann auf der Ebene der Verordnung erfolgen; ein entsprechender Hinweis ist im Gesetz an dieser Stelle aufzunehmen.

7. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 4 Satz 1a - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist in § 7 Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Schlichtung und Regulierung von Streitigkeiten zwischen dem Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung bei der fondsverwaltenden Stelle eingerichtet wird."

Begründung:

Die Träger der praktischen Ausbildung sind für diesen Teil der Ausbildung verantwortlich.

Die Einrichtung einer Ombudsstelle zur Schlichtung von Streitigkeiten ist eine geeignete Maßnahme, um Einvernehmen zwischen dem Auszubildenden und der Vielfalt der Träger der praktischen Ausbildung herzustellen (beispielsweise Mängel bei der Ausbildung, Ausstattung).

Bei Rechtsverstößen bleibt es der zuständigen Behörde unbenommen, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten oder einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung gänzlich zu untersagen (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG).

8. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Durchführung" die Wörter "einschließlich der Organisation" einzufügen.

Begründung:

Der Organisation der verschiedenen Praxiseinsätze kommt in der neuen Ausbildung große Bedeutung zu. Daher soll auch im Gesetzestext klargestellt werden, wer hierfür die Verantwortung trägt.

9. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 2 nach dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "oder Verbünde von Einrichtungen" einzufügen.

Begründung:

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich deren Organisation und Koordination bei mehreren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Kleine Träger können diese Aufgabe möglicherweise nicht umfassend wahrnehmen.

Daher ist alternativ auch ein Verbund von Trägern vorzusehen. Es ist zu vermeiden, dass der erhöhte administrative Aufwand Ausbildungsbetriebe abschreckt, weiterhin als Ausbildungsbetrieb zur Verfügung zu stehen.

10. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 PflBG)

In Artikel 1 ist § 8 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Es ist auszuschließen, dass Pflegeschulen zum Abschluss von Ausbildungsverträgen ermächtigt werden können. Dies sollte den Trägern der praktischen Ausbildung vorbehalten bleiben.

11. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 5 - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist dem § 8 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt auch in den Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach Absatz 1 und 2."

Begründung:

Während der Ausbildung durchläuft die oder der Auszubildende verschiedene Praxiseinsätze. Es ist daher klarzustellen, in welcher Einrichtung der oder die Auszubildende die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes oder - bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst - des Bundespersonalvertretungsgesetzes ausübt. In den Fällen des § 8 Absatz 4 PflBG ist darüber hinaus klarzustellen, dass die Arbeitnehmerrechte nach den genannten Regelungen bei der nach § 8 Absatz 1 und 2 PflBG als Träger der praktischen Ausbildung handelnden Einrichtung ausgeübt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Auszubildenden unabhängig von der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung, den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und der Pflegeschule im Einzelnen ihre sich auf die Ausbildung beziehenden Rechte einschließlich der Rechte, wie zum Beispiel die Wahl zur Auszubildendenvertretung, immer bei der Einrichtung ausüben können, bei der nach § 7 Absatz 3 Satz 2 PflBG auch der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfinden soll. Die dortigen betrieblichen Interessenvertretungen üben hinsichtlich der Auszubildenden die entsprechenden Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte aus.

12. Zu Artikel 1 (§§ 8, 10 und 57 PflBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Sanktionsmöglichkeiten für den Fall vorzusehen sind, dass die Pflegeschule oder der Träger der praktischen Ausbildung ihrer Verantwortung nur unzureichend gerecht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

§ 8 PflBG regelt die Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung, § 10 PflBG die Gesamtverantwortung der Pflegeschule. Eine Sanktionsmöglichkeit für den Fall des Zuwiderhandelns ist in beiden Vorschriften nicht vorgesehen. Ohne Sanktionsmöglichkeit hätten beide Vorschriften einen reinen Appellcharakter, der eine konkrete Verpflichtung zur Behebung der festgestellten Missstände ausschließt.

13. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG)

In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 1 Nummer 2 nach dem Wort "qualifizierter" das Wort "hauptberuflicher" einzufügen.

Begründung:

Nebenberufliche Lehrkräfte (zum Beispiel Ärzte, Juristen, Physiotherapeuten) haben keine pflegepädagogische Hochschulqualifikation und werden eine solche auch nicht nach einer Übergangsfrist erwerben. Sie würden mit der ursprünglichen Regelung dauerhaft vom Unterricht an der Pflegeschule ausgeschlossen. Im Sinne einer interprofessionellen Zusammenarbeit der Berufsgruppen ist aber eine Beteiligung am Unterrichtsgeschehen wünschenswert.

14. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 3 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort "weitere" ein Komma einzufügen und danach sind die Wörter "auch darüber hinausgehende" einzufügen.

Begründung:

Mit der Änderung sollen die Länder ermächtigt werden, auch über die im Gesetzentwurf genannten Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen zu bestimmen. Diese Ermächtigung ist unschädlich für die bundesgesetzliche Regelung, aber unerlässlich, um Qualifikationsanforderungen weiterentwickeln zu können beziehungsweise in den Punkten, in denen die Mindestanforderungen des Pflegeberufsgesetzes unterhalb der bisherigen länderrechtlichen Anforderungen liegen, das bisherig geregelte Qualitätsniveau aufrecht halten zu können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

15. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 3 Satz 2 PflBG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie können befristet bis zum 31. Dezember 2027 regeln, inwieweit die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss und inwieweit das Verhältnis nach Absatz 2 unterschritten werden kann."

Begründung:

Das in § 9 Absatz 2 PflBG geregelte Verhältnis von einer Vollzeitlehrkraft auf zwanzig Ausbildungsplätze soll in einer Übergangszeit bis Ende 2027 auch abgesenkt werden können. § 9 Absatz 3 Satz 1 PflBG erlaubt nur nähere Bestimmungen und weitere Anforderungen, aber keine Abweichungen.

16. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 PflBG)

In Artikel 1 ist § 10 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung."

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sie schließt Kooperationsverträge mit den Trägern der praktischen Ausbildung, koordiniert den Unterricht mit der praktischen Ausbildung und prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht."

Begründung:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1PflBG umfasst die Gesamtverantwortung der Pflegeschule nur die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung und die Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Dies ist eine Einschränkung der Verantwortung der Schule gegenüber der bisherigen Regelung im Altenpflegegesetz. Dort heißt es in § 4 Absatz 4 Satz 1 AltPflG: "Die Gesamtverantwortung für die Altenpflegeausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen." Von dieser Möglichkeit haben nur wenige Länder Gebrauch gemacht.

Die Festlegung einer Gesamtverantwortung sichert bei einer in Theorie- und Praxispha-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sen geteilten Ausbildung deren erfolgreichen Abschluss. Hierfür schließt die Pflegeschule mit dem Träger der praktischen Ausbildung entsprechende Kooperationsverträge.

Aus der Überschrift des § 10 PflBG "Gesamtverantwortung der Pflegeschule" ergibt sich die Intention, die Pflegeausbildung auch künftig in die schulische Verantwortung zu legen. Diese Intention muss sich auch in der Formulierung des § 10 Absatz 1 PflBG widerspiegeln. Eine Beschränkung der Verantwortung der Pflegeschule auf die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung trägt diesem Charakter nicht ausreichend Rechnung und gefährdet die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung.

17. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d PflBG)

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

"d) einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) aufgehoben worden ist, erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer,"

Begründung:

Im Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 ist eine Krankenpflegehilfeausbildung nicht mehr geregelt. Die Regelung aus dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 ist mit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2003 nur noch in den Übergangsbestimmungen des § 23 Absatz 3 KrPflG anzuwenden gewesen. Gleichwohl müssen die Absolventen dieser Ausbildung Zugang zur Ausbildung nach dem PflBG erhalten.

18. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 PflBG)

In Artikel 1 ist § 14 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist das Wort "Lehrplänen" durch die Wörter "schulinternen Curricula" zu ersetzen.

b) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort "Lehrpläne" durch die Wörter "schulinternen Curricula" zu ersetzen.

c) In Absatz 5 ist die Angabe "Lehr-" durch die Wörter "schulinternen Curricula" zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Nach den üblichen Begrifflichkeiten werden Lehrpläne vom Land erstellt, die Schulen erstellen darauf aufbauende schulinterne Curricula.

19. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Nummer 2a - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist in § 18 Absatz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. sicherzustellen, dass die in § 6 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Praxisanleitung der Auszubildenden im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,"

Begründung:

Die Sicherstellung der in § 6 Absatz 3 Satz 3 PflBG vorgesehenen Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit muss sich auch bei den Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung wiederfinden. Damit wird auch die mit der Reform der Pflegeberufe angestrebte Aufwertung der Praxisanleitung noch einmal verdeutlicht.

20. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Satz 1a - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist in § 22 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen."

Begründung:

Die Änderung soll sicherstellen, dass im Falle einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung die Pflegeschule beteiligt wird und moderierend zum Erhalt des Ausbildungsverhältnisses beitragen kann.

Zu Artikel 1 (§§ 26 bis 36 PflBG)
Zur Finanzierung der Ausbildung und zu den Kosten der Reform

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

21. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen.

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die vorgesehene Zusammenführung der bisher getrennten Ausbildungswege Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege zu einem gemeinsamen, generalistischen Ausbildungsweg ist ein wichtiger Schritt. So kann das Berufsbild der Pflege den zunehmenden Herausforderungen der Praxis begegnen und zur Fachkräftesicherung in der Zukunft beitragen.

Der Bundesrat vertritt jedoch weiterhin die Auffassung, dass die Sicherung des Fachkräftebedarfs zur Stärkung der Pflege eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Finanzierung von Kosten der praktischen Ausbildung kann daher auch im Bereich der Altenpflege nicht Aufgabe der Grundpflegeleistungsbezieher sein.

Zwar sieht das Finanzierungsmodell eine Aufbringung des Finanzierungsbedarfs durch Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Land und die soziale Pflegeversicherung vor; der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Anhebung des Anteils der sozialen Pflegeversicherung gegenüber früheren Überlegungen zugunsten des sinkenden Finanzierungsanteils der Pflegeeinrichtungen, sodass indirekt auch die Pflegebedürftigen entlastet werden.

Angestrebt wird eine gerechte, gemeinsame und einheitliche Finanzierung der neuen Ausbildung. Letzteres ist aufgrund der indirekten Beteiligung der in stationären Einrichtungen versorgten und von ambulanten Diensten Grundpflegeleistungen beziehenden Pflegebedürftigen am Finanzierungsbeitrag der Pflegeeinrichtungen nicht der Fall.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, diese uneinheitliche Regelung mittelfristig so anzupassen, dass tatsächlich eine vollumfänglich gerechte, gemeinsame und einheitliche Finanzierung der neuen Pflegeausbildung gegeben ist.

Begründung:

Die Deckung des pflegerischen Fachkräftebedarfs ist eines der drängenden Themen unserer Zeit. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist eine Steigerung der Ausbildungszahlen und damit der Fachkräfte unbedingt erforderlich.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Schaffung einer generalistischen Pflegeausbildung ist ein wesentlicher Schritt zur Sicherung des Fachkräftebedarfs für die Zukunft. Allerdings ist die Sicherung des Fachkräftebedarfs als entscheidender Bestandteil der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wie es auch das SGB XI benennt.

Sofern auch künftig im Pflegeberufsgesetz am Grundsatz festgehalten wird, die bestehende Verteilung der Finanzierungsverantwortung fortzuschreiben, muss die Verteilungslast der Kosten der praktischen Ausbildung im SGB XI eine Neuordnung erfahren. Aufgrund der Natur der Pflegeversicherung als Teilkostenversicherung werden in stationären Einrichtungen versorgte Pflegebedürftige und solche, die Grundpflegeleistun-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gen ambulanter Dienste beanspruchen, einen Teil ihrer Pflegekosten selbst tragen müssen. In diese Pflegekosten gehen aber nach § 82a SGB XI auch die Kosten der Ausbildungsvergütung ein. Anders als Personen, die Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeleistungen beziehen, werden daher nur die Grundpflegeleistungsbezieher an der Finanzierung zusätzlich gesondert beteiligt.

Dies wird in der Bevölkerung weitgehend als ungerecht empfunden. Alle Umlagebeträge tragen zum Erhalt der einheitlich und gemeinsam ausgebildeten Pflegefachkräfte bei. Die Finanzierung ist jedenfalls nicht einheitlich und sollte daher mittelfristig angepasst werden.

22. Die Ausbildung (Schulkosten, Ausbildungsvergütung, Praxisanleitung) soll künftig über einen Ausbildungsfonds finanziert werden, der auf Länderebene eingerichtet wird. An der Finanzierung werden alle Akteure des Pflegebereichs - Länder, Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie die Pflegeversicherung - beteiligt.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Kosten, die mit der Reform für die Haushalte der Länder verbunden sein werden, im Gesetzentwurf der Bundesregierung nur unzureichend spezifiziert und ausgewiesen sind. In den angeführten zusätzlichen Belastungen sind insbesondere die Mehrkosten für die vorgesehene primärqualifizierende Hochschulausbildung im Pflegebereich nicht enthalten. Die voraussichtlichen Mehrausgaben für die Haushalte der Länder lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch deswegen nicht verlässlich abschätzen, weil die Bundesregierung bislang weder eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (gemäß § 56 Absatz 1 PflBG) noch eine Finanzierungs-verordnung (gemäß § 56 Absatz 3 PflBG) vorgelegt hat.

Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Abstimmung mit den Ländern eine nachvollziehbare und vollständige Einschätzung der Kosten der Reform der Pflegeausbildung vorzunehmen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem in jedem Fall dazu auf, die für die Länder entstehenden Kosten so weit als möglich zu begrenzen.

23. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 4 Satz 3 - neu -,
§ 34 Absatz 1 Satz 1a - neu - und Satz 4 und
Absatz 5 Satz 3 - neu - PflBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 26 Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei öffentlichen Pflegeschulen vereinnahmt das Land die Ausgleichszuweisungen, bei staatlich anerkannten Pflegeschulen deren Rechtsträger."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) § 34 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei öffentlichen Pflegeschulen vereinnahmt das Land die Ausgleichszuweisungen, bei staatlich anerkannten Pflegeschulen deren Rechtsträger."

bbb) Satz 4 ist zu streichen.

bb) Dem Absatz 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei öffentlichen Pflegeschulen nimmt das Land die Pflichten zur Abrechnung und Mitteilung wahr."

Begründung:

Öffentliche Pflegeschulen sind rechtlich nicht selbständig, können keine Rechtsgeschäfte vornehmen und keine Ausgleichszuweisungen annehmen. Der angefügte Satz stellt klar, an wen die Zuweisungen gehen müssen.

Diese Formulierung berücksichtigt auch, dass nicht alle privaten Schulen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Unterjährige Mitteilungs- und Verrechnungspflichten würden Pflegeschulen, Träger der Ausbildung und den Fonds mit zahlreichen Korrekturen und Änderungen belasten. Der Aufwand ist immens, das Verfahren intransparent und fehleranfällig, eine Berücksichtigung bei der Spitzabrechnung nach Ablauf des Finanzierungszeitraums genügt.

24. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 6 Satz 1a - neu -, 1b - neu -, 1c - neu - PflBG)

In Artikel 1 sind in § 26 Absatz 6 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach Absatz 4 können im Wege der Beleihung auf eine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignete juristische Person des Privatrechts, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet (beliehene Stelle), übertragen werden. Diese Aufgabenübertragung kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich. Die beliehene Stelle unterliegt bei der Wahrnehmung und Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 4 der Fach- und Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Nach § 26 Absatz 6 Satz 1 PflBG bestimmt das jeweilige Land die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG. Hier kann es unter Zugrundlegung bestehender organisatorischer Strukturen in den Ländern sinnvoll sein, die Aufgaben der zuständigen Stelle einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen. Dementsprechend wird in der Einzelbegründung zu § 26 PflBG darauf hingewiesen, dass als Fondsverwalter gegebenenfalls auch die Landeskrankenhausgesellschaften in Frage kommen. Da die zuständige Stelle hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hat - dies gilt insbesondere für den Erlass von Festsetzungs- und Zahlungsbescheiden nach § 33 PflBG - ist für die Aufgabenübertragung eine Beleihung notwendig. Eine Beleihung ist nur durch oder auf Grund eines Gesetzes zulässig. Vor dem Hintergrund des engen Zeitplans für den Aufbau der Fondsverwaltung ist es unerlässlich, in das Pflegeberufsgesetz eine Beleihungsermächtigung aufzunehmen und dadurch eine Ermächtigung durch Landesgesetz entbehrlich zu machen. Die juristische Person des Privatrechts, auf welche die Aufgaben nach § 26 Absatz 4 PflBG übertragen werden sollen, muss für die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben geeignet sein, das heißt sie muss die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bieten. Die beliehene Stelle unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. Die zuständige Stelle im Sinne von § 26 Absatz 4 Satz 1 PflBG, die keine beliehene Stelle darstellt, unterliegt der Rechtsaufsicht.

25. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 6 Satz 3 PflBG)

In Artikel 1 ist § 26 Absatz 6 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Stelle im Sinne von Satz 1 unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums, das Weisung im Einzelfall erteilen kann."

Begründung:

Die Erfahrungen mit der Einführung von Umlageverfahren in der Altenpflege haben gezeigt, dass insbesondere in der Einführungsphase eine effektive Steuerung der zuständigen Behörden erforderlich ist. Eine Rechtsaufsicht über die fondsverwaltende Behörde ist keinesfalls ausreichend.

Weil die Umsetzungsverantwortung für das neue Finanzierungsverfahren von den beteiligten Einrichtungen, Schulen, Krankenhäusern aber auch von den Pflegebedürftigen bei den Ländern gesehen wird, ist die Möglichkeit eines fachaufsichtlichen Tätigwerdens durch die zuständigen Landesministerien unbedingt im Gesetz vorzusehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass es sich bei der zuständigen Stelle um die Stelle nach § 26 Absatz 6 Satz 1 PflBG beziehungsweise § 26 Absatz 4 Satz 1 PflBG handelt.

26. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 1 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 ist in § 27 Absatz 1 Satz 1 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Praxisanleitung" sind die Wörter "sowie die Kosten der Koordination der praktischen Ausbildung" einzufügen.

Begründung:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass für den Träger der praktischen Ausbildung die Koordination der praktischen Ausbildung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. Die Bezifferung der hierauf entfallenen Ausbildungskosten ist eine praktische Voraussetzung dafür, die Regelung nach § 8 Absatz 4 PflBG mit Leben zu erfüllen. Die Übertragung der Koordinierungsaufgabe durch den Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule wird nur möglich sein, wenn zugleich auch die für die Koordinierungsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsmittel übertragen werden.

27. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 1 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 27 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Praxisanleitung" die Wörter "und der übergreifenden Aufgaben der Praxisanleiter" einzufügen.

Begründung:

Zwar wird in § 6 Absatz 3 Satz 3 PflBG eine verbindliche Verhältniszahl für die Praxisanleitung von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit gesetzlich vorgegeben. Dort nicht erwähnt sind aber die übergreifenden Aufgaben der Praxisanleiter (Vor-/ Nachbereitung, Supervision und so weiter), die bisher mit 20 Stunden pro Jahr und Auszubildenden angesetzt werden. Um sie wie bisher in die Kosten der Praxisanleitung einzubeziehen und damit eine Schlechterstellung zur bisherigen Handhabung zu vermeiden, ist § 27 Absatz 1 Satz 1 PflBG entsprechend zu ergänzen.

28. Zu Artikel 1 (§ 30 Absatz 4 Satz 4 - neu - PflBG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Artikel 1 ist dem § 30 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

"Ergänzende Regelungen können durch eine Verordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 2 festgelegt werden."

Begründung:

In § 30 Absatz 4 Satz 3 PflBG ist geregelt, dass die zuständige Stelle unangemessene Ausbildungsvergütungen und unplausible Ausbildungs- und Schülerzahlen zurückweist.

Nicht geregelt ist jedoch die Rechtsfolge einer solchen Zurückweisung; es fehlt eine Regelung, ob und inwieweit der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule in diesen Fällen zum Beispiel hinsichtlich der Begründung der Ausbildungs- und Schülerzahlen "nachbessern" können oder - in Anlehnung an die Vorschrift des § 17a Absatz 5 Satz 4 KHG - die zuständige Stelle eine Schätzung der Ausbildungsvergütungen und der Ausbildungs- und Schülerzahlen auf der Basis der bisherigen Mitteilungen vornehmen kann.

Mit Hilfe der Ergänzung des § 30 Absatz 4 PflBG können diese Fallkonstellationen in der nach § 56 Absatz 3 Nummer 2 PflBG vorgesehenen Verordnung geregelt werden.

29. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 2 Satz 1, Satz 1a - neu - und 1b - neu - und § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 32 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Stelle erhebt als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten einen Betrag, der als prozentualer Anteil der sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Summe bemessen wird (Verwaltungskostenpauschale)."

bb) Nach Satz 1 sind folgende Sätze einzufügen:

"Die Verwaltungsleistungen dienen der Sicherung der pflegerischen Versorgung und sind eng mit den Zwecken der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbunden. Einzelheiten zur Höhe der Verwaltungskostenpauschale werden in der Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt."

b) § 56 Absatz 3 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"3. die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs einschließlich der Höhe der Verwaltungskostenpauschale sowie die Zahlverfahren nach § 33 Absatz 2 bis 7,"

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Erhebung einer Verwaltungskostenpauschale ist erforderlich, um die mit der Durchführung des Umlageverfahrens einhergehenden Aufgaben nach § 26 Absatz 4 PflBG und die damit verbundenen Kosten zu refinanzieren; diese Kosten umfassen auch die bei der zuständigen Stelle anfallenden Kosten der Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren (sofern ihr diese obliegen) einschließlich etwaiger rechtlicher Beratung und Vertretung.

§ 32 Absatz 2 Satz 1a PflBG dient der Klarstellung, dass die Verwaltungsleistungen der zuständigen Stelle - unabhängig davon, ob sie durch eine öffentliche Stelle oder eine beliehene privatrechtliche Stelle ausgeführt werden - im engen Zusammenhang mit den Zwecken der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit stehen und somit nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Andernfalls würde sich der finanzielle Aufwand der Umlage noch einmal um rund 0,1 Prozent der Summe der Ausbildungsbudgets erhöhen.

Für die Höhe der erforderlichen Verwaltungskostenpauschale gibt es naturgemäß noch keine Erfahrungswerte. Die Pauschalen, die die Länder in ihren Umlageverfahren - soweit solche Verfahren eingerichtet worden sind - zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung vorgesehen haben, beziehen sich auf Verfahren mit einer vergleichsweise großen Zahl von Pflegeeinrichtungen und liegen deshalb in der Regel über 1,0 Prozent der Ausgleichsmasse (Summe aller Ausbildungsbudgets). Für die Ausbildung in Krankenhäusern ist hingegen von relativ hohen Ausbildungsbudgets bei vergleichsweise geringer Einrichtungszahl auszugehen, so dass im Ergebnis die anfängliche Bemessung der Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 Prozent bezogen auf die Summe aller Ausbildungsbudgets nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 PflBG wirtschaftlich und ausreichend sein kann. Die Festsetzung und insbesondere eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Verwaltungskostenpauschale sollte jedoch flexibel im Verordnungswege (hier: der Verordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG) erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a. Änderung der Verordnungsermächtigung zur Festsetzung und gegebenenfalls erforderlicher Anpassung der Verwaltungskostenpauschale.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

30. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 2 Satz 3 - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist dem § 32 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Falls die Verwaltungskostenpauschale die anfallenden Kosten nicht abdeckt, richtet sich die Verteilung der Mehrkosten nach § 33 Absatz 1."

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine Aussage darüber, wer eventuelle Mehrkosten trägt, falls die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Absatz 2 PflBG nicht ausreichend ist, um alle angefallenen Kosten der zuständigen Stelle abzudecken. Das führt dazu, dass die Länder, denen der Vollzug des Pflegeberufsgesetzes obliegt, eventuelle Mehrkosten aufbringen müssten. Es ist jedoch sachgerecht, eventuelle Mehrkosten, wie alle übrigen Kosten, entsprechend den in § 33 Absatz 1 PflBG festgeschriebenen Finanzierungsanteilen aufzuteilen.

31. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 2 Satz 1 und § 34 Absatz 1 Satz 1 PflBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 33 Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "als monatlicher Teilbetrag" durch das Wort "quartalsweise" zu ersetzen.
b) § 34 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Ausgleichszuweisungen erfolgen an den Träger der praktischen Ausbildung und an den Träger der Pflegeschule in quartalsweisen Beträgen entsprechend dem nach § 29 festgesetzten Ausbildungsbudget durch die zuständige Stelle."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Abführung monatlicher Teilbeträge ist sehr aufwändig und bürokratisch. In Ländern, die bereits Umlageverfahren eingeführt haben, sind quartalsweise Ein- und Auszahlungen gängige und bewährte Praxis. Das Nähere dazu, zum Beispiel der Zahlungszeitpunkt innerhalb eines Quartals, sollte in der Verordnung nach § 56 Absatz 3 PflBG geregelt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a. Auch die Zuweisung monatlicher Teilbeträge ist sehr aufwändig und bürokratisch. In Ländern, die bereits Umlageverfahren eingeführt haben, sind quartalsweise Ein- und Auszahlungen gängige und bewährte Praxis. Das Nähere dazu, zum Beispiel der Zahlungszeitpunkt innerhalb eines Quartals, sollte in der Verordnung nach § 56 Absatz 3 PflBG geregelt werden. Außerdem sollte die Zuweisung an den Träger der Pflegeschule erfolgen.

32. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 2 Satz 2 PflBG)

In Artikel 1 ist § 33 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Eine Vermischung der getrennten Zahlungsströme Einnahmen und Ausgaben ist fehleranfällig und aufwändig für die Fondsverwaltung. Die Spitzabrechnung zum Ende des Finanzierungszeitraums ermöglicht den Ausgleich.

33. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 4 Satz 3a - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist in § 33 Absatz 4 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Meldet der Träger einer Einrichtung die für die Festsetzung nach Satz 1 erforderlichen Angaben nicht fristgerecht, fehlerhaft oder unvollständig, wird von der zuständigen Stelle eine Schätzung vorgenommen."

Begründung:

Die Festsetzung des einrichtungsindividuellen Umlagebeitrages nach § 33 Absatz 4 PflBG bei stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen erfordert die vollständige und zutreffende Erfassung der Zahl der in diesen Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte zu einem festen Zeitpunkt während des Gesamtverfahrens nach § 33 PflBG. Die zuständige Stelle muss deshalb berechtigt sein, nach Ablauf der Frist eine Schätzung vorzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

34. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 8 Satz 1a - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist in § 33 Absatz 8 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Eine Anhebung ist angezeigt, wenn die Kostenbelastung je Pflegebedürftigem in den drei zurückliegenden Jahren stärker gestiegen ist als die Renteneinkommen."

Begründung:

Nach § 33 Absatz 8 Satz 1 PflBG prüft die Bundesregierung alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2021, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 PflBG. Der Vorschrift fehlt allerdings die gesetzliche Konkretisierung des beabsichtigten Ziels der Prüfung. Dieses wird mit dem einzufügenden Satz bestimmt.

Der Finanzierungsanteil nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG (Pflegeeinrichtungen) wird letztlich von den Pflegebedürftigen als Nutzerinnen und Nutzern der Pflegeeinrichtungen erbracht. Mit der durch den Gesetzentwurf eingeführten Direktzahlung der Pflegeversicherung werden sie zunächst von den Mehrkosten der neuen Ausbildung entlastet. Dies ist sozialpolitisch zu unterstützen. Sollte der Finanzierungsbeitrag nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG jedoch durch die - erwünschte - Steigerung der Auszubildendenzahl und allgemeine Kostenentwicklung stärker steigen als die Entwicklung der Renteneinkommen, ist zum Ausgleich eine Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der Pflegeversicherung nach oben angezeigt.

35. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist § 34 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Träger der praktischen Ausbildung leitet die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der übrigen Kooperationspartner der praktischen Ausbildung an diese weiter. Im Falle von Individualbudgets nach § 31 erfolgt die Weiterleitung unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Ausbildungsbudgets und auf Grundlage der Kooperationsverträge, im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 2 kann dies auch die Pflegeschule sein."

Begründung:

Klarstellung der jeweiligen Empfänger von Ausgleichszuweisungen. Nur im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 2 PflBG kann die Ausgleichszuweisung auch an die Pflegeschule erfolgen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

36. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 3 PflBG)

In Artikel 1 ist § 36 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 treten an die Stelle der Vertreter der Krankenhäuser und des Vertreters der ambulanten Pflegedienste und des Vertreters der stationären Pflegeeinrichtungen vier Vertreter der Schulen, wovon zwei Personen Vertreter der von Krankenhausträgern betriebenen Schulen sein müssen. Die Vertreter der von den Krankenhausträgern betriebenen Schulen werden von der jeweiligen Landeskrankenhausgesellschaft, die übrigen von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Schulen bestellt. Sind sowohl öffentliche als auch private Schulen in diesem Ausbildungsbereich tätig, ist eine Vertretung beider in der Schiedsstellenbesetzung zu gewährleisten."

Begründung:

Derzeit sind in einer Vielzahl von Fällen Krankenhausträger auch Träger von Krankenpflegeschulen. Es ist daher durch die vorstehenden Ergänzungen sicherzustellen, dass auch Krankenhausträger, die selbst Träger von Pflegeschulen sind, in angemessenem Verhältnis an den Budgetverhandlungen beteiligt werden.

37. Zu Artikel 1 (§§ 37 bis 39 PflBG)

Berufliche Ausbildung muss primärer Bildungsweg in der Pflege bleiben

a) Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung neben der beruflichen Ausbildung in der Pflege auch eine hochschulische Pflegeausbildung ermöglicht. Das vorgesehene generalistisch ausgerichtete, primärqualifizierende Pflegestudium an Hochschulen ist ein wichtiger Schritt zur Aufwertung des Berufsbildes. So kann den steigenden Anforderungen des Berufsfeldes entsprochen und ein Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Zukunft geleistet werden.

b) Der Bundesrat ist ungeachtet dessen der Auffassung, dass die berufliche Pflegeausbildung die wesentliche Säule der Pflege bleiben muss. Eine übermäßige Verlagerung der Pflegeausbildung an die Hochschulen sollte vermieden werden. Ziel aller Bemühungen von Bund und Ländern muss die Sicherstellung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und an der Patientensicherheit orientierten pflegerischen Versorgung sein.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte dementsprechend die Empfehlung des Wissenschaftsrates, wonach die akademische Qualifikation von 10 bis 20 Prozent eines Ausbildungsjahrgangs als sinnvoll erachtet wird, als maximaler Orientierungswert dienen. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sowie alle betroffenen Akteure bei der Umsetzung der akademischen Pflegeausbildung diese Empfehlung des Wissenschaftsrates keinesfalls zu überschreiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

38. Zu Artikel 1
(§ 37 Absatz 1, 2, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1,
§ 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, 4, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1,
§ 39 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2, Absatz 4 Satz 1, 2,
§ 62 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 PflBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 37 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "und Berufsakademien" einzufügen.

bb) In Absatz 2 sind nach den Wörtern "hochschulische Ausbildung" die Wörter "und die Ausbildung an Berufsakademien" einzufügen.

cc) In Absatz 3 Satz 1 sind nach den Wörtern "hochschulische Ausbildung" die Wörter "und die Ausbildung an Berufsakademien" einzufügen.

dd) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "und die Berufsakademie" einzufügen.

b) § 38 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "sowie Berufsakademien" einzufügen.

bb) In Absatz 3 Satz 3 sind nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "und die Berufsakademie" einzufügen.

cc) In Absatz 3 Satz 4 sind nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "und der Berufsakademie" einzufügen.

dd) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "und die Berufsakademie" einzufügen.

ee) In Absatz 6 Satz 1 sind nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "und Berufsakademien" einzufügen.

c) § 39 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "oder die Berufsakademie" einzufügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "oder die Berufsakademie" einzufügen.

cc) In Absatz 3 Satz 2 sind nach dem Wort "hochschulische Prüfung" die Wörter "oder die Prüfung an der Berufsakademie" einzufügen.

dd) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "oder Berufsakademie" einzufügen.

ee) In Absatz 4 Satz 2 sind nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "oder die Berufsakademie" einzufügen.

d) § 62 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Hochschulen" die Wörter "oder Berufsakademie" einzufügen.

bb) In Absatz 2 ist nach dem Wort "Hochschulen" das Wort ", Berufsakademien" einzufügen.

Begründung:

Die Berufsakademie im Freistaat Sachsen und in anderen Ländern ist eine Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs, jedoch ohne Hochschulstatus. Mit ihren dualen Studienformen ist sie geeignet und in der Lage, eine den Anforderungen an hochschulische Pflegeausbildung genügende Ausbildung anzubieten. Ihre Studiengänge sind akkreditiert und ihre Abschlüsse entsprechen denen der Hochschulen oder sind ihnen gleichgestellt. Soweit eine Berufsakademie diesen Anforderungen genügt, ist sie in den Kreis der Einrichtungen, die eine akademische Pflegeausbildung anbieten können, einzubeziehen.

Sollten sich im Verfahren Änderungen ergeben, die für Hochschulen gelten, ist jeweils auch die Berufsakademie einzubeziehen.

39. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 2 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 38 Absatz 2 nach dem Wort "Akkreditierungsverfahren" die Wörter "und bei Änderungen danach" einzufügen.

Begründung:

Es ist gängige Praxis, dass auch nach dem Akkreditierungsverfahren Änderungen durch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die zuständige Behörde genehmigt werden müssen. Insofern muss dies auch hier möglich sein.

40. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 3 Satz 2a - neu - PflBG)

In Artikel 1 § 38 Absatz 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Kosten der Praxisanleitung werden durch den Ausgleichsfonds nach Maßgabe der §§ 26 bis 36 finanziert."

Begründung:

Zur Finanzierung der Praxisanleitung im hochschulischen Studium gemäß Teil 3 des PflBG wird keine Regelung getroffen. Demnach wären diese Kosten von den Hochschulen oder den jeweiligen Praxiseinrichtungen zu tragen. Müssten die Kosten der Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung von den Praxiseinrichtungen getragen werden, würde dies zu einer erheblichen, nicht refinanzierbaren Belastung führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dies negativ auf die Bereitschaft zur praktischen Ausbildung von Studierenden auswirken wird. Für die Hochschulen würde es ebenfalls eine deutliche Mehrbelastung bedeuten, wenn sie zusätzlich die Kosten der Praxisanleitung zu tragen hätten. Die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung zu absolvierenden praktischen Ausbildungsanteile sind für eine akademische Ausbildung ungewöhnlich hoch. Dem muss eine gesetzliche Regelung Rechnung tragen, soll ein hochschulisches Ausbildungsmodell, das sich im Kontext einer neu strukturierten Pflegeausbildung etablieren soll, nicht von vornherein schlechter gestellt werden.

Die Praxisanleitung in den Einrichtungen vermittelt insbesondere die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung (§ 37 Absatz 3 PflBG). Die Kosten der beruflichen Ausbildung werden über den Ausgleichsfonds finanziert (nach Maßgabe der §§ 26 bis 36 PflBG). Auch wenn die berufliche Ausbildung von der hochschulischen zu trennen ist, ist es nur konsequent, die Hochschulen auch nur mit den Kosten des hochschulischen Teils der Ausbildung zu belasten.

Auch unter dem Aspekt der Qualitätsentwicklung und -sicherung der hochschulischen Ausbildung ist eine Schlechterstellung des primär-akademischen Ausbildungsweges unbedingt zu vermeiden.

41. Zu Artikel 1 (§ 39 PflBG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In der Einzelbegründung zu § 39 PflBG bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, dass es sich bei der Regelung über den Abschluss des Studiums um eine Sonderregelung handele, die keine Präzedenzwirkung auf hochschulische Ausbildungen anderer Heilberufe habe.

Der Bundesrat stellt klar, dass es sich bei der Regelung über den Abschluss des Studiums (§ 39 PflBG) um keine Sonderregelung handelt. Es ist kein fachlicher Grund ersichtlich, die Pflegeberufe hinsichtlich der Qualitätssicherung an anderen Maßstäben zu messen als weitere gegebenenfalls noch zu akademisierende Heilberufe.

Ein Sonderstatus für die Pflegeberufe bedeutet im Umkehrschluss einen Ausschluss des in § 39 PflBG formulierten Modells für die Regulierung weiterer gegebenenfalls noch zu akademisierender Heilberufe. Dies ist fachlich weder geboten noch nachvollziehbar, zumal die genauen Anforderungen für weitere Heilberufe noch nicht bekannt sind.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass offenbleiben muss, ob das Modell auf weitere Heilberufe übertragen werden kann und widerspricht daher einer möglicherweise mit der vorgelegten Formulierung intendierten Bindungswirkung.

42. Zu den Einzelbegründungen zu Artikel 1 (§§ 1 und 39 PflBG)

Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Ausbaus hochschulischer Ausbildungen im Pflegebereich unter Beibehaltung der üblichen Bezeichnungen für akademische Abschlüsse im gestuften Studiensystem. Der Bundesrat weist deshalb bezüglich der Einzelbegründungen zu den §§ 1 und 39 PflBG, wonach die Länder die Einführung eines akademischen Grades "Bachelor of Nursing" prüfen sollen, auf die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 4. Februar 2010 hin. Diese legen in Ziffer A 6 abschließend fest, welche akademischen Abschlussbezeichnungen im gestuften Studiensystem zu vergeben sind, auch im Sinne der Transparenz und Einheitlichkeit im Hochschulraum.

43. Zu Artikel 1 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 41 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "aufgeführten" die Wörter "und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellten" zu streichen.

Begründung:

Eine Pflegeausbildung, die im Einklang mit Artikel 31 und dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG steht, kann nur durch einen entsprechenden, in dem Anhang bezeichneten Nachweis erfolgen.

Gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG werden unter anderem für den Beruf der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Krankenschwester und des Krankenpflegers erworbene Rechte definiert, die zum Tragen kommen, wenn ein Nachweis den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung belegt, die vor dem im Anhang aufgeführten Stichtag begonnen wurde. Dementsprechend sind Ausbildungsnachweise, die als gleichwertig anzuerkennen sind, diejenigen, die nach dem im Anhang benannten Stichtag begonnen wurden. Würden Ausbildungsnachweise automatisch anzuerkennen sein, die nach dem Stichtag ausgestellt wurden (und demzufolge vor dem Stichtag begonnen wurden), so würden diese Ausbildungen gemäß Artikel 23 zusätzlich eine Bescheinigung über tatsächliche und rechtmäßige Berufstätigkeiten ("3 aus 5") erfordern.

Die Regelung im Gesetzentwurf ist auch ohne den Zusatz zum Stichtag hinreichend klar, da auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen wird.

44. Zu Artikel 1 (§ 50 Absatz 1 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 50 Absatz 1 nach dem Wort "Herkunftsmitgliedstaats" die Wörter "sowie die zuständigen Stellen in Deutschland" einzufügen.

Begründung:

Geregelt wird die Warnmeldung an ausländische Stellen über zum Beispiel aus Gründen des Patientenschutzes ausgesprochene Berufsverbote. Die Gründe für eine solche Warnmeldung sind in gleichem Maße für die inländischen zuständigen Stellen von Bedeutung. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit sollte die Regelung so ausgestaltet werden, dass nicht nur die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die der anderen Länder gewarnt werden.

Anders als im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe, handelt es sich hier nicht um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie. Der fehlende Einbezug von deutschen Behörden führt dazu, dass ausländische Behörden gegebenenfalls schneller als inländische Behörden über ein (teilweises) Berufsverbot informiert werden. Diese Schieflage kann nicht hingenommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

45. Zu Artikel 1 (§ 51 Absatz 1 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 51 Absatz 1 die Wörter "jeweils zuständige Stelle unterrichtet" durch die Wörter "zuständigen Behörden des Landes unterrichten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Unterrichtung im Rahmen des Vorwarnmechanismus nach § 51 Absatz 1 PflBG erfolgt durch die gleichen Behörden, denen die Unterrichtungspflichten nach § 50 Absatz 1 PflBG obliegen. Es sollte daher auch die gleiche Terminologie verwendet werden, zumal ansonsten eine Verwechslung mit der zuständigen Stelle in Teil 2 Abschnitt 3 (Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege) zu befürchten ist.

46. Zu Artikel 1 (§ 51 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 51 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 4 Satz 1 jeweils nach dem Wort "Schweiz" die Wörter "sowie die zuständigen Stellen in Deutschland" einzufügen.

Begründung:

Geregelt wird die Warnmeldung an ausländische Stellen über zum Beispiel aus Gründen des Patientenschutzes ausgesprochene Berufsverbote. Die Gründe für eine solche Warnmeldung sind in gleichem Maße von Bedeutung für die inländischen zuständigen Stellen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit sollte die Regelung so ausgestaltet werden, dass nicht nur die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die der anderen Länder gewarnt werden. Daneben sind die inländischen Behörden auch über die Aufhebung der Entscheidung, des Widerrufs des Verzichts sowie über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise zu informieren. Im Sinne eines effektiven Patientenschutzes kann eine solche Schieflage, dass deutsche Behörden von einem Informationsaustausch nicht erfasst sind, nicht hingenommen werden.

47. Zu Artikel 1 (§ 51 Absatz 1 Nummer 1 und 3,
Absatz 2 Satz 2 und
Absatz 4 Satz 2 PflBG)

In Artikel 1 ist § 51 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 1 sind die Wörter "die sofort vollziehbar oder unanfechtbar" durch die Wörter "die vollziehbar" zu ersetzen und in Nummer 3 ist das Wort "unanfechtbare" durch das Wort "vollziehbare" zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 2 sind jeweils die Wörter "unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit" durch die Wörter "spätestens drei Tage nach Bekanntgabe" zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen stellt nicht auf den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung ab. Nach Mitteilung der Kommission sollen nicht nur rechtskräftige Entscheidungen erfasst sein, sondern bereits Entscheidungen, die Wirkung entfalten.

Der gesetzte Zeitpunkt, zu dem eine Warnmeldung spätestens abzugeben ist, könnte somit gegebenenfalls der Regelungsintention der Richtlinie nicht voll entsprechen. Vielmehr ist hier auf die Vollziehbarkeit der Entscheidung abzustellen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe zugesagt (vgl. BT-Drucksache 18/6987), im Rahmen der Richtlinienumsetzung die Vorschläge zu prüfen. Im Zuge der Umsetzung des Pflegeberufsgesetzes sollte das Prüfergebnis berücksichtigt werden.

48. Zu Artikel 1 (§ 52 Absatz 1 Satz 2 - neu - und Satz 3 - neu - PflBG)

In Artikel 1 sind dem § 52 Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Diese Behörde ist auch für die Ausstellung einer Ersatzurkunde zuständig. Bei im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erfolgen die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 40 und 41 und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 durch die Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll."

Begründung:

Ergänzend zu den bereits getroffenen Zuständigkeitsregelungen soll klargestellt werden, dass für die Ausstellung von Ersatzurkunden die Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person ihre Prüfung abgelegt hat, zuständig ist. Darüber hinaus ist eine Regelung dazu zu treffen, welche Behörde für die Prüfung der Gleichwertigkeit und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für im Ausland erworbene

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berufsqualifikationen zuständig ist.

49. Zu Artikel 1 (§ 53 Absatz 4 Satz 2 PflBG)

In Artikel 1 ist in § 53 Absatz 4 Satz 2 das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen und nach den Wörtern "die oder der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege" sind die Wörter "sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesundheitsministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz" einzufügen.

Begründung:

Die Fachkommission soll die qualitative und bundesweit einheitliche inhaltliche Ausgestaltung der beruflichen Pflegeausbildung unterstützen. Sie soll unter anderem einen integrierten Bildungsplan, bestehend aus einem Rahmenlehrplan und einem Rahmenausbildungsplan, für die berufliche Ausbildung sowie standardisierte Module für die Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V erarbeiten.

Mit der Änderung soll der Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, insbesondere der Erstellung der Lehr- und Ausbildungspläne auf Landesebene, Rechnung getragen werden. Durch die Teilnahme an den Sitzungen der Fachkommission sind die Länder über die vorbereitende und laufende Arbeit der Fachkommission informiert und können gegebenenfalls auf diese Einfluss nehmen.

50. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Wort "einschließlich" die Wörter "Vornoten für die berufliche Ausbildung," einzufügen.

Begründung:

Mit Vornoten werden die während der Ausbildung gezeigten Leistungen der Schülerinnen und Schüler einheitlich in die Prüfungsergebnisse eingebracht. Eine entsprechende Regelung ist in § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers enthalten. Sie hat sich bewährt und sollte daher auch in die neue Ausbildung- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 PflBG Eingang finden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

51. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 3 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 56 Absatz 3 die Wörter "zur Datenerhebung, Datennutzung, Datenverarbeitung" durch die Wörter "zum Erheben, Nutzen und Verarbeiten personenbezogener Daten" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird der Verordnungsgeber ermächtigt, Regelungen zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle zu treffen, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erforderlich ist. Nach den Erfahrungen der Länder ist dies insbesondere erforderlich, um die Korrektheit der Angaben der Einrichtungen nach § 34 Absatz 1 und 5 PflBG überprüfen zu können, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Auszubildende in erheblicher Zahl während der Ausbildung den Träger der praktischen Ausbildung wechseln.

52. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 4 Satz 2 - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist dem § 56 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

"Falls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist ein Vorschlag nicht zustande gekommen ist, legen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die in Absatz 3 genannte Verordnung dem Bundesrat spätestens vier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes vor."

Begründung:

Im Falle der nicht fristgerechten Vorlage des Vorschlags nach § 56 Absatz 4 PflBG ist sicherzustellen, dass die in § 56 Absatz 3 PflBG genannte Verordnung zeitnah nach Verkündung des Gesetzes erlassen wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die in den Ländern auf der Grundlage der Verordnung nach § 56 Absatz 3 PflBG zu erlassenden Normen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes vorbereitet und in Kraft gesetzt werden können.

53. Zu Artikel 1 (§ 56 PflBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald Eckpunkte zu den Verordnungen nach § 56 PflBG vorzulegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Neben den bisher von der Bundesregierung angekündigten Eckpunkten zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sollte die Bundesregierung während der Beratung auch Eckpunkte zu den konkreten Regelungen zur Umsetzung des Ausbildungsfonds vorlegen (§ 56 Absatz 4 PflBG).

Die im Gesetzentwurf zur Finanzierung getroffenen Regelungen lassen erkennen, dass die bisher bestehenden Refinanzierungslogiken der beiden Versorgungssektoren "Krankenhaus" und "Altenpflege" sektorspezifisch in die neue Finanzierung überführt werden. Damit handelt es sich faktisch nur nominell um einen gemeinsamen Fonds (Einzahler), der jedoch sektorspezifisch in unterschiedlichen Sondervermögen abzuwickeln ist: Für Ausbildungsplätze beim Arbeitgeber "Krankenhaus" werden die Schulkosten und die Kosten der praktischen Ausbildung über Zuschläge refinanziert, die über alle Kliniken umgelegt und zusätzlich von den Kassen vergütet werden. Für Ausbildungsplätze beim Arbeitgeber "Altenpflege" werden im Unterschied dazu lediglich die Mehrkosten der praktischen Ausbildung über Zuschläge refinanziert, die auf alle Einrichtungen nach dem SGB XI beziehungsweise deren Bewohner umgelegt werden, während die für diesen Sektor komplementär benötigten Gelder für die Schulplätze (Pauschalbudget) durch den Fonds direkt an die Schulen ausgezahlt werden. Dabei sollen die Länder und die Pflegekassen ihre zu leistenden Anteile gemäß § 56 Absatz 5 PflBG zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlungen durch eine Einmalzahlung beitragen, während die anderen Partner monatlich die erhobenen Zuschläge abführen.

Mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes für die Länder und der gesetzlich festgeschriebenen Höhe der Beiträge der Einzahler in den Fonds ist bei den Abrechnungsmodalitäten beziehungsweise der Nachweisführungen sicherzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung der Mittel zu den sektorspezifischen Sondervermögen erfolgt. Um den Finanzierungsregelungen zustimmen zu können, sollte erkennbar sein, mit welchen Regularien in der Rechtsverordnung eine klare Nachweisführung und Zuordnung der Zahlungsströme zu den Sektoren erfolgen kann.

54. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 1 Nummer 4 - neu - und Absatz 2 PflBG)

In Artikel 1 ist § 57 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. als Ausbildungsträger gegenüber der zuständigen Stelle erforderliche Daten nach § 29 Absatz 2 und § 34 nicht rechtzeitig oder falsch übermittelt."

b) In Absatz 2 ist die Angabe "Nummer 2 und 3" durch die Angabe "Nummer 2, 3 und 4" zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nicht rechtzeitige und falsche Meldungen der Ausbildungsträger an die Fondsverwaltung gefährden die Durchführung der Pflegeausbildung aller beteiligten Träger.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a. Nichtmeldungen und Falschmeldungen sind aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen auf die beteiligten Ausbildungsträger erhebliche Ordnungswidrigkeiten.

55. Zu Artikel 1 (§ 59 Überschrift und Absatz 2 PflBG)

In Artikel 1 ist § 59 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Wörter ", Anspruch auf Umschreibung" zu streichen.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung ergibt sich aus § 59 Absatz 1 PflBG. Die in § 59 Absatz 2 PflBG enthaltene Formulierung würde zu einem Mehraufwand in der Verwaltung führen, der nicht gerechtfertigt ist, da dafür keine rechtliche Notwendigkeit besteht.

56. Zu Artikel 1 (§ 60 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 PflBG)

In Artikel 1 ist § 60 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1, 2 und 3 ist jeweils das Wort "Krankenpflegeschule" durch das Wort "(Kinder-)Krankenpflegeschule" zu ersetzen.

b) In Nummer 4 sind die Wörter "einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule oder" zu streichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Bestandsschutz muss auch auf die Schulleitung und die Lehrkräfte von staatlichen oder staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegeschulen Anwendung finden.

Zu Buchstabe b:

Eine Weiterbildung zur Leitung einer Schule oder zur Lehrkraft, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen würde, kann nicht berücksichtigt werden, da nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Krankenpflegesetz vom 16. Juli 2003 Schulleitung und Lehrkräfte über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen müssen.

Im Rahmen des Bestandsschutzes nach § 24 Absatz 2 Nummer 3 KrPflG gelten die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 KrPflG als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2004) an einer für die genannten Tätigkeiten nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 erforderlichen Weiterbildung bereits teilnehmen und diese erfolgreich abschließen.

Der Bestandsschutz erstreckt sich auch auf Schulleitung und Lehrkräfte, welche die entsprechende Weiterbildung bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen haben (§ 24 Absatz 2 Nummer 3 KrPflG).

57. Zu Artikel 1 (§ 60 Absatz 5 - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist dem § 60 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Absatz 4 findet keine Anwendung auf Kranken- und Altenpflegeschulen die nach dem [einsetzen: Tag der ersten Lesung des Gesetzentwurfs] einen Antrag auf Anerkennung nach den Vorschriften des Kranken- oder Altenpflegegesetzes in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung stellen."

Begründung:

Es besteht die Gefahr, dass bei Bekanntwerden der beabsichtigten Regelungen des neuen Pflegeberufsgesetzes die Anerkennung von Schulen noch nach altem Recht begehrt wird, da hier die geforderten Qualifikationen für Schulleitungen wie für Lehrende geringer sind.

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass sich Schulen, die zwischen dem Tag der ersten Lesung des Gesetzentwurfs und dem 1. Januar 2018 einen Antrag auf

staatliche Anerkennung stellen, darauf einstellen müssen, dass sie ab dem 1. Januar 2018 nicht von der Fiktionswirkung des § 60 Absatz 4 PflBG profitieren können.

58. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 - neu - PflBG),
Artikel 15 Absatz 2, 3, 4 und 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 ist § 61 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 ist jeweils die Angabe "31. Dezember 2017" durch die Angabe "31. Dezember 2018" und die Angabe "31. Dezember 2022" ist jeweils durch die Angabe "31. Dezember 2023" zu ersetzen.

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Finanzierung der Ausbildungen nach Absatz 1 und 2 erfolgt ab dem 1. Januar 2019 einheitlich nach den Regelungen dieses Gesetzes. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass abweichend von Satz 1 die Ausbildungen nach Absatz 1 und 2 längstens bis zum 31. Dezember 2023 nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen finanziert werden."

b) Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist die Angabe "1. Januar 2017" durch die Angabe "1. Januar 2018" zu ersetzen.

bb) In Absatz 3 ist die Angabe "1. Januar 2023" durch die Angabe "1. Januar 2024" zu ersetzen.

cc) In Absatz 4 ist die Angabe "1. Januar 2018" durch die Angabe "1. Januar 2019" zu ersetzen.

dd) In Absatz 5 ist die Angabe "31. Dezember 2017" durch die Angabe "31. Dezember 2018" zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Ausbildung soll nach dem Gesetzentwurf bereits zum 1. Januar 2018 starten. Um dies zu ermöglichen, müssten bereits bis Januar 2017 die neuen Finanzierungsstrukturen geschaffen werden, das heißt, Bestimmung beziehungsweise Aufbau der zuständigen Fondsbehörde, Entwicklung eines Verwaltungs- und EDV-Verfahrens (Elektronische Datenverarbeitung), Aufbau einer Schiedsstelle. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung bislang die erforderliche Umlageverordnung nicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vorgelegt hat und die konkreten Rahmenbedingungen damit nicht bekannt sind, ist der vorgeschlagene Zeitplan realitätsfern.

Dies gilt - im Hinblick auf die Pflegeeinrichtungen - umso mehr, als sie in den kommenden beiden Jahren ohnehin mit der Umsetzung der Pflegereform vor tiefgreifenden Veränderungsprozessen stehen. Eine gleichzeitige Umsetzung der gesamten Umstellung auf eine neue Ausbildungsfinanzierung (Budgetverhandlungen et cetera) würde auch hier eine erhebliche Überforderung darstellen.

Deshalb ist das Inkrafttreten des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben. Die neue Ausbildung könnte damit am 1. Januar 2019 starten.

Außerdem sollen die Finanzierungsregelungen einheitlich für neue und alte Fachkraftausbildungen ab dem 1. Januar 2019 anwendbar sein. Das verhindert ein Nebeneinander verschiedener bundes- und landesrechtlicher Finanzierungssystematiken und Umlageverfahren für die Refinanzierung der Praxisausbildung und der Schulkosten in den Bereichen Alten- und Krankenpflegeausbildung beziehungsweise generalistischer Ausbildung.

Dieser einheitliche Weg scheint vor allem in Ländern mit bereits bestehenden Umlageverfahren dringend geboten, weil ansonsten in den Jahren 2019 bis 2023 parallel das alte Umlageverfahren weitergeführt werden und zum Beispiel in den Jahren 2021 bis 2023 für die äußerst wenigen Fälle von Teilzeitausbildungen gesonderte Umlageberechnungen und getrennte Umlagebescheide für alle Pflegeeinrichtungen erlassen werden müssten. Durch die Öffnungsklausel in § 61 Absatz 2 Satz 2 PflBG sollen aber Länder, in denen die Weiterführung der bisherigen Finanzierungsverfahren verwaltungstechnisch aufgrund landesspezifischer Besonderheiten vorteilhaft wäre, die Möglichkeit erhalten, eine Fortgeltung der Altregelungen festzulegen.

59. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 ist § 61 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Krankenpflegegesetzes" die Wörter "und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung" einzufügen.

b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Altenpflegegesetzes" die Wörter "und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung" einzufügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auf nach altem Recht begonnene Ausbildungen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege die zum Krankenpflegegesetz beziehungsweise Altenpflegegesetz erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen anzuwenden sind.

60. Zu Artikel 1 (§ 62 Überschrift und Absatz 1 Satz 1 und Satz 5 - neu - PflBG)

In Artikel 1 ist § 62 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind nach dem Wort "Pflegeschulen" ein Komma und das Wort "Bestandsschutz" anzufügen.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort "Schulen" die Wörter "oder Modellstudiengänge an Hochschulen" einzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Satz 1 bis 4 gelten entsprechend für Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs."

Begründung:

Der in § 62 PflBG vorgesehene Bestandsschutz muss auch auf nach §§ 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise des Altenpflegegesetzes genehmigte Modellstudiengänge an Hochschulen erstreckt werden, die ohne eine Kooperation mit einer Pflegeschule durchgeführt werden.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass auch genehmigte Modellstudiengänge an Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs weitergeführt werden können.

61. Zu Artikel 1 (§ 62 Absatz 1 Satz 1 PflBG)

In Artikel 1 sind in § 62 Absatz 1 Satz 1 die Wörter "bis zum 31. Dezember 2029" zu streichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die hochschulische Ausbildung stellt einen wichtigen Anteil des Pflegeberufereformgesetzes dar, sie trägt wesentlich zur dringend benötigten Professionalisierung bei. Die Evaluation der Modellstudiengänge in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass Hochschulstudiengänge nach § 38 PflBG, bei denen der Kompetenzerwerb im Studium mit seinen integrierten berufsfachlichen Ausbildungsinhalten komplett in der Hochschule verantwortet und durchgeführt wird, als auch Studiengänge, bei denen der Kompetenzerwerb nach § 62 PflBG in einer engen Kooperation zwischen Hochschule und Berufsfachschule gestaltet wird, erfolgreich sind. Beide Hochschul-Strukturmodelle vermitteln durchgängig eine Kompetenz auf DQR 6-Niveau (Deutscher Qualifikationsrahmen). Kooperationsmodelle nach § 62 PflBG wirken durch die engen Kooperationsbeziehungen zu Berufsfachschulen zudem stark in die berufsfachliche und berufspädagogische Entwicklung der Pflegefachausbildung hinein. Es entsteht ein positiver Synergieeffekt. Hochschulische Kooperationsmodelle sollen daher ohne Befristung angeboten werden.

62. Zu Artikel 1 (§ 62 Absatz 2 PflBG)

In Artikel 1 ist § 62 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Neue Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen müssen die Ausbildungsziele nach § 5 und § 37 erfüllen."

Begründung:

§ 62 Absatz 2 PflBG sieht vor, dass ausbildungsintegrierte Studiengänge in Kooperation mit den neuen Pflegeschulen nur übergangsweise eingeführt werden sollen. Diese Regelung widerspricht der Position der Kultusministerkonferenz, die sie in ihrer "Stellungnahme zum vorläufigen Arbeitsentwurf für ein Pflegeberufsgesetz (Stand: 24.07.2015)" festgehalten hat und soll deshalb gestrichen werden.

Duale Studiengänge sollten aber ein dauerhaftes, alternatives Studienmodell zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen primärqualifizierenden Modell sein. Mit der neuen Fassung des § 62 Absatz 2 PflBG können ausbildungsintegrierte Studiengänge unbefristet eingerichtet werden, wenn sie die beruflichen und hochschulischen Ausbildungsziele, wie sie im Gesetzentwurf festgelegt sind, erfüllen. Weitere Maßgaben für die Einrichtung von ausbildungsintegrierten Studiengängen sollen nicht vorgegeben werden, da sie einen allgemein anerkannten Beitrag für die Durchlässigkeit zwischen hochschulischer und beruflicher Bildung leisten. Insbesondere entfällt mit der neuen Fassung auch die Maßgabe, dass neue Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen nur auf Antrag von der zuständigen Landesbehörde zugelassen werden können. Somit können

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Hochschulen darüber in eigener Zuständigkeit entscheiden.

63. Zu Artikel 1 (§ 62 PflBG)

Auch wenn der Gesetzentwurf eine Präferenz für den Ausbau primärqualifizierender Studienangebote in der Pflege verfolgt, bittet der Bundesrat klarzustellen, dass duale ausbildungsintegrierende Studiengänge, die keine Modellstudiengänge sind, von den Übergangsregelungen des § 62 PflBG nicht berührt werden. Diese erfolgreichen, stark nachgefragten Studiengänge sollen in einer Übergangszeit weitergeführt werden können, da sie einen wichtigen Beitrag zur Akademisierung des Pflegeberufes leisten.

64. Zur Weiterführung bestehender Studienangebote

Der Bundesrat fordert sicherzustellen, dass bestehende Studienangebote weitergeführt werden können, auch wenn es sich nicht um Modellstudienangebote handelt. Dies gilt auch für Studienangebote im tertiären Bereich (Berufsakademie).

Begründung:

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass bereits begonnene Ausbildungen, etwa an Berufsakademien, einen Bestandsschutz erhalten und abgeschlossen werden können.

65. Zu Artikel 2 Nummer 3 - neu - und Nummer 4 - neu - (§ 131b Satz 1 und § 176 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 - neu - SGB III)

Dem Artikel 2 sind folgende Nummern 3 und 4 anzufügen:

'3. § 131b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von § 180 Absatz 4 Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes auch dann angemessen, wenn sie nach dem Pflegeberufsgesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann."

4. § 176 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "durchführen," die Wörter "sowie Schulen oder Jobcenter unter Aufsicht des Bundes oder der Länder" eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"Maßnahmen, die von Schulen oder Jobcentern unter Aufsicht des Bundes oder der Länder durchgeführt werden, bedürfen keiner Zulassung." '

Begründung:

Zu Nummer 3:

Der Rückgang der Absolventen aus allgemeinbildenden Schulen und der bestehende demografisch bedingte Erweiterungsbedarf bei den Pflegefachkräften im Versorgungssektor SGB XI machen es zwingend notwendig, über ein attraktives Instrument der beruflichen Fort- und Weiterbildung weitere Interessenten für den Pflegeberuf zu gewinnen (zum Beispiel mit Realschulabschluss ohne Berufsausbildung).

Zu Nummer 4:

§ 176 SGB III soll die Qualität von Trägern und Maßnahmen sicherstellen, die im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Sofern solche Träger und Maßnahmen jedoch bereits unter der Aufsicht der Länder oder des Bundes stehen, wird durch diese Regelung eine Situation doppelter Standards der Qualitätssicherung geschaffen.

So müssen zum Beispiel auch Schulen, die bereits nach anderen Gesetzen beziehungsweise durch andere Aufsichtsbehörden bezüglich ihrer Qualität klare Vorgaben haben beziehungsweise überprüft werden, als Träger noch einmal nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert werden, wenn sie zum Beispiel auch Umschülerinnen und Umschüler ausbilden, desgleichen ihre "Maßnahmen". Auch Pflegeschulen, die angesichts des Fachkräftemangels im Pflegebereich ihre Kapazitäten ausbauen müssten, wozu unerlässlich auch die Qualifizierung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern im Rahmen einer "Förderung der beruflichen Weiterbildung" nach den §§ 81 ff. SGB III im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit gehört, müssten sich noch einmal gesondert zertifizieren lassen, obwohl ihre Qualität durch das Pflegeberufsgesetz bereits gesichert wäre. Dies verursacht bei diesen Schulen und Maßnahmeträgern zusätzliche Kosten und zusätzlichen Arbeitsaufwand, ohne dass hierdurch die Qualität verbessert würde. Angesichts der Bemühungen von Bund und Ländern um Entbürokratisierung ist dieser doppelte Aufwand durch doppelte Standards nicht sinnvoll.

Bisher ungenutzte Kapazitäten für die Umschulung in Pflegeberufe sind vor allem bei staatlichen Schulen anzutreffen, da diese ohne die Zertifizierung nach der AZAV keine Bildungsgutscheine für Weiterbildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit einlösen können. Somit bleiben vorhandene (in der Regel schulgebührenfreie) Plätze für die Altenpflegeausbildung ungenutzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

66. Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c - neu - (§ 82a Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 - neu -SGB XI)

In Artikel 4 ist der Nummer 2 folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Absatz 3 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

"Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine abgeschlossene landesrechtlich geregelte Pflegehelfer- oder Pflegeassistenzausbildung den Zugang zur Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz ermöglicht und auch zu einer Anrechnung und Verkürzung der Ausbildung führen kann." '

Begründung:

Die Angemessenheit des Angebots an Ausbildungsplätzen für Pflegehelfer kann nicht nur ausschließlich an der Nachfrage speziell nach ausgebildeten Pflegehelfern gemessen werden. Für viele ist die Helferausbildung der Einstieg in die Fachkraftausbildung. In Baden-Württemberg schließen 50 Prozent bis 75 Prozent eines Jahrgangs die Fachkraftausbildung an, viele verkürzen um ein Jahr. Eine Umlage der Praxiskosten auch für die Altenpflegehilfe würde die Ausbildungsbereitschaft der Einrichtungen steigern.

67. Zu Artikel 6a - neu - (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 KHEntgG) und Artikel 6b - neu - (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 BPflV)

Nach Artikel 6 sind folgende Artikel 6a und 6b einzufügen:

'**Artikel 6a**
Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, werden im ersten Klammerzusatz nach dem Wort "Krankenhausfinanzierungsgesetzes" die Wörter "sowie § 33 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufsgesetzes" eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 6b
Änderung der Bundespflegesatzverordnung

In § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, werden im ersten Klammerzusatz nach dem Wort "Krankenhausfinanzierungsgesetzes" die Wörter "sowie § 33 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufsgesetzes" eingefügt.'

Begründung:

Nach § 33 Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative PflBG kann der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG (Krankenhäuser) zu zahlende Anteil auch als eigenständiger Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall aufgebracht werden. Diese Möglichkeit besteht neben der ersten Alternative, wonach der Anteil als Teilbetrag des Ausbildungszuschlags nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz aufgebracht werden kann. Die Regelung in § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG spiegelt den in § 28 Absatz 2 erster Halbsatz PflBG formulierten Grundsatz wider, wonach die an den Umlageverfahren teilnehmenden Krankenhäuser die auf sie entfallenden Umlagebeträge zusätzlich zu den Entgelten oder Vergütungen für ihre Leistungen als Ausbildungszuschläge erheben können. Im Gesetzentwurf ist eine eindeutige Regelung des Krankenhausentgeltrechtes hinsichtlich des eigenständigen Ausbildungszuschlages jedoch noch nicht vorgesehen.

Mit der Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes sowie der Änderung der Bundespflegesatzverordnung wird eindeutig geregelt, dass nicht nur die Ausbildungszuschläge nach § 17a Absatz 6 Krankenhausfinanzierungsgesetz (gegebenenfalls einschließlich eines Teilbetrages im Sinne von § 33 Absatz 3 Satz 1 erste Alternative PflBG), sondern auch die eigenständigen Ausbildungszuschläge nach § 33 Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative PflBG als Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen gegenüber den Patientinnen und Patienten oder ihren Kostenträgern abgerechnet werden können.

68. Zu Artikel 15 Absatz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 15 Absatz 1 ist nach der Paragrafenangabe "54" die Angabe "Absatz 1" zu streichen.

Begründung:

§ 54 PflBG besteht nur aus einem Absatz.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

69. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat verbindet mit dem Gesetzentwurf die Erwartung, dass die neue Pflegeausbildung auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Pflege gut vorbereitet und damit zu einer qualitativ und quantitativ hochwertigen Versorgung in allen Sektoren der Pflege beiträgt. Nur ein attraktives und innovatives Berufsbild ist langfristig geeignet, die dringend benötigten Fachkräfte in allen Bereichen der Pflege zu gewinnen.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass zukünftig kein Schulgeld von Auszubildenden mehr erhoben und die Finanzierung der Ausbildung auf eine solide und solidarische Grundlage gestellt wird. Hervorzuheben ist, dass sich auch die soziale Pflegeversicherung schrittweise stärker an der Finanzierung beteiligt und dadurch unverhältnismäßige Belastungen der Pflegebedürftigen vermieden werden können.

Neben den Pflegeschulen, die zukünftig für das gesamte Spektrum der Pflege ausbilden, wird auch den Ausbildungsbetrieben eine wichtige Rolle zukommen. In enger Kooperation mit den Pflegeschulen und weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sorgen sie für eine umfassende praktische Ausbildung und ermöglichen den Auszubildenden gleichzeitig eine Schwerpunktbildung, da die Ausbildung überwiegend im eigenen Betrieb durchgeführt wird. Es wird große und kleine Ausbildungsbetriebe geben, die nicht nur in Fragen der Ausbildung, sondern auch in Fragen der pflegerischen Versorgung zukünftig noch enger zusammenarbeiten werden. Dies geschieht auch zum Wohle der pflegebedürftigen Menschen in den verschiedenen Sektoren. Eine bundesweit verbindlich vorgegebene und im Rahmen der Fondsfinanzierung abgesicherte Praxisanleitung unterstützt Auszubildende und Betriebe.

Die Länder übernehmen eine besondere Verantwortung, weil das Angebot eines hochschulischen Ausbildungsweges allein in ihrer Zuständigkeit liegt. Damit werden bewährte Strukturen erhalten und ausgebaut.

Die Länder erwarten von der neuen Pflegeausbildung einen qualitativen und quantitativen Schub im Interesse der pflegebedürftigen Menschen und der Berufsangehörigen selbst. Soweit es noch spürbare Unterschiede in der Entlohnung von Pflegekräften gibt, sollte die gemeinsame Ausbildung die Voraussetzung dafür schaffen, diese möglichst bald abzubauen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

(Gesetzentwurf insgesamt – Berufsbezeichnung)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da der Begriff „Pflegefachkraft“ bereits in § 71 SGB XI normiert ist und auch in anderem sozialrechtlichen Kontext mit anderem Inhalt verwendet wird.

Zu Nummer 2

(Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 1a - neu – und § 57 Absatz 1 Nummer 2 PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass § 57 Absatz 1 Nummer 2 PflBG zur Anpassung an die übliche Rechtsetzungstechnik im Nebenstrafrecht wie folgt gefasst wird: „2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 4 Absatz 1 als selbständig erwerbstätige Person eine dort genannte Aufgabe durchführt oder“.

Zu Nummer 3

(Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4

(Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5

(Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 - neu - PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 6

(Artikel 1 (§ 6 Absatz 3 Satz 5 - neu - PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da er der Systematik des Gesetzentwurfs nicht entspricht und nicht erforderlich ist. Die Inhalte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind in § 56 Absatz 1 PflBG vorgegeben und müssen nicht zu einzelnen Themenbereichen im Gesetzestext an anderen Stellen geregelt werden.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Praxisbegleitung und Praxisanleitung werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgegriffen werden.

Zu Nummer 7

(Artikel 1 (§ 7 Absatz 4 Satz 1a - neu - PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8

(Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 9

(Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da der nach § 16 Absatz 1 PflBG vorgesehene Ausbildungsvertrag allein mit einem einzigen Träger der praktischen Ausbildung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschlossen werden kann. Ein Verbund von Trägern der praktischen Ausbildung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Mit ihm kann daher kein Ausbildungsvertrag geschlossen werden. Zudem wäre fraglich, welche Einrichtung in einem Verbund die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung trägt.

Zu Nummer 10

(Artikel 1 (§ 8 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 11

(Artikel 1 (§ 8 Absatz 5 - neu - PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 12

(Artikel 1 (§§ 8, 10 und 57 PflBG))

Die Bundesregierung nimmt die Prüfbitte zur Kenntnis und wird die Frage prüfen.

Zu Nummer 13

(Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 14

(Artikel 1 (§ 9 Absatz 3 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15

(Artikel 1 (§ 9 Absatz 3 Satz 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Gesetzentwurf legt Mindestanforderungen an Pflegeschulen fest. Eine Unterschreitung sollte, wie in § 9 Absatz 2 Satz 2 PflBG vorgesehen, unter Qualitätsaspekten nur vorübergehend möglich sein.

Zu Nummer 16

(Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da er § 8 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 PflBG widerspricht, nach denen der Träger der praktischen Ausbildung sowohl mit einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des Unterrichts als auch Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen schließt. Eine dem Antrag entsprechende Regelung, nach der die Pflegeschule Kooperationsverträge mit den Trägern der praktischen Ausbildung schließt, würde zu Unklarheiten führen, die zu vermeiden sind.

Zu Nummer 17

(Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 18

Artikel 1 (§ 14 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 PflBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19

Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Nummer 2a - neu - PflBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 20

Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Satz 1a - neu - PflBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 21

(Artikel 1 (§§ 26 bis 36 PflBG) – Zur Finanzierung der Ausbildung und zu den Kosten der Reform)

Die Bundesregierung nimmt die Aufforderung zur Kenntnis.

Zu Nummer 22

(Artikel 1 (§§ 26 bis 36 PflBG) – Zur Finanzierung der Ausbildung und zu den Kosten der Reform)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu Nummer 23

(Artikel 1 (§ 26 Absatz 4 Satz 3 - neu -, § 34 Absatz 1 Satz 1a - neu - und Satz 4 und Absatz 5 Satz 3 - neu - PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 24

(Artikel 1 (§ 26 Absatz 6 Satz 1a - neu -, 1b - neu -, 1c - neu - PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 25

(Artikel 1 (§ 26 Absatz 6 Satz 3 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da sie es nicht für sachgerecht hält, auch die Fachaufsicht dem zuständigen Landesministerium zu übertragen. Die Länder sind bei allen Schritten im Finanzierungsverfahren beteiligt und haben so fachliche Einflussmöglichkeiten. Auch angesichts des im Vergleich zu anderen Kostenträgern geringen Finanzierungsanteils der Länder sieht die Bundesregierung eine Fachaufsicht der Länder kritisch.

Zu Nummer 26

(Artikel 1 (§ 27 Absatz 1 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 27

(Artikel 1 (§ 27 Absatz 1 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 28

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Artikel 1 (§ 30 Absatz 4 Satz 4 - neu - PflBG))
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 29
(Artikel 1 (§ 32 Absatz 2 Satz 1, Satz 1a - neu - und 1b - neu – und § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG))
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 30
(Artikel 1 (§ 32 Absatz 2 Satz 3 - neu - PflBG))
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es bleibt unklar, wie und in welchem Verfahren die Mehrkosten aufgebracht werden. Sollte aus dem Fonds finanziert werden, ist die Kostenverteilungsregelung entbehrlich. Für eine anderweitige Finanzierung fehlt ein Verfahren. Im Übrigen läuft eine Nachfinanzierung dem Wesen einer Pauschale zuwider, die Gesamtkosten im Vorhinein zu beziffern, eine Spitzabrechnung zu vermeiden und Anreize für eine wirtschaftliche Verwaltung zu setzen.

Zu Nummer 31
(Artikel 1 (§ 33 Absatz 2 Satz 1 und § 34 Absatz 1 Satz 1 PflBG))
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 32
(Artikel 1 (§ 33 Absatz 2 Satz 2 PflBG))
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 33
(Artikel 1 (§ 33 Absatz 4 Satz 3a - neu - PflBG))
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 34
(Artikel 1 (§ 33 Absatz 8 Satz 1a - neu - PflBG))
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 35
(Artikel 1 (§ 34 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 - neu - PflBG))
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Klarstellung ist nicht erforderlich. Im Übrigen berücksichtigt der Vorschlag die Kooperationsvereinbarungen nur für den Fall der Vereinbarung von Individual-, nicht aber bei Pauschalbudgets.

Zu Nummer 36
(Artikel 1 (§ 36 Absatz 3 PflBG))
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 37
(Artikel 1 (§§ 37 bis 39 PflBG))
Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 38

(Artikel 1 (§ 37 Absatz 1, 2, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, 4, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, § 39 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2, Absatz 4 Satz 1, 2, § 62 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die hochschulische Pflegeausbildung ausschließlich an Hochschulen stattfinden soll. Berufsakademien haben keinen Hochschulstatus. Sie verleihen auch keinen akademischen Grad.

Zu Nummer 39

(Artikel 1 (§ 38 Absatz 2 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 40

(Artikel 1 (§ 38 Absatz 3 Satz 2a - neu - PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die Finanzierung von Hochschulausbildungen Ländersache ist. Das Anliegen der Länder stellt eine Durchbrechung des bisherigen Finanzierungssystems hochschulischer Ausbildungen dar. Zudem erhalten die Studierenden von den Einrichtungen während der praktischen Ausbildung keine Ausbildungsvergütung und für sie wird kein Wertschöpfungsanteil angerechnet. Damit dürften die Ausgaben für die Praxisanleitung zumindest zum größten Teil kompensiert werden, sodass die Einrichtungen auch ohne Finanzierung der Praxisanleitung durch die Hochschule Studierende ausbilden werden.

Zu Nummer 41

(Artikel 1 (§ 39 PflBG))

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu Nummer 42

(Zu den Einzelbegründungen zu Artikel 1 (§§ 1 und 39 PflBG))

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu Nummer 43

(Artikel 1 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 44

(Artikel 1 (§ 50 Absatz 1 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 45

(Artikel 1 (§ 51 Absatz 1 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die Wörter „zuständige Stelle“ nicht nur die „zuständigen Behörden des Landes“ umfassen, sondern auch weitere, andere Stellen.

Zu Nummer 46

(Artikel 1 (§ 51 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 47

(Artikel 1 (§ 51 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die in § 51 Absatz 1 PflBG enthaltene Regelung sämtliche Entscheidungen umfasst, die unmittelbare Wirkung entfalten.

Nach Meinung der Bundesregierung ist bei § 51 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 PflBG auf die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung abzustellen.

Zu Nummer 48

(Artikel 1 (§ 52 Absatz 1 Satz 2 - neu - und Satz 3 - neu - PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den ersten Satz des Vorschlages ab, da im Gesetzentwurf keine Regelung zur Ausstellung von Ersatzurkunden getroffen wird und damit auch keine Zuständigkeitsregelung für diese Fälle zu treffen ist. Die Bundesregierung lehnt auch den zweiten Satz des Vorschlages ab, da die Zuständigkeit in Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung eines Berufs beziehen, bereits in § 3 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG entsprechend geregelt ist.

Zu Nummer 49

(Artikel 1 (§ 53 Absatz 4 Satz 2 PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 50

(Artikel 1 (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da er der Systematik des Gesetzentwurfs nicht entspricht und nicht erforderlich ist. Die Inhalte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind in § 56 Absatz 1 PflBG vorgegeben und müssen dort nicht zu einzelnen Themenbereichen weitergehend geregelt werden.

Das Thema „Vornoten“ wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgegriffen werden.

Zu Nummer 51

(Artikel 1 (§ 56 Absatz 3 PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 52

(Artikel 1 (§ 56 Absatz 4 Satz 2 - neu - PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da es Sache des Spitzenverbandes Bund der Kranken- und Pflegekassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist, im Benehmen mit den Ländern Vorschläge für die Regelungsinhalte der Finanzierungsverordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 PflBG zu vereinbaren.

Zu Nummer 53

(Artikel 1 (§ 56 PflBG))

Die Bundesregierung nimmt die Bitte zur Kenntnis. BMG und BMFSFJ haben am 1. März 2016 qualifizierte Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgelegt, an deren Umsetzung gearbeitet wird.

Zu Nummer 54

(Artikel 1 (§ 57 Absatz 1 Nummer 4 - neu - und Absatz 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in der vorgelegten Fassung ab, da die vorgeschlagene Bußgeldbewehrung in dieser Form sowohl inhaltlich als auch rechtstechnisch nicht durchgeführt werden kann. Sie prüft jedoch,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ob das Anliegen des Bundesrates, die fehlerhafte Übermittlung von Daten nach §§ 29 Absatz 2, 34 PflBG mit einer Geldbuße zu belegen, auf andere Weise umgesetzt werden kann.

Zu Nummer 55

(Artikel 1 (§ 59 Überschrift und Absatz 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da sie die Möglichkeit der Umschreibung der Berufserlaubnis für wichtig hält. Sie hält den entstehenden Mehraufwand für nicht erheblich und für vertretbar. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs Allgemeiner Teil zu VI 4.3.2. letzter Absatz.

Zu Nummer 56

(Artikel 1 (§ 60 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 PflBG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 57

(Artikel 1 (§ 60 Absatz 5 - neu - PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Für die mit der vorgeschlagenen kurzfristigen Stichtagslösung verbundene Ungleichbehandlung von bestehenden und neuen Kranken- und Altenpflegeschulen wird kein ausreichender Rechtfertigungsgrund gesehen.

Zu Nummer 58

(Artikel 1 (§ 61 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 - neu - PflBG), Artikel 15 Absatz 2, 3, 4 und 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 59

(Artikel 1 (§ 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 60

(Artikel 1 (§ 62 Überschrift und Absatz 1 Satz 1 und Satz 5 - neu - PflBG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 61

(Artikel 1 (§ 62 Absatz 1 Satz 1 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG eine primärqualifizierende Ausbildung an Hochschulen vorsieht. Die Übergangsfrist zur Fortführung bestehender Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen bis Ende 2029 ist nach Meinung der Bundesregierung bereits sehr lang bemessen. Eine Überprüfung erfolgt durch die bis zum 31. Dezember 2027 vorzulegende Evaluation.

Zu Nummer 62

(Artikel 1 (§ 62 Absatz 2 PflBG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da neue Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen nach § 62 Absatz 2 PflBG nur unter Beachtung der Maßgaben des § 62 Absatz 1 PflBG, insbesondere nur befristet bis zum 31. Dezember 2029 zugelassen werden sollen und auch nur, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 erforderlich ist. Bei der Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung sind sowohl bestehende Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen nach § 62 Absatz 1 PflBG als auch neue

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kooperationen nach § 62 Absatz 2 PflBG an die Vorgaben nach Teil 3 PflBG, insbesondere an § 37 in Verbindung mit § 5 PflBG gebunden.

Zu Nummer 63

(Artikel 1 (§ 62 PflBG))

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu Nummer 64

(Weiterführung bestehender Studienangebote)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu Nummer 65

(Artikel 2 Nummer 3 - neu - und Nummer 4 - neu - (§ 131b Satz 1 und § 176 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 - neu - SGB III))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 131b Satz 1 SGB III prüfen. Innerhalb der Bundesregierung besteht Einvernehmen, entsprechend dem Koalitionsvertrag eine verbindliche und langfristige Regelung zur vollständigen Finanzierung der Ausbildungskosten bei Umschulungsmaßnahmen unter Einbeziehung des dritten Ausbildungsjahres zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die finanziellen Auswirkungen auf die jeweiligen Sozialversicherungssysteme, den Bund und den Ausbildungsfonds als auch rechtssystematische Grundsätze. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Neuregelungen soll dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten bleiben.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zu § 176 SGB III ab. Auf das Zulassungsverfahren bei Schulen und Jobcentern und deren Maßnahmen kann nicht mit Verweis auf die staatliche Schulaufsicht bzw. sonstige Aufsicht der Länder verzichtet werden. Denn es dient dazu, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen zu verbessern, und gilt für alle Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung anbieten wollen. Die originären Aufgaben von Schulen sind andere, als Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu erbringen. Die Regelungen zur Zulassung sehen ergänzende arbeitsmarkt- und kostenbezogene Kriterien vor, die von der Schulaufsicht nicht abgedeckt sind. Zudem wären eine Ausnahme und die damit verbundene Besserstellung gegenüber anderen Trägern unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Das Zulassungserfordernis war bislang auch kein Hindernis für Umschulungen im Pflegebereich, so sind allein seit dem Start der "Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege" über 20 000 Personen in eine Altenpflegeumschulung eingetreten.

Zu Nummer 66

(Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c - neu - (§ 82a Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 - neu - SGB XI))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 67

(Artikel 6a - neu - (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 KHEntgG) und Artikel 6b - neu - (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 BPflV))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 68

(Artikel 15 Absatz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 69

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.